I. Gall.
53.
-2S

II Band 5. Heft.

Ius Gall 53

Vollständige Sammlung
der
Verordnungen und Beschlüsse
des
Bürger Regierungs-Kommissärs
und der
Central-Verwaltungen
der vier neuen Departemente des linken Rheinufers.

II. Band. V. Heft.

Nebst
doppeltem alphabetischem Register des zweiten Bandes.

Mainz,
gedruckt und zu haben in der Munizipal-Buchdr. im Bürgerhospital bei J. Wirth.
Pluvios 7ten Jahrs.

Der Preis ist 57 kr.

Inhalt des fünften Heftes.

			Seite
Nro	CXLI.	Territorial-Eintheilung des Roer-Departements	361
—	CXLII.	Fortsetzung der Verordnung über die unmittelbaren Steuern	368
—	CXLIII.	Verordnung und Tarif der Schreib-Gebühren, Bezahlung der Dollmetscher, und der Diensgelder der Gerichtsboten der Civil- und Handlungs-Gerichte in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer	445
—	CXLIV.	Verfügungen die Wiederherstellung der Landstraßen betreffend	459
—	CXLV.	Polizei-Maßregeln in Ansehung der Fremden, Verdächtigen, Leute ohne Stand und Bettler	464
—	CXLVI.	Eröffnung der Central-Schule des Departements vom Donnersb.	468
—	CXLVII.	Die Erbbeständer sind gehalten, die auf die Güter, welche sie in Bestand haben, gelegte Steuern zu entrichten, mit Vorbehalt sich mit dem direkten Eigenthümer oder den beteiligten Partheien deßhalb zu setzen, oder ihren Regreß gegen sie zu nehmen	470-471
—	CXLVIII.	Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums, enthaltend Maßregeln, um zu verhüten, daß die Geistlichen, und insonderheit die Mönche, ihren Einfluß auf die Leichtgläubigen nicht zu Erregung von Unruhen mißbrauchen	472-473
—	CXLIX.	Aufruf an die jungen Bürger des donnersberger Departements, freiwillige Dienste bei den fränkischen Armeen zu nehmen. Sie können entweder unter die im Innern oder in Italien stationirten Truppen treten	475
—	CL.	Es sollen keine sogenannte Neujahrsgeschenke von öffentlichen Beamten oder Bediensteten angenommen werden	477
—	CLI.	Bei jeder Prozedur in Betreff eines von den Zollvorstehern des auswärtigen Handels gemachten Beschlags, soll die Instruktion schriftlich, und zwar in französischer Sprache geschehen	479
—	CLII.	Fenster- und Thüren-Taxe	480
—	CLIII.	Der Name des verstorbenen Bürgers Felix Blau, soll bei dem nächsten Feste der Dankbarkeit proklamirt werden	483
—	CLIV.	Die an die öffentlichen Beamten gerichteten Petitionen oder Denkschriften, worinn dieselben mit einer andern Benennung, als jener eines Bürgers belegt werden, sollen unbeantwortet bleiben	484
—	CLV.	Schluß des Vollziehungs-Direktoriums, betreffend die Ausfuhr des Holzes nach Holland durch die neuen Departemente der am linken Rhein-Ufer eroberten Länder	485
—	CLVI.	Territorial-Eintheilung des Rhein- und Mosel-Departements	486

Bayerische Staatsbibliothek München

Nro CXLI. Territorial-Eintheilung des Roer-Departements.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs rc.

Aachen, den 27ten Prärial 6ten Jahrs der fränkischen Republik.

Der Bürger Rudler, Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen am linken Rhein-Ufer.

Auf Einsicht des von der Central-Verwaltung des Roer-Departements verfertigten Plans, die Berichtigung der Territorial-Eintheilung ihres Bezirks betreffend, beschließt:

Art. 1. Das Departement der Roer wird in zwei und vierzig Kantone eingetheilt, deren Hauptörter sind:

1. Aachen. 2. Burtscheid. 3. Eschweiler. 4. Linnich. 5. Geilenkirchen. 6. Sittard. 7. Heinsberg. 8. Düren. 9. Froitzheim. 10. Gemünd. 11. Monjoye. 12. Köln. 13. Wieden. 14. Dormagen. 15. Bergheim. 16. Kerpen. 17. Gülich. 18. Elsen. 19. Zülpich. 20. Brühl. 21. Lechenich. 22. Krevelt. 23. Kempen. 24. Vierssen. 25. Bracht. 26. Rheinberg. 27. Urdingen. 28. Meurs. 29. Neuß. 30. Neersen. 31. Odenkirchen. 32. Erkelens. 33. Kleve. 34. Ravenstein. 35. Gemert. 36. Horst. 37. Kranenburg. 38. Kalkar. 39. Goch. 40. Xanten. 41. Geldern. 42. Wanckum.

Art. 2. Diese Kantone sollen die Gemeinden enthalten, welche denselben in dem besagten Plane angehängten Verzeichnisse zugewiesen sind.

Art. 3. In dem Roer-Depart. sollen vier Zucht-Polizei-Tribunäle bestehen, nämlich: 1.) Jenes von Aachen, welches befassen soll die Kantone von Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Linnich, Geilenkirchen, Sittard, Heinsberg, Düren, Froitzheim, Gemünd und Monjoye. 2.) Das von Köln, wozu gehören sollen die Kantone von Köln, Wieden, Dormagen, Bergheim, Kerpen, Gülich, Elsen, Zülpich, Brühl und Lechenich. 3.) Das von Krevelt, worunter gehören sollen die Kantone von Krevelt, Kempen, Vierssen, Bracht, Rheinberg, Urdingen, Meurs, Neuß, Neersen, Odenkirchen und Erkelens. 4.) Jenes

von Kleve, welches enthalten soll die Kantone von Kleve, Ravenstein, Gemert Horst, Kranenburg, Kalkar, Goch, Xanten, Geldern und Wanckum.

Art. 4. In diesem Departemente sollen vier Agenten des Ober-Empfängers seyn, und die nämlichen Bezirke, wie die Zucht-Gerichte haben.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß, mit dem Verzeichnisse der jeden Kanton ausmachenden Gemeinden, soll auf Betrieb des Kommissärs des vollziehenden Direktoriums bei der Central-Verwaltung des Roer-Departements, in beiden Sprachen gedruckt, im ganzen Umfange des Departements verkündigt, und von besagter Departemental-Verwaltung an die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden geschickt werden, welche gehalten seyn sollen, denselben in ihre Register eintragen zu lassen, und darüber den Regierungs-Kommissär innerhalb zehn Tagen nach jenem der Versendung zu benachrichtigen.

Rudler.

Auszug aus dem Register der Central-Verwaltung des Roer-Departements.

Die Central-Verwaltung, auf Einsicht obigen Beschlusses des Regierungs-Kommissärs, und auf Vernehmen des Kommissärs des vollziehenden Direktoriums, beschließt: daß besagter Beschluß in ihre Register eingetragen, und mit dem Verzeichnisse der jeden Kanton ausmachenden Gemeinden in beiden Sprachen gedruckt, sofort an alle Gerichts- und Verwaltungs-Stellen geschickt werden solle, damit sie denselben ebenmäßig in ihre Register eintragen, und in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkündigen und anheften lassen sollen.

Die Verwalter des Roer-Departements,
H. J. Cogels, Präsident, Bouget, Cromm, Wasserfall, Derodt, der Kommissär des vollziehenden Direktoriums Dorsch, Laroche Chef-Sekretär.

Verzeichniß der Gemeinden, woraus die 42 Kantone des Roer-Departements bestehen.

1. Kanton Aachen. Aachen, und dessen Umkreis.

2. Kanton Burtscheid. Burtscheid, Hauptort; Kornelimünster, Dorff, Rütten, Ober-Forsbach, Nieder-Forsbach, Brand, Rollef, Fründ, Vinwegen, Hahn, Breinig, Walem, Schmiedhof, Friesenrath, Mühlarzhütt, Haaren,

Forst, Würselen, Haal, Oppen, Drisch, Bissem, Eschenrath, Grevenberg, Scherberich, Schweilbach, Morsbach, Orsbach, Laurenzberg, Sörsch, Horbach, Richterich, Kohlscheidt, Eilendorf, Bank, Weyden, Klinkheid, Verlautenheid.

3. Kanton Eschweiler. Eschweiler, Hauptort; Hehlrath, Hastenrath, Busbach, Nothberg, Rötgen, Broch, Dürwiß, Röhe, Kinzweiler, Warden, Heistern, Frenzen, Lamersdorf, Langerwehe, Stüttgerloch, Schevenhütt, Vicht, Stolberg, Mausbach, Weisweiler, Gressenich, Lohn, Lorenzberg, Hoengen, Bardenberg, Bergrath.

4. Kanton Linnich. Linnich, Hauptort; Durboßlar, Frei-Aldenhoven, Ederen, Erberich, Fronhoven, Langendorf, Putzlohn, Langweiler, Nieder- und Obermerz, Schleiden, Linzenich, Kirchberg, Inden, Altdorf, Burheim, Patteren, Koslar, Merzenhausen, Engelsdorf, Barmen, Schophoven, Setterich, Insdorf, Schaufenberg, Bettendorf, Aldenhoven, Bracheln, Gereonsweiler, Rurich, Körrenzig, Glimbach, Gevenich, Siersdorf, Flösdorf, Nierstein, Hasenfeld, Koffern.

5. Kanton Geilenkirchen. Geilenkirchen, Hauptort; Hünshoven, Bochum, Gelrath, Nierstraet, Hatterath, Tripsrath, Rischder, Immendorf, Anweiler, Waurichen, Beggendorf, Teveren, Grotenrath, Marienberg, Scherpenseel, Neppenbusch, Windhausen, Frelenberg, Zweibrüggen, Balenberg und Perselen, Randerath, Krandorf, Nirm, Kogenbroich und Hoven, Leiffart und Hunsdorf, Hemmerich, Prommern, Suggerath, Linderen, Utrath, Oidweiler, Loverich, Floverich, Puffendorf, Gangelt, Stahe, Niederempt, Hastenrath, Schummer, Kilsrath und Langrath, Birgden, Basweiler, Wurm.

6. Kanton Sittard. Sittard, Hauptort; Berg, Urmond, Grevenbicht, Buchten, Born, Holtum, Süsteren, Limbricht, Guttekoven, Tudderen, Hillensberg, Bruch-Sittard, Wehr, Münstergelen, Millen, Havert, Höngen, Saeffelen, Süsterseel.

7. Kanton Heinsberg. Heinsberg, Hauptort; Kirchhoven, Karcken, Kempen, Orsbeck, Wassenbeng, Arsbeck und Roetgen, Birgelen, Ophoven, Steinkirchen und Effelt, Herckenbusch, Myhl, Melich, Ratheim, Waldenrath, Waldfeucht, Breberen, Brunsrath, Hulhoven, Oberbruch, Unterbruch, Aphoven, Schaafhausen und Schleiden, Haaren und Soperich, Bocket, Obspringen, Brugelgen und Frelinghoven, Langbruch, Dremmen, Horst, Porselen, Hilfarth.

8. Kanton Düren. Düren, Hauptort; M[illegible]zenich, Girbelsrath, Arnoldsweiler, Derichsweiler, Mariaweiler, Hoven, Birkersdorf, Lendersdorf, Kölsdorf,

Betzburg und Kupferath, Birgel, Gey, Straas, Horn und Langenbruch, Ober-Zier, Nieder-Zier, Daubenrath, Wichoff, Pier, Mercken, Luckerberg, Luchem, Olleshelm und Kanweiler, Irresheim, Hochkirchem, Nörvenich, Eggersheim, Rommelsheim, Bobbenheim, Golzheim, Eschweiler, Ellen, Morschenich, Houchem und Hamlen, Krauthausen, Seelhausen, Hurtgen, Merode, Geich und Obergeich, Eichs und Konzendorf, Schlich und Dhorn, Hirzenich, Niederau, Hocheim, Binsfeld, Jungersdorf, Hau, Winden, Kreutzau, Bergheim, Bochheim, Billstein, Wissersheim, Poll, Isweiler, Frau-Wüllesheim, Bauweiler.

9. Kanton Froitzheim. Froitzheim, Hauptort; Kelz, Gladbach, Soller, Jakob-Wüllesheim, Vetweis und Kettenheim, Mödersheim, Disternich, Sievernich, Füssenich, Geich, Juntersdorf, Embken, Bürvenich, Eppenich, Wollersheim, Berg, Blens, Pissenheim, Thur, Thum, Drove, Boich, Udingen, Nideggen, Maubach, Bergstein, Brandenberg, Ginnich, Abenden.

10. Kanton Gemünd. Gemünd, Hauptort; Glehn, Hastel, Roggendorf, Keldenich, Kall und Sötenich, Eichs, Berg, Floisdorf, Blatten, Hergarten, Breitenbend, Meggenich, Dreiborn, Nothen, Gilsdorf, Holzheim, Hartz, Pesch, Bleibier, Voissel, Luckerat, Schutzendorf, Kalmut, Dottel, Weyer, Eiserfey, Wallendal, Kalenberg, Scheven, Heister, Vossem, Bergheim, Lohrbach, Olef, Hausen, Hasenfeld, Heimbach, Zingheim, Rodderath, Budderath, Holzmühlen, Buer, Dalbenden, Hahn, Kolfenbach.

11. Kanton Monjoye. Monjoye, Hauptort; Kalterherberg, Hoeven, Rohr, Imgenbruch, Mutzenich, Kontzen, Rott, Rötgen, Eicherscheid, Hammer, Simmerath, Rollesbruch, Lametsdorf, Paustenbach, Huppenbruch, Kesternich, Strauch, Steckenborn, Dedenborn, Rohrberg, Woffelsbach, Schmiette, Vossenack, Simonsgall, Hetzingen, Zwifall.

12. Kanton Köln. Köln, und dessen Umkreis.

13. Kanton Wieden. Wieden, Hauptort; Mungersdorf, Pullheim, Effern und Stolzen, Frechen, Bachem, Buschbell, Geyen, Brauweiler, Sinteren, Fremersdorf und Donsweiler, Mansteden und Ingendorf, Lovenich, Usdorf, Mengenich, Wiedersdorf, Bockelmond, Volckoven, Niel, Nippes und Merrhem, Longerich, Mezem, Offendorf, Klein- und Groß-Königsdorf, Junkersdorf, Lindt, Melaten und Kriel.

14. Kanton Dormagen. Dormagen, Hauptort; Roggendorf, Zons, Worringen, Weyler, Nettesheim, Merkenich, Nievenheim, Gohr, Hackenbroich, Rommerskirch, Stommel, Esch, Sinnersdorf, Sturzelberg, Horrem.

15. Kanton Bergheim. Bergheim, Hauptort; Königshoven, Esch, Durgelsdorf, Kaster, Omagen, Hohenholz, Morcken, Harf, Epprath, Mühlhaus, Püß, Kirch-Trosdorf, Klein-Trosdorf, Bergheimer-Dorf, Ziverich, Kenten, Glesch, Paffendorf, Niederembt, Huchelhoven, Reid, Rath, Glessen, Igendorf, Quadrat, Oberembt, Kirchherten, Grotenherten, Ripp und Mellendorf, Niederaussen, Oberaussen, Auenheim, Elsdorf, Busdorf und Fliesteden, Bedburg, Blecken, Kerdorf, Frauweiler, Garsdorf.

16. Kanton Kerpen. Kerpen, Hauptort; Mödrath, Langenach, Lörsfeld, Blatzheim, Niederbohlen, Bergerhausen, Seelrath, Dorsfeld, Geilrath, Onnau, Geffelsberg, Manheim, Bochheim, Horm, Hemmersbach, Götzenkirchen, Bosdorf, Bottenbroich, Grefrath, Habbelrath, Heppendorf, Ahe, Widdendorf, Thorr, Buir, Oberbohlen, Rath, Sindorf, Sehnrath, Breidmahr, Grouven, Berrendorf, Gliesendorf, Etzweiler, Turnich, Balkhausen, Brüggen.

17. Kanton Gülich. Gülich, Hauptort; Mersch, Patteren, Weldorf, Spiel, Amelen, Hasselsweiler, Titz, Opherten, Gusten, Broich, Stetternich, Gevelsdorf, Rödingen, Kulrath, Holl, Bettenhoven, Lich, Steinstraß, Münz, Raelshoven, Boßlar, Hompesch, Huttorf, Haubach, Selgesdorf, Tetz, Altenburg.

18. Kanton Elsen. Elsen, Hauptort; Orken, Nothhausen, Aldenrath, Neuenhausen, Barrenstein, Hasten, Helfenstein, Honingen und Wideshoven, Evinghoven, Ramrath, Oekoven, Neukirchen, Kapellen und Gilverath, Wevelinghoven, Langwaden, Hemmerden, Bedburdick, Gierath und Gobberath, Elfgen und Laach, Kelzenberg, Gustorf, Gindorf, Pristerath, Gatzweiler, Frimmersdorf, Grevenbroich, Hülchrath und Gilrath, Neuhof, Kohlerhof, Randerath, Ingenfeld, Neurath, Jackerath.

19. Kanton Zülpich. Zülpich, Hauptort; Ober-Elvenich, Kövenich, Bessenich, Weyler, Wichterich, Mühlheim, Nieder-Elvenich, Kommern, Gehn, Katzfey, Schaven, Euskirchen, Kessenich und Wuchem, Sinzenich, Merzenich, Langendorf, Hoven und Floren, Satzfey, Wieler, Garzen, Firmenich, Lessenich und Ziefel, Ristorf, Frauenberg, Ober-Wichterich, Durscheven, Elfig, Schwerfen, Linz und Lövenich, Ulpenich, Nemmenich, Eschweiler, Wachendorf, Kalkar, Antweiler, Weingarten und Rheder, Billig, Enzen, Wiskirchen, Euenheim, Mechernich.

20. Kanton Brühl. Brühl, Hauptort; Budorf, Fischenich, Efeuel, Berenrath, Schwadorf, Bochem, Hemmerich und Radorf, Keldenich, Sechtem,

Hersel, Rondorf, Godorf, Immendorf, Widdig, Herfeld, Udorf, Groß-und Klein-Weßling, Waldorf, Weiß, Suerdt, Roesberg, Altstedten, Hürth, Merten, Rodenkirchen.

21. Kanton Lechenich. Lechenich, Hauptort; Herrig, Meller, Erp, Weilerschwist, Dirmetzheim, Liblair, Buschfeld, Groß- und Klein-Vernich, Mückenhausen, Ahrem, Pinxheim, Friesheim, Metternich, Kierdorf, Niederberg, Konradsheim, Blesheim, Bliesheim, Gimnich, Borr, Lommersum, Neukirchen, Heimerzheim, Strasfeld, Ober-und Nieder-Bülleshelm, Ving, Dorweiler, Hausweiler, Derkum, Ollen.

22. Kanton Krevelt. Krevelt, und dessen Umkreis.

23. Kanton Kempen. Kempen, Hauptort; Schmalbroich, St. Hubert, Hüls, St. Antonis, Oedt, Vorst, Altekirch, Stenden, St. Tönnigsberg, Bochendorf, Mühlhausen.

24. Kanton Vierssen. Vierssen, nnd dessen Umkreis.

25. Kanton Bracht. Bracht, Hauptort; Kaldenkirchen, Lüttelforst, Amern St. Georg, Amern St. Antonis, Dilckrath, Breyll, Boisheim, Brüggen, Born, Tegelen, Waldniel, Dülken.

26. Kanton Rheinberg. Rheinberg, Hauptort; Ossenberg, Wallach, Borth, Elverich, Alpen, die 4 Quartiere, Camp, Hörstgen, Winterswick, Budberg, Eversael, Orsoy.

27. Kanton Urdingen. Urdingen, Hauptort; Linn, Strump, Langst, Ilverich, Nierst, Lanck, Ossum, Gelb, Bockum, Kaldenhausen, Bodberg, Bliersheim, Verberg, Rath, Vennekel, Fischelen, Osterath, Schweinen, Frimersheim

28. Kanton Meurs. Meurs, Hauptort; Emmerich, Neukirchen, Baerl-Kapellen, Homberg und Essenberg, Vluin, Repelen, Schaphuisen, Roert, Rayen, Vlumboch, Rumelen, Altrop, Ostrom.

29. Kanton Neuß. Neuß, Hauptort; Neuberg, Feldbroich, Rosellen, Erprath, Udesheim, Eppinghoven, Gnadenthal, Gleen, Lecken, Bulgen, Gulzen, Lovenburg, Duckhoff, Buderich, Nieder- und Oberhardt, Grimlinghausen, Norf, Holzheim, Grefrath, Butgen, Schlich, Karst, Herdt, Longenich, Langel.

30. Kanton Neersen. Neersen, Hauptort; Hardt, Gladbach, Klein-Kempen, Willich, Schiffbahn, Klein-Broich, Anrad, Korschenbroich, Milendonck, Liedberg, Guenn, Steinhorst, Cloerath, Süchtelen.

31. Kanton Odenkirchen. Odenkirchen, Hauptort; Rheidt, Zoppenbroich, Giesenkirchen, Schelsen, Wanlo, Wickerad, Dahlen, Wickeradsberg, Neu-

kirchen, Horst, Uzenrath, Juchen, Geerath, Kamphausen, Kelzenberg, Schaan, Hachhausen, Hoppers, Wey, Waat, Dürselen.

32. Kanton Erkelens. Erkelens, Hauptort; Oesterich, Ohrath, Mennekrad, Rath, Beeck, Holtum, Kipshoven, Isengraven, Moorshoven, Beckrath, Heerath, Schwanenberg, Lentholt, Genhof, Grambusch, Venrath, Kaulhausen, Keyenberg, Kockum, Lövenich, Katzem, Kuckhoven, Holt, Genchen, Bellinghoven, Wuckrad, Heeg, Dovern, Granderad, Hetzerath, Bahl, Breidenbend, Huckelhoven, Matzerath, Klein-Gladbach, Golkrath, Houverath, Gederath, Gederhahn, Vossem, Weckberg, Tuschenbroich, Holzweiler, Spenrath, Immerath, Lutzerath, Pesch, Bochenich.

33. Kanton Kleve. Kleve, Hauptort; Griethausen, Hau, Materborn, Damsbrugen, Rindern, Wardhausen, Brienen, Keller, Salmarth, Middelward, Warbeyen, Hurendyck, Duffelwarth, Kecken, Bimmen.

34. Kanton Ravenstein. Ravenstein, Hauptort; Megen, Haaren, Deursen, Dennaburg, Demen, Langeln, Husseling, Reek, Velp, Herper, Schaick, Tuffelen, Maxhaven, Seeland.

35. Kanton Gemert. Gemert, Hauptort; Udem, Bockel, St. Anton.

36. Kanton Horst. Horst, Hauptort; Venray, Zevenum, Helden, Bree, Baarlo, Kessel, Blerick, Grubbenvorst, Lottum, Broekhuysen, Broekhuysenvorst, Oyen, Swolgen, Thienray, Mirlo, Blitterswyck, Wanßum, Geystern, Oirlo.

37. Kanton Kranenburg. Kranenburg, Hauptort; Nütterden, Frasselt, Mehr, Niel, Leuth, Kekerdom, Zyff, Wyler, Gennep, Ottersſom, Nergena, Ufselt, Middelar, Mook, Huysen, Hulhuysen, Utfeld.

38. Kanton Kalkar. Kalkar, Hauptort; Udem, Grieth, Keppeln, Udemerbruch, Udemerfeld, Steinbergen, Moyland und Till, Alt-Kalkar, Hanselaer, Wisselward, Wissel, Beylerward, Appeldorn, Hönnepel, Niedermörmter, Reeserschanz, Huisberden, Emmerichs-Eyland, Qualburg, Riswick, Hasselt, Schneppenbaum.

39. Kanton Goch. Goch, Hauptort; Pfalzdorf, Hulm, Gocherberg, Hassum, Asperden, Viller, Hommersom, Kessel, Heyen, Afferden, Bergen, Well, Wissen, Weeze, Wineckendonck, Kervendonck, Kervenheim, Calbeck, Boxmeer.

40. Kanton Xanten. Xanten, Hauptort; Luttingen, Ward, Mörmter, Wusterfeld, Ursel, Wilich und Niederbruch, Hochbruch und Beck, Marienbaum, Vynnen, Obermörmter, Balberg, Labbeck, Hamm, Crayenveen, Sonsbeck, Veen, Bönning, Bönningharder-Heide, Birthen, Winnenthal, Giedrich, Poll, Perrich, Werrig, Eger, Menselen, Budrich, Gest und Dornich.

41. Kanton Geldern. Geldern, Hauptort; Welten, Kevelaer, Kapellen, Veert, Pont, Walbeck, Twisteden, Nieuwbeck, Sevelen, Vernum, Eyll, Arcen, Issum.

42. Kanton Wanckum. Wanckum, Hauptort; Stralen, Velden, Herongen, Hinsbeck, Leuth, Lobberich, Grefrath, Wachtendonck, Wachtendoncker Umkreis.

Nro CXLII. Fortsetzung der Verordnung über die unmittelbaren Steuern.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 20ten Vendemiär, im 7ten Jahre der einen und unteilbar vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, indem er fortfährt, in Gemäßheit des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär vorigen Jahrs, die Gesetz-Verfügungen der fränkischen Republik, betreffend die Bestsetzung der unmittelbaren Steuern in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers, zu verkünden; beschließt: Die hiernächst folgenden Gesetze, Auszüge aus Gesetzen und Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums, in Betreff der unmittelbaren Steuern, sollen in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers verkündet werden, um in denselben als Verordnung ihren Vollzug zu erhalten; zu dem Ende werden sie mit gegenwärtigem Beschlusse gedruckt, und an die Verwaltungs- und Justitz-Behörden geschickt werden, welche gehalten sind, dieselben in ihre Register einzutragen, und über ihre Bekanntmachung dem Regierungs-Kommissär in der Dekade nach dem Empfange zu bescheinigen.

Die Gesetze, Auszüge der Gesetze, und Beschlüsse sind folgende: Die Artikel 10, 12, 14, 15, 16, 22, 23, 24, 25, 29, 32, 33, 34, 35 und 36 des Gesetzes vom 2ten Oktober 1791, über die Bestsetzung der Grundsteuer, über die Erhebung derselben, und über die Vollstreckung der Zwangsbefehle. — Die Artikel 1, 3, 4 und 5 des Titels 1; die Artikel 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 19, Auszug aus dem Artikel 20, der Artikel 21

des Titels 2; und die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Titels 3 des Gesetzes vom 1sten Dezember 1790, über die Eintheilung des Territoriums, die Verfertigung der Verzeichnisse der Güter, ihre Abschätzung, jene welche davon ausgenommen sind, und den Abzug, den die Pächter gegen die Eigenthümer zu machen haben. — Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 20sten Julius 1791, über die Schätzung und den Anschlag der Wälder. — Der Artikel 303 der Konstitutions-Akte. — Die Artikel 1 und 4 des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 29sten Frimär 4ten Jahrs, über die Steuer-Anlage. — Die Artikel 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 15ten Germinal, 4ten Jahrs, über die Kautionsleistung der Steuer-Einnehmer. — Die Artikel 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 25sten Nivos 5ten Jahrs, über die Verbindlichkeiten der Einnehmer bei Einsendung ihrer Dekadär-Tabellen an das Schatz-Amt und an die Departemental-Verwaltung. — Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10ten Floreal 5ten Jahrs, betreffend die Bons, welche den Rentnern und Pensionärs auf das in Metallgeld zahlfällige Viertel ertheilt werden sollen, um ihre Steuern mit denselben zu bezahlen. — Auszug aus dem Artikel 16, und die Artikel 17, 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 18ten Prärial 5ten Jahrs, über den Anschlag der Eisenhammer-Werke, Manufakturen, Fabriken, Mühlen und anderer Werke. — Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 30sten Prärial 5ten Jahrs, über die Steuer-Einziehung und die Begebung derselben. — Gesetz vom 14. Thermidor 5ten Jahrs, über die Vestsetzung der Mobiliar-Personal- und Aufwands-Steuer, mit Ausname der Artikel 1, 25, und zum Teile des Artikels 29. — Gesetz vom 21sten Pluvios 6ten Jahrs, betreffend die Büreau-Kosten und Remisen der Kommissarien General-Agenten der Steuern. — Die Artikel 1, 2 und 3 des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 17ten Messidor 6ten Jahrs, welcher die Kommissarien des Schatz-Amtes befugt, den Rentnern und Pensionärs Bons zu erteilen, die bei Bezalung der Steuern angenommen werden sollen. — Die Artikel 1, 2 und 3 des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 13ten Thermidor 6ten Jahrs, welcher die Täge bestimmt,

auf welche die Central-Verwaltungen sich mit der Betreibung der Eingänge von allem, was in den öffentlichen Schatz geschuldet wird, zu beschäftigen haben. — Gesetz vom 17ten Fruktidor 6ten Jahrs, welches die Einnahm-Vorgesezten in den Departements-Hauptorten aufhebt. — Gesetz vom 7ten Vendemiär, 7ten Jahrs, betreffend die Gesuche um Entladung oder Verminderung an den Personal-Mobilar- und Aufwands-Steuern der Jahr 5 und 6.

Folgt der wörtliche Inhalt besagter Gesetze, Auszüge von Gesetzen und Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums:

Allgemeine Verfügungen.

1. Das Gesetzgebungs-Korps kann jede Art von Steuer, die es für nöthig hält, errichten, aber es muß mit jedem Jahre eine Grund- und Personal-Auflage vestsetzen. (Art. 303 der Konstitutions-Akte.)

2. Die Central-Verwaltungen sind gehalten, sich alle ungraden Tage in einem Büreau zu vereinigen, von acht Uhr des Morgens an bis zwölf, um sich, mit Ausschluß eines jeden andern Gegenstandes, blos mit der Arbeit zu befassen, die auf die Betreibung der Eingänge, auf die Richtigstellung aller Steuer-Zeiträume, und auf die Liquidirung der ihnen anvertrauten Theile der Staatsschuld sich beziehen; und zwar bis und solange diese Gegenstände gänzlich beendigt sind. (Art. 1 des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 13ten Thermidor 6ten Jahrs.)

3. Die Central-Verwaltungen sollen ein summarisches Protokoll führen über das Resultat ihrer Sitzungen; sie haben dem Finanzminister (dem Regierungs-Kommissär) alle Dekaden eine Abschrift davon einzusenden. (Artikel 2 daselbst.)

4. Die Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums haben den besondern Auftrag, alle nöthige Requisitionen zu machen, um den Verwaltungs-Korps zu bedeuten, daß die oben angeführten Gegenstände unter diejenigen ihres Geschäfts-Faches gehören, die keinen Aufschub leiden. Der Finanz-Minister hat dem Vollziehungs-Direktorium diejenigen anzuzeigen, welche vernachläßigt haben würden, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, oder die ihm die Wirksamkeit ihrer Gerichts-Betreibungen nicht angezeigt haben werden. (Art. 3 das.)

5. Es soll eine Grundsteuer, ohne andere Ausnahmen, als diejenigen, welche zum Vortheil des Ackerbaues hiernach werden bestimmt werden, erhoben, und nach einer verhältnißmäßigen Gleichheit auf alles Grund-Eigenthum nach dessen reinem Ertrage ausgetheilt werden. (Art. 1 des Gesetzes vom 1sten Dezember 1790, Tit. 1, Art. 1.)

6. Der reine Ertrag eines Gutes ist dasjenige, was übrig bleibt, wenn von dem rohen Ertrag, die Kosten des Anbaues, der Einsaat, Erndte, und des Unterhalts abgezogen sind. (Art. 2 daselbst.)

7. Der aufzulegende Ertrag, ist der mittlere reine Ertrag, nach einer bestimmten Anzahl Jahre berechnet. (Art. 3 daselbst.)

8. Die Grundsteuer soll jährlich von dem Gesetzgebungs-Korps (in den 4 neuen Departementen und bis zu ihrer Vereinigung, von der Regierung) auf eine bestimmte Summe vestgesezt werden. (Art. 4 daselbst.)

9. Sie muß in Geld bezahlt werden. (Art. 5 daselbst.)

10. Das Vollziehungs-Direktorium nach Ersehung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22sten leztern Frimär, welcher für das Jahr 6 einen Fonds von 13 Millionen, drei hundert, drei und dreisig tausend drei und dreisig Franks für die Bezahlung der Renten und Pensionen auswirft. In Ersehung gleichermassen des Gesetzes vom 10ten Floreal, Jahr 5, welches verordnet, daß die Rentner und Pensionarien, welche persönlich die laufenden, oder rückständigen Grund- und Aufwands-Steuern schuldig sind, bei der Schatzkammer Bons auf das Quart, welches man ihnen in Metall-Geld schuldig ist, fodern können; daß ihnen diese Bons namentlich ausgeliefert, und von den Einziehern und Einnehmern der Auflagen, zur Zahlung der Steuern der Rentner und Pensionarien, angenommen werden. Erwägend, daß die Rollen der Grund-Steuer des Jahrs 5 und J. 6 im größten Theil der Departemente der Republik bezogen werden, daß die Rollen der Personal- Mobilar- und Aufwands-Steuer derselben Jahre merklich fortrücken, und daß die Rolle, welche die beträchtlichste Summe ausgiebt, nämlich die der Gemeinde Paris, auf dem Punkt ist, völlig bezogen zu werden. Erwägend, daß man gerechter Weise den Rentnern und Pensionarien

die Bezahlung ihrer Steuern erleichtern muß; daß demnach dringend ist, die Verfügungen des Gesetzes vom 10ten Floreal Jahr 5, wovon oben geredet ist, für die lezten sechs Monate des Jahrs 5, und für die ersten sechs Monate des Jahrs 6 in Vollziehung zu bringen, beschließt:

Die Kommissarien der National-Schatz-Kammer sind befugt, den Rentnern, und Pensionarien, für die verfallenen Rückstände ihrer Renten und Pensionen von den lezten sechs Monaten des Jahrs 5, und den ersten sechs Monaten des Jahrs 6 Bons zu liefern, welche zu Zahlung der sowohl laufenden, als rückständigen Grund- und Personal-Steuer angenommen werden sollen. (Art. 1 des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 17ten Messidor, 6ten Jahrs.)

11. Die Bons sollen in den Formen ausgestellt und angenommen werden, die man für die sechs ersten Monate des Jahrs 5 beobachtet hat. (Artikel 2 daselbst.)

12. Die Einzieher und Einnehmer, denen die in den Bons oder Rescriptionen benannten Personen solche darbringen oder zustellen lassen, zu Zahlung von Kontributionen, sollen gehalten seyn, auf der Rückseite den Namen der Gemeinde, den Artikel der Rolle in welcher der Benannte eingeschrieben steht, und den Betrag der Summe zu bescheinigen. (Art. 3 daselbst.)

Die Rentner und Pensionarien, welche persönlich Grund- oder Sumptuar-Steuern, es seyen laufende oder rückständige, abzuzahlen haben, sollen in der Schatzkammer Bons begehren können, auf das ihnen in Metallgeld schuldige Quart für das zweite Viertel-Jahr des Jahrs 4; diese Bons sollen ihnen namentlich ertheilt werden, und sollen von den Einziehern und Einnehmern der gedachten Steuern zu Zahlung der Kontributionen gedachter Rentenzieher und Pensionarien angenommen werden. (Art. 1 des Gesetzes vom 10ten Floreal 5ten Jahrs.)

Die Ankäufer von Wohnhäusern welche in Inscriptionen zahlbar sind, sollen zugelassen werden, die verfallenen Rückstände der von ihnen eingebrachten Inscriptionen in ihren Zahlungen mitzuverrechnen. (Art. 2 daselbst.)

Anlage der Grundsteuer.

13. Die Munizipalität soll fünf Einwohner oder Eigenthümer ernennen, welche in der Eigenschaft als Vertheilungs-Kommissarien, mit dem Munizipal-Agenten und seinem Adjunkten zur Verfertigung der Mutter-Rolle zu schreiten haben. (Art. 1 des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 29sten Frimär 4ten Jahrs.) Man sehe überdies was dieserwegen vorgeschrieben ist in der dem Gesetze vom 22sten Brümär 6ten Jahrs angehängten Instruktion, in der Verordnung vom 25sten Germinal nämlichen Jahrs.

14. Die Munizipalitäten der Städte, deren Bevölkerung sich von fünftausend Einwohnern auf hundert-tausend beläuft, sollen gleichermaßen fünf Kommissarien ernennen, die aus den verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen genommen werden, um gemeinschaftlich mit einem von ihnen dazu bestellten Munizipal-Beamten, die Mutter-Rolle zu verfertigen. (Art. 4 daselbst.)

15. Der Munizipal-Agent und die Vertheilungs-Kommissarien sollen erstlich ein Verzeichniß über die Namen der verschiedenen Abtheilungen ihres Gebiets, im Fall deren vorhanden, oder über diejenigen, welche sie bestimmen werden, wenn noch keine vorhanden sind, verfertigen; die Abtheilungen sowohl in den Städten, als auf dem Lande, sollen Sektionen genannt werden. (Art. 1 des Titels 2 des Gesetzes vom 1sten Dezember 1790.)

16. Sie sollen sich in die verschiedenen Sektionen begeben, und daselbst von allen darinn gelegenen Eigenthums-Gütern ein Verzeichniß aufsetzen; sie sollen sowohl die Namen der Eigenthümer, als die den Gemeinden selbst angehörigen Güter darinn einführen. Diese verfertigten Verzeichnisse sollen in die Schreiberei der Munizipalität hinterlegt werden, damit jeder Steuerbare sie einsehen könne. (Art. 3 daselbst.)

17. Nach der Verfertigung und Bekanntmachung obiger Verzeichnisse, sollen alle Eigenthums-Besitzer, selbst, oder durch ihre Pachter, Verwalter oder Bevollmächtigten, in der Form, welche wird vorgeschrieben werden, eine Deklaration machen, von was für einer Art und Größe ihre verschiedenen Gü-

ter sind; nach Verfluß dieser Frist, sollen der Munizipal-Agent, Adjunkt, und die zugesellten Kommissärs die Deklarationen untersuchen, und diejenigen, welche nicht gemacht oder unrichtig angegeben worden sind, nach ihren Lokal-Kenntnissen ergänzen, und nachholen. Es ist allen Steuerbaren erlaubt, von diesen Deklarationen in der Munizipalitäts-Schreiberei Einsicht zu nehmen. (Art. 4 daselbst.)

18. Sobald diese vorläufigen Verrichtungen geendigt sind, sollen der Munizipal-Agent, sein Adjunkt, und die beigefügten Kommissarien die Abschätzung des reinen Ertrags von allen in dem Bann liegenden Gütern, nach ihrem Wissen und Gewissen sektionsweis vorzunehmen, gehalten seyn. (Art. 5 daselbst.)

19. Um den Steuer-Antheil der Häuser zu bestimmen, soll von ihrem Ertrage der vierte Theil abgezogen werden, in Ansehung des Verfalles und der Unterhalts- und Ausbesserungs-Kosten. (Art. 10 daselbst.)

20. Die Bergwerke werden nach der Oberfläche der Erde, welche ihre Bearbeitung inne hat, angesezt. (Art. 15 daselbst.)

21. Eben so auch die Steinbrüche. (Art. 16 daselbst.)

22. Die eingeschlossenen Güter sollen nach den nämlichen Verhältnissen und Regeln, wie die nicht eingeschlossenen, und die nämlichen Früchten tragenden, geschäzt werden. Die Güter, die dem Ackerbaue aus bloser Lustbarkeit entzogen werden, sollen wie die beßten Feldgüter der Gemeinde, angesezt werden. (Art. 17 daselbst.)

23. Die Waldungen, die nach vestgesezten Kuppen gehauen werden, sollen nach dem Mittelpreis der jährlichen Kuppen geschäzt werden. (Artikel 18 daselbst.)

24. Die Buschhölze (Taillis) die nicht nach bestimmten Kuppen gehauen werden, sollen vergleichungsweise mit der Gemeinde oder des Kantons anderen Waldungen angeschlagen werden. (Art. 19 daselbst.)

25. Die Fabriken und Manufakturen, die Eisenschmieden, Mühlen, und andere Gewerke, sollen auf das Drittel ihres Miethwerthes, wenn sie vermiethet sind, angeschlagen werden, und ihrer Schätzung nach, wenn der Eigenthümer sie nüzt, in Rücksicht auf die Baufälligkeit, und die Unterhalts- und Ausbesserungs-

Kosten dieser Gegenstände. (Art. 22 des Gesetzes vom 18ten Prärial, 5ten Jahrs.)

26. Alles Gehölze, welches das Alter von 30 Jahren noch nicht erreicht hat, soll als junges Holz angesehen, und gemäß den Verfügungen der Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 1sten Dezember 1790 geschäzt, und in Anschlag gebracht werden. (1ster Art. des Gesetzes vom 20sten Julius 1790.)

27. Die gegenwärtig vorhandenen Holzungen, welche über dreisig Jahre alt sind, sollen nach ihrem wirklichen Wehrte geschäzt, und bis zu ihrer Bearbeitung nach dem Verhältnisse in Anschlag gebracht werden, als würfen sie einen Ertrag von zwei und einem halben Prozent dieses Wehrtes ab. (Artikel 2 daselbst.)

28. Wenn künftighin ein Gehölz das Alter von dreisig Jahren erreichen wird, ohne nach vestgesezten Kuppen benuzt zu werden, so soll es nach seinem Wehrte geschäzt, und bis zu seiner Bearbeitung auf den Fuß eines Ertrags von zwei und ein halb Prozent dieses Wehrtes in Anschlag gebracht werden. (Art. 3 daselbst.)

29. Die Schäzung des Ertrags der Forste oder Hohwaldungen, die nach regulirten Schlägen benuzt werden, soll, wenn sie sich über das Gebiet von mehreren Gemeinden eines nämlichen Distrikts (Kantons) erstrecken, durch das Distrikts-Direktorium (die Munizipal-Verwaltung) geschehen, und der Ertrag in die Rolle jeder Gemeinde nach Verhältniß der Anzahl von Morgen, die auf seinem Gebiete liegen, eingetragen werden. (4ter Art. das.)

30. Die Schäzung der Forste und Hohwaldungen, welche nach regulirten Schlägen benuzt werden, soll, wenn sie sich über das Gebiet von mehreren Distrikten (Kantonen) des nämlichen Departements erstrecken, durch das Departements-Direktorium (die Central-Verwaltung) geschehen und der Ertrag in die Rolle jeder Gemeinheit, nach Verhältniß der auf auf ihrem Gebiete befindlichen Morgen-Zahl, eingetragen werden. (5ter Art. daselbst.)

31. Der Ertrag der Waldungen, welche sich über mehrere Departemente erstrecken, soll in jedem Departemente besonders geschäzt werden. (6ter Art. daselbst.)

32. Wenn ein Bodenstück als Torfmohr bearbeitet wird, so soll, während der ersten zehn Jahre die auf den Anfang des Torfgrabens folgen, der Ertrag desselben nach dem Doppelten der Summe, auf welche es das vorhergehende Jahr berechnet war, geschäzt werden. (7ter Art. daselbst.)

33. Auf jeder Rolle muß das Jahr bemerkt werden, wo diese Verdoppelung in der Abschäzung aufhören soll; nach diesen zehn Jahren sollen diese Bodenstücke wie die übrigen Güter angeschlagen werden. (8ter Art. das.)

34. Der Munizipal-Agent, der Adjunkt und die Vertheilungs-Kommissarien sollen, nach diesen Abschäzungen die Mutter-Rolle verfertigten. (Auszug aus dem Art. 20 des Titels 2 des Gesetzes vom 1sten Dezember 1790.)

35. Die Vertheiler sollen allein (mit den Agenten der Gemeinden) und nach der Stimmen-Mehrheit die Abschäzungen der Einkünfte oder der Vermögens-Umstände eines jeden Steuerpflichtigen reguliren.

Sie sollen keine Schäzung abschließen können, wenn sie nicht wenigstens zwei Drittel an der Zahl sind, und sollen gehalten seyn, sich nach der Verfahrungs-Art zu richten, die durch das Gesetz vom 1sten Dezember 1790 für die Klassifizirung der Grundstücke verordnet worden ist. (Auszug aus dem Art. 16 des Gesetzes vom 18. Prärial 5ten Jahs.)

36. Wenn die Mutter-Rolle in der Kanzlei der Munizipalität hinterlegt seyn wird, so soll dieselbe jedem Bürger, der es verlangt, mitgetheilt werden, aber ohne sie wegzutragen; und es sollen ihm selbst Auszüge der Artikel, die er begehrt, ertheilt werden, wofür er sechs Centimen für jeden Artikel zu zahlen hat. (Auszug aus dem Art. 17 daselbst.)

Ausnahmen.

37. Die Sümpfe, unfruchtbare, öde Pläze sollen der Grundsteuer unterworfen seyn, so gering auch ihr Ertrag seyn mag. (Art. 1 des Tit. 3 des Gesetzes vom 1sten Dezember 1790.)

38. Die

38. Die Steuer, der diese Plätze unterworfen sind, kann nur bis auf drei Deniers (oder ein und ein viertels Centime) vom Morgen angesezt werden. (2ter Art. das.)

39. Die Partikularen, die dergleichen Sümpfe, unfruchtbare, öde Plätze besitzen, können sich von der Grundsteuer, welcher sie unterworfen sind, nicht anderst befreien, als wenn sie auf das Eigenthum derselben, zu Gunsten der Gemeinde, worinn sie liegen, Verzicht thun.

Die Deklaration von einer solchen immerwährenden Verzichtleistung soll in der Munizipalitäts-Schreiberei schriftlich verfaßt, und von dem Eigenthümer, oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben werden.

Jedoch sollen die Abgaben, welche auf diese Güter, vor dem Verzicht gelegt worden, dem vorigen Besitzer zur Last fallen. (3ter Art. das.)

40. Die Auflagen auf Moräste und unfruchtbare, öde Plätze, die keinen besondern Eigenthümer haben, sollen von der Gemeinde, in welcher sie liegen, ertragen, und auf den Fuß, wie sie für andere gemeine Güter werden vestgesezt werden, entrichtet werden.

41. In Zukunft kann die Auflage auf Sümpfe, welche werden ausgetrokknet werden, in den ersten fünf und zwanzig Jahren, nicht erhöhet werden. (5ter Art. das.)

42. Desgleichen auch sollen die Abgaben von, seit 25 Jahren her, öde und unfruchtbar gebliebenen Plätzen, wenn sie umgebrochen oder angebauet werden, in den ersten 15 Jahren nicht verstärkt werden. (6ter Art. das.)

43. Die Auflagen auf seit 25 Jahren ungebaut gebliebene Güter, sollen, wenn sie zu Waldung angesäet, oder angepflanzt werden, in den ersten 30 Jahren ihrer Ansäung und Pflanzung nicht erhöhet werden. (7ter Art. das.)

44. Liegende Güter, die seit 25 Jahren ungebaut gewesen, wenn sie zu Weinbergen, mit Maulbeer- oder andern Obstbäumen angepflanzt werden, sollen in den ersten 25 Jahren nicht verstärkt werden. (8ter Art. das.)

45. Die schon angebauten Felder, welche mit Reben, Maulbeer- oder andern Obstbäumen angepflanzt werden, sollen in den ersten 15 Jahren nicht höher

angelegt werden, als diejenigen, die von gleichem Wehrte sind, und nicht angepflanzt worden. (9ter Art. daselbst.)

46. Die wirklich angebauten Güter, welche zu Waldung angesäet werden, sollen während 30 Jahren nicht höher aufgelegt werden, als die welche von gleichem Wehrte sind, und nicht zu Waldung angepflanzt werden. (10ter Art. das.)

47. Um diese unterschiedlichen Vortheile zu genießen, soll der Eigenthümer, ehe und bevor diese Austrocknungen, Umbrüche und Verbesserungen angefangen werden, seine Deklaration über die Güter, die er verbessern will, in der Munizipalitäts-Schreiberei machen. (11ter Art. das.)

48. Diese Deklaration wird in das Register der Munizipalität eingetragen; die Munizipalität soll alsdann die ausgetrockneten, umgebrochenen und verbesserten Plätze besichtigten, darüber einen Verbal-Prozeß aufsetzen, und eine Abschrift davon der Departements-Verwaltung, welche darüber ebenfalls ein Register zu halten hat, einschicken; der Sekretär soll jedem der eine Deklaration gemacht hat, wenn er es begehrt, eine von den Departements-Mitgliedern richtig bescheinigte Ausfertigung unentgeldlich zustellen. (Art. 12 daselbst.)

49. Auf jedem Grundsteuer-Register, an dem Artikel eines jeden Guts, das die wegen Aufmunterung zum Ackerbau bewilligten Vortheile genießt oder genießen wird, soll von dem Jahr, worinn dieser Genuß aufhören soll, Meldung gethan werden. (Art. 14 das.)

50. Was diejenigen Häuser betrift, die während der ganzen Dauer des Jahrs, das sich am Tage der Verfertigung der Rolle endigt, unbewohnt geblieben sind, so sollen sie nur nach Verhältniß des Bodens, den sie einnehmen, angeschlagen werden, dessen Wehrt nach den beßten pflügbaren Grundstücken der Gemeinde zu schätzen ist. (Art. 20 des Gesetzes vom 18ten Prärial 5ten Jahrs.

51. Die Gebäude welche für die Feld-Nutzungen dienen, sollen der Grundsteuer nicht unterwürfig seyn; der Boden aber, worauf sie stehen, soll nach dem Werth der beßten pflügbaren Grundstücke der Gemeinde geschäzt werden. (Art. 21 daselbst.)

Anlage der Personal- Mobilar- und Aufwands-Steuer.

52. Der Steuer-Antheil eines jeden Departements soll in den zwei auf die Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes (des Beschlusses des Regierungs-Kommissärs, welcher die Personal-Steuer vestsetzen wird) folgenden Dekaden durch die Central-Verwaltung unter alle Kantone ihres Bezirks vertheilt werden; und in der nemlichen Frist hat die Central-Verwaltung der Munizipal-Verwaltung eines jeden Kantons das Steuer-Ausschreiben zuzuschicken, welches ihr Contigent an der Hauptsumme und an Zusatz-Centimen, bestimmt. (Art. 2 des Gesezzes vom 14ten Thermidor 5ten Jahrs, über die Art, wie die Personal- Mobiliar- und Aufwands-Steuer des 5ten und 6ten Jahrs verteilt und eingezogen werden soll.)

53. In den zwei folgenden Dekaden, soll die Munizipal-Verwaltung eines jeden aus mehreren Gemeinden bestehenden Kantons, die Vertheilung des Contigents welches man ihr wird zugetheilt haben, unter die Gemeinden ihres Bezirks machen, nachdem sie zuvor einen Einwohner von jeder Gemeinde zu dieser Arbeit berufen hat, und soll die Vertheilungs-Liste der Central-Verwaltung überschicken, damit sie von ihr gutgeheissen oder abgeändert werde. (Artikel 3 daselbst.)

54. Sobald die Central-Verwaltung die Verheilungs-Liste entscheidend abgeschlossen hat, soll sie zwei Ausfertigungen davon machen lassen, wovon die eine unverzüglich der Munizipal-Verwaltung und die andere dem Haupt-Einnehmer des Departements überliefert werden soll. (Art. 4 das.)

55. Die Munizipal-Verwaltung soll das Steuer-Ausschreiben auf der Stelle ausfertigen, und es dem Munizipal-Agenten einer jeden Gemeinde übergeben, oder zuschicken, worinn der Steuer-Antheil seiner Gemeinde, der Hauptsumme und den Zusatz-Centimen nach, bestimmt seyn soll. (Art. 5 das.)

56. Dieses Ausschreiben soll alsobald auf das Betreiben des Munizipal-Agenten in der Gemeinde publizirt, und eine Abschrift davon an die Thüre des Gemeinde-Hauses, oder an einen sonstigen in die Augen fallenden Ort angeschlagen werden. (Art. 6 daselbst.)

57. Um die Vertheilung im Innern einer jeden Gemeinde vorzunehmen, soll ein Billigkeits-Jury aus sieben Gliedern bestehend für die Kantone über zehn tausend Einwohner, und aus fünfen blos, für die Kantone von zehn tausend Einwohner und darunter, errichtet werden. (Art. 7 das.)

58. Die Mitglieder des Billigkeits-Jury sollen durch die Munizipal-Verwaltung des Kantons, gleich nachdem die Ausschreiben ausgefertigt und den Agenten einer jeden Gemeinde übergeben worden sind, ernennt werden. (Art. 8 daselbst.)

59. Sie können ohne Unterschied aus allen Gemeinden oder Kantonen genommen werden, jedoch so, daß wenn das Jury aus sieben Gliedern besteht, zwei davon aus der Zahl der wohlhabendsten Steuerschuldigen, drei unter denen, die im Fall sind, mittelmäsig angesezt zu werden, und zwei unter denen, die am niedrigsten anzusetzen sind, genommen werden sollen; wenn das Jury aus fünf Gliedern besteht, sollen zwei davon unter den wohlhabendsten Steuerbaren, zwei aus denen, die im Fall einer mittelmäsigen Steuer-Anlage sind, und einer aus denen, die am niedrigsten zu beschatzen sind, genommen werden. (Art. 9 das.)

60. Kein Bürger soll die Amts-Verrichtungen eines Geschwornen ausschlagen können, ausgenommen im Fall einer schweren Krankheit, die durch ein Certifikat eines Gesundheits-Beamten bestätigt ist; wer sich diesen Verrichtungen entzieht, soll in die Strafen, die das Gesetz vom 10ten leztern Germinal gegen die Anklags-Geschwornen ausgesprochen hat, verfallen seyn. (Art. 10 daselbst.) Man sehe dieses Gesetz in der Gerichts-Ordnung in peinlichen Sachen unter Nummer 376.

61. In den zwei Dekaden, nach der Publizirung und dem Anschlag des Ausschreibens im Innern einer jeden Gemeinde, soll jeder seßhafte Einwohner gehalten seyn, eine Deklaration zu machen, oder machen zu lassen in Gegenwart des Munizipal-Agenten, welche anzeigt, 1stens: Die Lage und den jährlichen Werth seiner Wohnung; 2tens: Seinen Stand oder Profession, den Belauf seines Gehalts, wenn er ein öffentlicher Beamter, Commis oder Employirter ist; den Preis seiner Pachtung, wenn er ein Pachter ist, und den Preis des Patents das er bezahlt hat, wenn das Gesetz ihn dazu verpflichtet; 3tens: Die Anzahl

Manns= oder Weibspersonen die in seinem Dienst stehen; 4tens: Die Anzahl Luxus=Pferde, oder Maulesel und Wägen die er besizt; 5tens: Endlich, ob er ehelos, verheurathet oder ein Wittwer ist, und die Anzahl Kinder nebst ihrem Alter, wenn er welche zu erhalten hätte. (Art. 11 daselbst.)

62. Der Munizipal=Agent einer jeden Gemeinde, soll zufolge dieser Deklarationen und seiner eignen Kenntnisse, oder nach denen die er wird einziehen können, eine Liste von allen Hausvorstehern oder Individuen aufsetzen, die den Genuß ihrer Güter, Rechte, Gerichts=Klagen in der Gemeinde haben, desgleichen von den Individuen, die in ihren Diensten stehen und von ihren Luxus=Pferden und Wägen. (Art. 12 daselbst.)

63. In der vierten Dekade spätstens, von der Publizirung der Ausschreiben in den Gemeinden anzurechnen, sollen sich die Billigkeits=Geschwornen in Gegenwart des Munizipal=Agenten vom Hauptorte des Kantons oder eines jeden andern Mitglieds der Verwaltung das sie bestimmen wird, versammeln, um die Vertheilung unter die Einwohner einer jeden Gemeinde und die Verfertigung der Mutter=Rolle vorzunehmen, welche in den zwei folgenden Dekaden fertig seyn müssen. (Art. 13 das.)

64. Um die Geschwornen in ihren Verrichtungen aufzuklären und zu leiten, soll ihnen die Munizipal=Verwaltung die Verzeichnisse zustellen, die von dem Munizipal=Agenten aufgesezt worden, von allen Hausvorstehern ihrer respektiven Gemeinden, so wie auch von den in ihrem Lohne stehenden Individuen und von ihren Luxus=Pferden und Wägen: sie soll auch überdiß zwei Bürger von jeder Gemeinde bezeichnen, welche das Jury zu berufen hat, wenn es sich mit der Rolle ihrer Gemeinde beschäftigen wird. (Art. 14 das.)

65. Die Taxen sollen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen der Geschwornen bestimmt werden, welche drei Gattungen von Steuer=Antheilen unterscheiden sollen; 1stens, den Personal=Antheil; 2tens, den Mobilar=Antheil; 3tens, die Aufwands=Taxen. (Art. 15 das.)

66. Um die Departementer in den Stand zu setzen, die Mitteltax der Personal=Steuer kantons=oder gemeindeweis zu bestimmen, ist hinlänglich das

Drittel des ihnen zugewiesenen Betrags abzuheben, und dieses Drittel durch die effektive Zahl der Steuerbaren zu dividiren. (Art. 16 das.)

67. Der Personal-Antheil soll allen Einwohnern gemein seyn, mit Ausnahme derjenigen allein, die durch die Geschwornen nach der absoluten Stimmen-Mehrheit, wegen ihrer Dürftigkeit in die Klasse der Unsteuerbaren gesezt worden sind. Der Personal-Antheil soll nicht weniger als dreisig Sous, und nicht mehr als hundert zwanzig Livres betragen dürfen. (Art. 17 das.)

68. Der Mobiliar-Antheil soll nur auf die öffentlichen und besondern Salarien, auf die Erzeugnisse des Kunstfleisses, der Bodennützung, des Handels und der Möbel, Fonds, und überhaupt auf alle die Einkünfte die der Grundsteuer nicht unterworfen sind, gelegt werden.

Er soll nach Verhältniß dieser nämlichen Produkte oder Einkünfte, wobei auf die Abgaben, womit die Steuerbaren belästigt seyn können, Rücksicht zu nehmen ist, und wenigstens zu einer doppelten Proportion mit demjenigen, nach welchem man den Personal-Antheil angeordnet hat, regulirt werden; so daß ein Steuerbarer, der nach Verhältniß seines Mobilien-Vermögens einer persönlichen Taxe von zehn Livres unterworfen ist, nach diesen nämlichen Vermögens-Umständen zu nicht weniger als zwanzig Livres Möbel-Steuer angelegt werden darf. (18ter Art. das.)

69. Die Aufwands-Taxen sollen gleichfalls allen Einwohnern gemein seyn, nach Verhältniß der Anzahl Individuen, die sie in Diensten haben, und der Luxus-Wägen und Luxus-Pferde, in den hier folgenden Proportionen. (19ter Art. daselbst.)

70. Es sollen die Steuerbaren, welche Leute in Diensten haben, als Zusatz zu ihrem Personal-Antheil bezahlen, nämlich für eine Mannsperson drei Franks, für den zweiten zwölf Franks, und für jeden der übrigen vier und zwanzig Franks; für eine einzige Weibsperson einen Frank und fünfzig Centimen, (d. i. dreisig Sous), für die zweite drei Franks, und für jede andere sechs Franks. Diese Taxe soll auf die Hälfte herunter gesezt werden, in den Gemeinden von fünftausend Seelen und darunter. Von obiger Taxe bleiben ausgenommen, dem Gesetz vom 18ten Februar 1791 (a. St.) gemäß, die Lehrjungen und

Kunst- und Handwerks-Gesellen, die bezahlten Leute, die einzig und allein zum Pflug, zum Anbau, oder zur Hütung und Sorge des Viehes gebraucht werden, und diejenigen, welche über das Alter von sechzig Jahren hinaus sind. (20ter Art. daselbst.)

71. Sollen auch als Zusatz zu ihrem Antheil in den Gemeinden über fünfzig tausend Seelen, die Steuerbaren, welche Luxus-Pferde und Wagen haben, bezahlen, nämlich: für jedes Pferd oder jeden Maulesel zum Reiten, sechs Franks; für ein Pferd oder Maulesel, der gewöhnlich an der Kutsche, am Cabriolet oder an der Sänfte geht, vier und zwanzig Franks, für das zweite acht und vierzig Franks, und so stufenweis für die übrigen, indem man für jedes Pferd um vier und zwanzig Livres vermehrt; für jedes Cabriolet oder Chaise mit zwei Rädern, in welchem gewöhnlich gefahren wird, fünfzig Franks; für jede Kutsche oder Luxus-Wagen mit vier Rädern, welcher ebenfalls gewöhnlich gebraucht wird, hundert zwanzig Franks. Obige Taxen sollen in den Gemeinden von fünfzigtausend Seelen und darunter, bis auf zehntausend, nur halb so stark seyn. In denen von zehn tausend Seelen und darunter, soll nur das Quart bezogen werden. (21ster Art. das.)

72. Die Personal- und Mobilar-Steuer soll im Wohnort des Steuerbaren, wo er die Bürgerrechte ausübt, oder auszuüben das Recht hat, bezahlt, und eingefodert werden. Die Aufwands-Steuer soll an den Orten, wo die Luxus-Objekte sind, einforderlich seyn. (22ster Art. das.)

73. So wie die Mutter-Rollen geendigt seyn werden, sollen sie von den Geschworenen sowohl als auch von dem Mitgliede der Munizipal-Verwaltung, das den Operationen beigewohnt hat, geschlossen und unterschrieben, und der Munizipal-Verwaltung *) zugestellt werden, welche die Rollen ausfertigen soll,

---

*) Nunmehr müssen sie dem Kommissär des Vollz. Direktoriums bei dem Kanton, als besonderem Steuer-Agenten zugestellt werden, um durch ihn an den Kommissär General-Agenten geschickt zu werden, welcher, da er mit der Verfertigung der Erhebungs-Rollen beauftragt ist, in Ansehung derselben auf die Art zu Werk zu gehen hat, wie es in der dem Gesetze vom 25sten Germinal 6ten Jahrs angehängten Instruktion vorgeschrieben ist.

in denen man die Hauptsumme, und die zusätzlichen Sous der Steuer durch abgesonderte Columnen unterscheiden muß. (23ster Art. das.)

74. Die Rollen sollen von den Gliedern der Munizipal-Verwaltung (nunmehr der Departements-Verwaltung) geschlossen und unterschrieben, und dem Einzieher jeder Gemeinde zugestellt werden, welcher jedem der Steuerbaren in der Gemeinde unverzüglich eine Benachrichtigung von seiner Taxe mit der Einladung zu bezahlen schicken soll. (24ster Art. das.)

75. Die Mutter-Rollen sollen in der Schreiberei der Munizipal-Verwaltung hinterlegt bleiben, und es soll auf der Stelle jedem Bürger, der es fodern wird, Mittheilung davon, und selbst die Abschrift derjenigen Artikel gegeben werden, die er verlangen wird, wofür jeder Artikel mit fünf Centimen zu bezahlen ist. (26ster Art. das.)

76. Wenn irgend ein Steuerbarer sich durch die Taxirung des Billigkeits-Jury verlezt glaubt, soll er seine Beschwerde der Munizipal-Verwaltung zukommen lassen, welche in Zeit von zwei Dekaden gehalten seyn soll, darüber zu sprechen und ihre Entscheidung zu begründen, die sie auf der Stelle an die Central-Verwaltung zu senden hat, um von ihr gebilligt oder abgeändert zu werden. (27ster Art. das.)

77. Keine Beschwerde darf angenommen werden, wenn der Steuerbare nicht wenigstens die Quittung der zwei Fünftel seines Antheils beifügt. (28ster Art. das.)

78. Die Entladungen und Reduktionen, welche durch die Munizipal-Verwaltungen ausgesprochen, und von der Central-Verwaltung bestätigt werden, sollen angerechnet werden auf den Theil der Zusatz-Centimen, oder Zusatz-Sous, die durch (den Artikel 10 des Gesetzes vom 2ten Floreal 6ten Jahrs über die Verwaltungs- und Gerichts-Ausgaben) für nicht eingegangene Steuern bestimmt worden, und im Falle solches unzulänglich wäre, auf die Hauptsumme der Steuern, bis auf die Konkurrenz von einem Sous sechs Deniers auf den Livre dieser nämlichen Hauptsumme. (Auszug aus dem Art. 29.)

Zuschlag

Zuschlag und Einziehung.

79. Sobald die Munizipal-Verwaltung jeder Gemeinde ihres Bezirks ihren Antheil an der Grund- und Personal-Steuer zugewiesen haben wird, soll sie zweien ihrer Mitglieder den Auftrag geben, in jeder Gemeinde zum Mittel zu schreiten, die Einziehung der beiden Steuern machen zu lassen. (1ster Art. des Gesetzes vom 30sten Prärial, 5ten Jahrs.)

80. Die zwei Kommissarien sollen eine Liste des Betrages beider einzuziehender Kontributionen, sowohl an der Hauptsumme, als an zusätzlichen Sous oder Centimen, aufsetzen, und die Submissionen derer aufnehmen, welche sich um den geringsten Erlaß zu der Einziehung erbieten werden. (Art. 2 das.)

81. Die Einziehung kann man auf keinen höhern Tax als fünf Centimen, oder 12 Deniers für jeden Livre der beiden Steuern zuschlagen. (Auszug aus dem Art. 3 daselbst.)

82. Wenn sich kein Bürger anerbietet, selbst nicht für die Tax von fünf Centimen, so soll die Munizipal-Verwaltung ex officio einen Einzieher ernennen, für den sie stehen muß, und welcher nicht unter ihren Mitgliedern genommen werden kann. (Art. 4 daselbst.)

83. Die Munizipal-Verwaltungen können auf das Begehren der Munizipal-Agenten, die Steuerhebung des ganzen Kantons einem einzigen Einzieher zuerkennen, mit dem Bedinge, daß er eine vermögende Bürgschaft stellt. (Art. 5 daselbst.)

84. Die Verfügungen der Gesetze vom 16ten und 17ten Brümär 5ten Jahrs über die Obligationen der Einzieher und die Verfahrungsweise im Gerichtszwang sollen nach Form und Inhalt, so wie auch das Gesetz vom 2ten Oktober 1791 in allen Verfügungen, denen durch nachfolgende Gesetze kein Abbruch geschehen ist, vollzogen werden. (6ter Art. daselbst.)

85. Wenn die Erhebung gedachter Abgaben in einer Gemeinde zugeschlagen, oder der Einnehmer ernannt worden, so soll unten an das Verzeichniß, nach welchem die Zuschlagung geschehen ist, ein Verbal-Prozeß darüber aufgesezt werden; und der Steigerer, oder der ernannte Einnehmer soll verbunden seyn,

im Verbal-Prozesse sich anheischig zu machen, und diese seine Verpflichtung zu unterschreiben, daß er sich allem demjenigen unterwerfen wolle, was vorgeschrieben ist, wie auch allen Gesetzen, die auf die Erhebung der Abgaben eine Beziehung haben. (Art. 10 des Gesetzes vom 2ten Oktober 1791.)

86. Ein Munizipal-Beamter, oder der Gemeinde-Prokurator (Agent der Gemeinde,) welcher von der Munizipalität den Auftrag dazu erhalten hat, soll, wenn er es für gut findet, und wenigstens einmal im Monate, die verschiedenen Rollen, deren Betrag der Einnehmer zu erheben hat, untersuchen, um zu berichtigen: 1) ob noch Rückstände vorhanden sind, und was die Ursache davon seyn mag; 2) ob die eingegangenen Summen am Rande der Rollen angezeigt sind; 3) ob die im Monate vorher eingegangenen Summen, und welche in die Distrikts-Kasse geschossen werden sollen, ganz dahin abgegeben worden; 4) ob die Summen, die seit der lezten Ablieferung an die Distrikts-Kasse eingegangen, sich in den Händen des Einnehmers befinden. (14ter Art. daselbst.)

87. Der Munizipal-Beamte, oder der Gemeinde-Prokurator, welcher die Erhebungen zu berichtigen hat, soll alle Quittungen visiren, die sich in den Händen des Einnehmers befinden, wie auch in Zeit von dreien Tagen der Munizipalität das Verzeichniß der Quittungen übergeben, welches von ihm, und dem Einnehmer bescheinigt worden, und das von beiden unterschriebene Verzeichniß von dem Ertrage alles dessen, was seit einem Monate erhoben worden, und von den drei Summen, die noch zu erheben sind. (15ter Art. das.)

88. Für rückständige Auflagen dürfen nicht gerichtlich eingezogen werden, nothwendige Bett- und Kleidungs-Stücke, Brod und Kochtopf, Thüre und Fenster, das zur Pflügung nöthige Zugviehe, das nöthige Geschirr des Zugviehes, die zum Ackerbau erfoderlichen Instrumente, auch nicht das nöthige Handwerk- und Arbeits-Geräthe.

Es soll dem Steuerbaren, der noch im Rückstande ist, eine Milchkuh oder eine Ziege nach seiner Auswahl gelassen werden, wie auch der nöthige Vorrath von Getraid oder Saamen, um das Land, das er bauet, wie gewöhnlich damit ansäen zu können.

Die Bienen, die Seidenwürmer, die Maulbeer=Blätter sollen nur zu denjenigen Zeiten gerichtlich eingezogen werden dürfen, welche durch die Dekrete über den Feld= und Landbau vestgesezt worden sind.

Sollten die Personen, welche zur Exekution ausgeschickt werden, diesen Verordnungen zuwiderhandeln, so werden sie zu hundert Livres Strafe verurtheilt. (16ter Art. daselbst.)

89. Die Munizipalitäten sollen den Exekutoren Beistand und Schuz angedeihen lassen; und im Verweigerungs=Falle sollen diese einen Verbal=Prozeß darüber aufsetzen, welchen sie dem Distrikts=Direktorium (der Central=Verwaltung) zuschicken. Wann hernach das Direktorium jenen Verbal=Prozeß den Munizipal=Beamten mitgetheilt hat, so verurtheilt es dieselben, wenn es der Fall ist, zu einer solidärischen Verantwortlichkeit (wo einer für alle stehen muß,) über den Betrag der Hauptsumme des Rückstandes von der Grund= und Mobilar=Steuer und der Patent=Gebühr für die ganze Gemeinde. Auf das Ansuchen des Distrikts=Einnehmers (des Einnahm=Vorgesezten) soll der Schluß des Direktoriums unverzüglich den Munizipal=Beamten von Amtes wegen bekannt gemacht werden. (Art. 22 daselbst.)

90. Im Falle der Widersetzlichkeit soll der Exekutor einen Verbal=Prozeß darüber aufsetzen, ihn von einem Munizipal=Beamten, oder dem Gemeinde=Prokurator (Agenten der Gemeinde) visiren lassen, und ihn augenblicklich dem Distrikt=Direktorium (der Departements=Verwaltung) zuschicken. Der Prokurator=Syndik (der Kommissär des Vollziehungs=Direktoriums) soll den Vorfall dem öffentlichen Ankläger anzeigen, und wenn die Anstalt mit den Geschwornen schon im Gange ist, dem Polizei=Beamten oder dem Direktor des Geschwornen=Gerichts. (Art. 23 daselbst.)

91. Die Distrikt=Einnehmer, (die Einnahm=Vorgesezten) und die Munizipal=Beamten können Verbal=Prozesse über die Klagen aufsetzen, die ihnen gegen die Exekutoren gemacht werden mögten; diese Verbal=Prozesse müssen sie dann unverzüglich dem Prokurator=Syndik (dem Kommissär des Vollziehungs=Direktoriums bei der Central=Verwaltung) zuschicken,

welcher dem Distrikt-Direktorium (der Central-Verwaltung) davon Nachricht ertheilt, das dann, wann es der Fall ist, diese Beamten zurückruft. (Art. 24 daselbst.)

92. Wenn diese Klagen von der Art wären, daß eine Kriminal-Verfolgung gegen die Exekutoren statt finden könnte, so sollen die Distrikts-Direktorien durch ihre Prokuratoren-Syndike diese Klagen dem öffentlichen Ankläger übergeben, und, wenn die Anstalt der Geschwornen schon im Gange ist, dem Polizei-Beamten, oder dem Direktor des Geschwornen-Gerichts. (Art. 25 daselbst.)

93. Im Falle, wo ein Erheber der Auflagen genötigt wäre, die Erhebung zu verlassen, weil er die eingenommenen Gelder unterschlagen hat, oder weil seine Bürgen nicht zahlen können, oder anderer Zwangs-Ursachen wegen, so soll man unverzüglich die Rechnungen ins reine bringen, und zu einer neuen Versteigerung schreiten. (Art. 29 daselbst.)

94. Im Falle die erhobenen Auflagen-Gelder unterschlagen wären, soll die Munizipalität, sobald sie Nachricht davon erhalten, verbunden seyn, einen Verbal-Prozeß darüber aufzusetzen, den sie unverzüglich dem Prokurator-Syndik des Distriktes (dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Central-Verwaltung) zuschickt; damit das Direktorium, nachdem es sich mit dem Distrikt-Einnehmer darüber verabredet, die schleunigsten und schicklichsten Maßregeln ergreife, wie man der unterschlagenen Gelder wieder habhaft werden könne. (Art. 32 daselbst.)

95. Im Falle ein Auflagen-Erheber Bankerott gemacht hätte, und die Bürgen unfähig wären zu zahlen, soll die Munizipalität verbunden seyn, sich zu rechtfertigen, daß sie ganz genau die vorgeschriebenen Untersuchungen vorgenommen hat; in Ermanglung dessen, bleiben sie persönlich wegen der fehlenden Summe verantwortlich. (Art. 33 daselbst.)

96. Da die Mitglieder des Gemeinde-Raths (die Munizipal-Verwaltungen) gegen den Distrikt-Einnehmer (die Einnahm-Vorgesezten) verantwortlich sind, über das hinlängliche Zahlungs-Vermögen und die Zahlung des Auflagen-Einnehmers, dem sie die Erhebung der Grund- und Mobilar-

Steuer, wie auch der Patent-Gebühr zugeschlagen haben, so soll der Distrikts-Einnehmer, wenn eine rückständige Summe nicht mehr bezahlt werden kann, bei dem Distrikt-Direktorium (der Central-Verwaltung des Departements) deswegen einkommen, und ihm einen Exekutions-Zettel vorlegen, zu dem Ende, daß die Mitglieder des Gemeinde-Raths gezwungen werden, diejenige Summe zu entrichten, für die, wie es sich am Ende der Untersuchungen gezeigt hat, der Auflagen-Einnehmer im Rückstande steht. (Art. 34 das.)

97. Nachdem die Güter des Auflagen-Erhebers, und die seiner Bürgen sind angegriffen und verkauft worden, sollen die Mitglieder des Gemeinde-Raths, wenn sie sich werden gerechtfertigt haben, daß von ihrer Seite nichts vernachläsigt geblieben, bei dem Distrikt-Direktorium einkommen, um von ihm die Erlaubniß zu erhalten, daß zu ihrem Vortheil die Summe noch einmal dürfe aufgelegt werden, die sie bezahlt haben, so daß sie der Gemeinde zur Last fallen, und auf den Rollen des nämlichen Jahrs von neuem angelegt werden sollen. (Art. 35 daselbst.)

98. Im Fall ein Auflagen-Einnehmer angeklagt würde, daß er über die vorgeschriebenen Summen Geld erpreßt, oder Rollen verfälscht hätte, soll der Prokurator-Syndik des Distriktes über diese Verbrechen einen Verbal-Prozeß aufsetzen lassen, den er dann dem öffentlichen Ankläger, und wann die Anstalt der Geschwornen im Gange seyn wird, dem Polizei-Beamten oder dem Direktor des Gerichts der Geschwornen übergiebt. (Art. 36 das.)

99. Die Departements-Einnehmer der unmittelbaren Auflagen sollen gehalten seyn eine Bürgschaft in unbeweglichen Gütern zu stellen. (Art 1 des Gesetzes vom 15ten Germinal 4ten Jahrs.)

100. Diese Bürgschaft muß dem zwölften Theile des Betrags der unmittelbaren Auflagen eines Jahrs am Wehrte gleich seyn. (Art. 2 das.)

101. Dieselbe soll von den Departements-Verwaltern aufgenommen, und von ihnen nach den Rollen gedachter Auflagen bestimmt und vestgesezt werden. (Art. 3 das.)

102. Diese Vestsetzung muß jedes Jahr erneuert werden. (Artikel 4 daselbst.)

103. Die Departements-Einnehmer, welche ermangeln würden, in den durch die Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 17ten Brümär vorgeschriebenen Fristen die in besagten Artikeln angezeigten Verzeichnisse einzuschicken, sollen für die Versäumung der ersten Dekade, der Hälfte der Remisen verlustigt seyn, die ihnen an den in gedachte Verzeichnisse einzutragenden Summen zugekommen wären, und im Falle sie noch eine zweite Dekade versäumen, sollen sie der gedachten Remisen gänzlich verlustigt seyn. (Art. 1 des Gesetzes vom 25sten Nivos 5ten Jahrs.)

104. Die Departements-Einnehmer, welche einen Monat werden verstreichen lassen, ohne die im vorhergehenden Artikel erwähnten Einsendungen zu machen, sollen abgesezt werden. Die Kommissarien des Schatzamtes werden sie dem Vollziehungs-Direktorium anzeigen, welches gehalten ist, sie zu ersetzen. (Art. 2 daselbst.)

105. Die Einnehmer und die von ihnen in den Bezirken angestellten Vorgesezten der Steuer-Erhebung sollen unter den nämlichen Strafen gehalten seyn, in der ersten Dekade eines jeden Monats ihre Situations-Borderaux bis zum 30sten des zu Ende gegangenen Monats an das National-Schatzamt einzuschikken. (Art. 3 daselbst.)

106. Die Kommissarien des Schatzamtes können die Kassen, Bücher und Tageregister der Departements-Einnehmer untersuchen lassen; der Untersuchungs-Verbalprozeß wird an das Schatzamt geschickt, und im Falle sich daraus Beweise einer untreuen Verwaltung oder Untüchtigkeit ergeben, soll das Direktorium diese Einnehmer absetzen, ihre Stelle durch andere besetzen, und nach Bewandniß der Umstände belangen lassen. (Art. 4 das.)

107. Der Rath der Fünfhunderte, nachdem er den Vortrag seiner Finanz-Kommission über die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 11ten lezten Nivos angehört; erwägend, daß der Artikel 16 des Gesetzes vom 22sten lezten Brümär, wodurch eine Agentschaft der direkten Steuern aufgerichtet wird, dem Finanz-Minister aufträgt, die Gehalte, Büreaux-Kosten und Nachlassungen der Emploirten bis auf Belauf des Maximums, welches der Artikel 17 bestimmt hat, zu reguliren; daß aber der Artikel 15, da er die Kosten der

Agentschaft auf 2,200,000 Franks sezt, diese Freiheit beschränkte, wenn die Agenten durch ihren Eifer und ihre Arbeit das Maximum der Nachlassungen verdienten; — Erwägend, daß das Maximum der Büreau-Kosten, wie es durch das Gesetz vom 22sten Brümär für die Kommissarien bei den Central-Verwaltungen regulirt worden, für mehrere Departementer zu schwach ist; daß das Maximum der Nachlassungen, welches durch das nämliche Gesetz für die Kommissarien bei den Munizipal-Verwaltungen fixirt worden, auch für mehrere Kantone zu schwach ist; — Erwägend, daß es wesentlich wichtig ist, ohne Verzug die Hindernisse zu heben, welche die gänzliche Vollziehung eines Gesetzes hemmen können, das darauf abzweckt, den öffentlichen Dienst durch den regelmäßigen Eingang der Steuern zu sichern, — Erklärt den Fall dringend, und nimmt folgende Resolution:

Der Minister der Finanzen kann den Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Central-Verwaltungen bis auf Belauf der Summe von 650,000 Franks, für ihre Büreaux-Kosten und Ausfertigungen der direkten Steuer-Rollen austheilen. — Die Austheilung soll zwischen 3,600 Franks, und 12,000 Franks für jeden gesagter Kommissarien, nach Verhältniß der Zahl und Schwierigkeit der Rollen, die er zu expediren hat, berechnet werden. (Art. 1 des Gesetzes vom 21sten Pluvios 6ten Jahrs.)

108. Der Minister der Finanzen kann auch in stufenweisen Nachlassungen, den Kommissarien bei den Munizipal-Verwaltungen bis auf Belauf der Summe von 3,120,000 Franks, austheilen.

109. Die Nachlassungen sollen zwischen 400 Franks, und 1000 Franks für jeden gesagter Kommissarien, nach Verhältniß der Zahl der Rollen-Matrikel, die er zu besorgen hat, der Geschwindigkeit und Regelmäßigkeit, die er in seine Operation bringen wird, berechnet werden. (Art. 2 daselbst.)

110. Der Finanz-Minister soll die fixen Gehalte der Inspektoren und ihre Nachlassungen, wie auch die der Kommissarien bei den Central-Verwaltungen dem Art. 17 des Gesetzes vom 22sten Brümär gemäß, bestimmen. — Jedoch soll der fixe Gehalt der Inspektoren nicht unter 3000 Franks seyn können. (Art. 3 daselbst.)

111. Die Büreaux-Kosten der Kommissarien bei den Central-Verwaltungen, sollen ihnen vom ersten lezten Vendemiär an bezahlt werden. — Der Gehalt der Inspektoren, ihre Nachlassungen, und die der Kommissarien bei den Central- und Munizipal-Verwaltungen sollen vom ersten lezten Frimär an laufen, zu welcher Zeit das Gesez vom 22sten Brümär publizirt worden. (Art. 4 daselbst.)

112. Die Ausgaben die durch das Gesez vom 22sten Brümär, und durch gegenwärtiges autorisirt worden, sollen von den Fonds der Unwerthe der direkten Steuern genommen werden. (Art. 5 daselbst.)

113. Die Verfügungen gesagten Gesetzes vom 22ten Brümär, welche dem gegenwärtigen zuwiderlaufen, sind zurück genommen. (Art. 6 daselbst.)

114. Die an den Hauptorten der Departemente angestellte Einnahme-Vorsezten sind abgeschaft, und sollen ihre Verrichtungen den 1sten Vendemiär des 7ten Jahrs niederlegen. (Art. 1 des Ges. vom 17ten Fruktidor, 6ten Jahrs.)

115. Von der nämlichen Zeit an zu rechnen, sollen die Haupt-Einnehmer, ohne Mithilfe irgend eines Vorgesezten, die Einnahme des Bezirks vom Hauptorte des Departements versehen.

116. Sie sollen sich in Ansehung dieser Einnahme an die Gesetze halten, welche in Bezug auf ihre Vorgesezten da sind. (Art. 2 das.)

117. Die Haupt-Einnehmer und ihre Vorgesezten sollen für ihre Taxationen, von der nämlichen Zeit auch anzurechnen, einen fixen Gehalt, und dazu einen Nachlaß an ihren respektiven Einnahmen erhalten. (Art. 3 das.)

118. Der fixe Gehalt der Haupt-Einnehmer soll 6000 Franks seyn. (Art. 4 daselbst.)

119. Ihre Nachlässe sollen das Drittel eines Centime vom Frank aller Einnahmen des Hauptort-Bezirks, welche in ihre Kassen bewerkstelligt worden, ausmachen. — Jedennoch sollen die Nachlässe des Haupt-Einnehmers im Departement der Seine nur ein Fünftels-Centime von jedem Frank der Einnahmen der Gemeinde Paris ausmachen. — Der Ertrag der indirekten Steuern derselben

selben Gemeinde soll fernerhin unmittelbar in die National=Schatzkammer eingeschossen werden. (Art. 5 das.)

120. Die Nachlässe der Haupt=Einnehmer sollen in einem Zehntels=Centime von jedem Frank der Einnahmen bestehen, welche von ihren Vorgesezten in ihre Kassen eingeschossen worden. (Art. 6 das.)

121. Der fixe Gehalte der Einnahme=Vorgesezten soll 2400 Franks seyn. (Art. 7 das.)

122. Ihre Nachlässe sollen in einem Drittels=Centime von jedem Frank aller Art Einnahmen, welche auch in ihre Kassen eingegangen sind, bestehen. (Art. 8 das.)

123. Sind ausgenommen von der Einnahme, welche für die Nachlässe der Haupt=Einnehmer und ihrer Vorgesezten bestimmt ist, 1) die der Inscriptionen, Remboursirungs=Bons, oder anderer Papiere der Staats=Schuld, welche in Zahlung der National=Domänen gegeben werden; 2) der Betrag der Entladungen und Reduktionen; 3) der Betrag der National=Schatzungen. (Art. 9 daselbst.)

124. Die Haupt=Einnehmer und ihre Vorgesezten sollen von ihren Taxen die Besoldungen ihrer Kommis, und die Kosten ihrer Büreaux bestreiten. (Art. 10 daselbst.)

125. Die Kommissarien der National=Schatzkammer sollen alle Monate das Umständliche Verzeichniß der Nachlässe der Haupt=Einnehmer und ihrer Vorgesezten, auf die Einnahme die in ihren respektiven Kassen während dem vorigen Monat bewerkstelligt worden, abschliessen. — Dieses Verzeichniß soll dem Finanz=Minister eingehändigt werden. (Art. 11 das.)

126. Die Haupt=Einnehmer und ihre Vorgesezten können bei Strafe der Veruntreuung an ihren Einnahmen keinen andern Abzug für ihre Nachlässe vornehmen, als der durch gegenwärtiges Gesetz autorisirt ist, und zwar nach und nach und verhältnißmäsig mit den bewerkstelligten Einnahmen. — Auch können sie unter der nämlichen Strafe nicht mehr als das Zwölftel ihres fixen Gehaltes jeden Monat zurückbehalten. (Art. 12 das.)

127. Der Inspektor der direkten Steuern soll bei dem Haupt-Einnehmer die Kasse der Einnahmen des Bezirks vom Hauptort, nach den Regeln, die im Gesetz vom 22sten lezten Brumär, und in der beigefügten Instruktion erklärt sind, wie auch nach folgenden Verfügungen verifiziren. (Art. 13 das.)

128. Wenn die Einzieher der direkten Steuern, die Einschüsse in die Kasse des Einnehmers oder seiner Vorgesezten bewerkstelligen, so sollen sie gehalten seyn, in Zeit von vier und zwanzig Stunden die Empfangscheine, die sie erhalten, vom Kommissarius des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung der Residenz des Einnehmers oder Vorgesezten visiren zu lassen. (Art. 14 daselbst.)

129. Die Einnahme-Vorgesezten sollen auch in Zeit von fünf Tagen, vom Kommissarius bei der Munizipal-Verwaltung ihrer Residenz die Empfangscheine von den Summen, die sie in die Kasse des Haupt-Einnehmers einschiessen werden, visiren lassen. (Art 15 das.)

130. Die Kommissarien des Direktoriums, sollen nach der Ordnung des Datums und im Auszuge die Empfangscheine, die ihnen zum Visa dargebracht werden, einregistriren. — Sie sollen desfalls ein Register führen, welches offne Rechnungen mit dem Einnahm-Vorgesezten und mit den Einziehern ihres Bezirks enthalten soll. (Art. 16 das.)

131. In den großen Gemeinden, welche in Bezirke getheilt sind, sollen das Visa und die Einregistrirung der Empfangscheine durch den Kommissarius des Direktoriums bei dem Central-Büreau geschehen. (Art. 17 das.)

132. Im Fall einer Abwesenheit oder Hinderung des Kommissarius des Direktoriums soll das Visa und die Einregistrirung durch den geschehen, welcher ihn in seinen Amtsverrichtungen ersetzen wird. (Art. 18 das.)

Die durch vorstehende Artikel vorgeschriebene Formalitäten sollen auf freiem Papier und ohne Kosten erfüllt werden. (Art. 19 daselbst.)

133. Alle nicht visirten Empfangscheine können in keinem Fall den Einziehern, noch den Einnahme-Vorgesezten zur Entladung dienen. (Artikel 20 daselbst.)

134. Die Einzieher und die Vorgesezten der Einnahme, welche vernachläßiget haben, ihre Empfangscheine visiren zu lassen, sollen überdieß ihrer Nachlässe am Betrag der nicht visirten Empfangscheine beraubt werden. (Artikel 21 daselbst.)

135. Die Kommissarien des Direktoriums bei den Munizipal-Verwaltungen des Hauptorts der Einnahm-Bezirke sollen am ersten jeder Dekade dem Kommissarius des Direktoriums bei der Central-Verwaltung die Liste der Summen, die auf den Empfangscheinen stehen, die sie während der vorhergehenden Dekade visirt haben, zuschicken: die Liste soll das Datum der Empfangscheine anzeigen. (Art. 22 daselbst.)

136. Der Kommissär bei der Central-Verwaltung soll eine Hauptliste von diesen besondern Listen formiren. — Er soll auf eine abgesonderte Kolumne daselbst das Datum und den Betrag der Empfangscheine der Einnahme-Vorgesezten hinschreiben. — Er soll die Hauptliste dem Inspektor der direkten Steuern einhändigen. Er soll auch eine Abschrift davon, dem Finanz-Ministerund der National-Schatzkammer zusenden. — Er soll ein summarisches Register von den Listen halten, die er in Vollziehung des gegenwärtitigen Artikels gebildet hat. (Art. 23 das.)

137. Die Listen der Einnahm-Vorsteher sollen summarisch der Einschüsse erwähnen, die in ihre Kasse gemacht worden, und sie sollen vom Präsidenten der Munizipal-Verwaltung ihres Wohnorts bescheinigt, vorher aber auf dem vom Kommissarius des Vollziehungs-Direktoriums gehaltenen Register verifizirt werden. (Art. 24 das.)

138. Die Listen der Haupt-Einnehmer sollen gleichfalls summarisch die Einschüsse angeben, welche in ihre Kassen gemacht worden, und sie sollen auch von der Central-Verwaltung bescheinigt werden, nachdem man sie auf dem von dem Kommissarius bei gesagter Verwaltung gehaltenen Register verifizirt hat. (Art. 25 daselbst.)

139. Alle Einnehmer indirekter Steuern, welche den Ertrag ihrer Einnahmen in die Kassen der Haupt-Einnehmer oder ihrer Vorgesezten einschiessen,

sollen auch gehalten seyn, dem Inspektor der direkten Steuern auf sein Begehren ihre Register mitzutheilen, wodurch die von ihnen gemachten Einschüsse konstatirt werden. (Art. 26 das.)

140. Das Vollziehungs-Direktorium soll dem gesetzgebenden Korps, im Lauf des Vendemiärs vom Jahre 8 das umständliche Verzeichniß des Betrags der Nachlässe jedes Haupt-Einnehmers und jedes seiner Vorgesezten während dem Jahr 7 vorlegen. (Art. 27 daselbst.)

141. Alle vorigen Gesetze, die dem gegenwärtigen zuwiderlaufen, sind aufgehoben. (Art. 28 das.)

Abzug, den die Eigenthümer an den Zinsen und Leistungen, womit ihre Güter beschwert sind, zu machen haben.

142. Die Eigenthümer, deren Güter mit Grund-Zinsen, Acker-Zehnden, Zinsgarben oder andern Gebühren, es seye in Geld, Lebensmitteln, oder in einem Theil von Früchten, beschwert sind, sollen bei Entrichtung dieser Zinse oder Gebühren einen mit der Steuer verhältnißmäßigen Theil zurückzubehalten, das Recht haben, ohne Nachtheil des Vollzugs der etwa unter der Bedingung des Nicht-Abzugs der Abgaben gemachten Lehnungen. (Auszug aus dem Art. 6 des Titels 2 des Gesetzes vom 1sten Dezember 1790.)

143. Die Schuldner von, vor der Bekanntmachung dieses Dekrets, konstituirten Zinsen und ewigen Renten, welche die Abgaben abzuziehen berechtigt waren, sollen ebenfalls ihren Gläubigern in dem Verhältniß der Grundsteuer, ihren Abzug machen. (Art. 7 das.)

144. Die Schuldner solcher Leib-Renten, die vor jenem Zeitpunkt angelegt worden, und denselben Bedingungen unterworfen sind, sollen nur nach Verhältniß dessen, was das Kapital an immerwährenden Zinsen getragen hätte, wenn dieses Kapital bekannt ist, ihren Abzug machen. Wenn das Kapital nicht bekannt ist, so soll der Abzug die Hälfte der Grundsteuer ausmachen. (Artikel 4 daselbst.)

145. In Zukunft soll es beiden Theilen frei stehen, in Ansehung des Abzugs der Grundsteuer nach Belieben übereinzukommen; derselbe soll aber jeder-

zeit statt finden, es seie denn, daß der Kontrakt die ausdrückliche Bedingung des Nichtabzugs enthalte. (Art. 9 daselbst.)

146. Die Departements- und Munizipal-Verwaltungen sollen über alle die obigen Verrichtungen wachen, und sie mit allem Fleiß betreiben. (Art. 14 daselbst.)

Gesuche um Entladung oder Verminderung der Personal- und Mobiliar-Steuern.

147. Jedem Steuerpflichtigen der für das Jahr 5 und 6 zu einem Mobiliar-Steuer-Antheil angelegt ist, der an der Hauptsumme den zwanzigsten Theil seines Mobiliar-Einkommens übersteigt, soll verstattet werden, innerhalb des Monats, der auf Publizirung des gegenwärtigen folgt, mit Reklamation einzukommen, indem er seiner Petition beifügt; 1stens: Ein Zahlungs-Certifikat des Drittels seiner Personal- und Mobiliar-Steuer und Totalität seiner Aufwandssteuer, sowohl an der Hauptsumme, als an Zusatz-Centimen; 2tens: Die durch den Artikel 11 des Gesetzes vom 14ten Thermidor Jahr 5 vorgeschriebene Deklaration. — Die provisorische Zahlung soll nicht erfoderlich seyn, für begründete Gesuche wegen doppeltem Ansatze und Namens-Irrungen, die vom Gemeinde-Agenten oder von der Munizipal-Verwaltung der Gemeinde oder des Bezirks bescheinigt sind. (Art. 1 des Gesetzes vom 7ten Vendemiär 7ten Jahrs.)

148. Die Mobiliar-Einkünfte, die auf dem National-Schatzamt haften, die öffentlichen Gehalte und Salarien, die zu einem Mobiliar-Steuer-Antheil angelegt sind, der an der Hauptsumme den vierzigsten Theil ihres Belaufs übersteigt, sollen in dieser nämlichen Proportion eine Steuer-Verminderung erhalten, wobei der Reklamant die provisorischen durch den ersten Artikel verordneten Zahlungen darzuthun hat: Die Central- und Munizipal-Verwaltungen sollen die Natur der den Rentenern und Pensionarien geleisteten Zahlungen in Erwägung nehmen. (Art. 2 das.)

149. Der Personal-Steuer-Antheil soll in dem Verhältniß des vierzigsten Theils der Grund- und Mobiliar-Einkünfte, und nach dem im Art. 18 des Ge-

setzes vom 14ten Thermidor 5ten Jahrs angezeigten Grundlagen, vermindert werden können. (Art. 3 das.)

150. Es ist jedem Departement zu Bestreitung seiner Entladungen und Verminderungen, auf der Personal-Mobiliar- und Aufwands-Steuer der Jahre 5 und 6 bis auf fünf Centimen für den Frank, oder ein Fünftel der Hauptsummen, und der Zusatz-Centimen ihres Contingents, für jedes gedachter zwei Jahre, verwilligt. (Art. 4 das.)

151. Die Munizipal-Verwaltungen sollen in der ersten Dekade des zweiten Monats der Publizirung gegenwärtigen Gesetzes an die Central-Verwaltung das Namens-Verzeichniß aller Reklamanten, mit dem Belauf ihrer Kontribution sowohl der Hauptsumme als den Zusatz-Centimen nach, gelangen lassen. (Art. 5 daselbst.)

152. Die Central-Verwaltungen sollen, sobald die im fünften Artikel angezeigten Verzeichnisse zusammengebracht sind, die Vertheilung der durch den Art. 4 verwilligten Mäßigungs- und Entladungs-Fonds unter die Munizipalitäten ihres Bezirks, zufolge der Erkundigungen vornehmen, die sie sich von der mehr oder weniger beträchtlichen Uiberladung einer jeden derselben werden verschaft haben. (Art. 6 daselbst.)

153. Die Munizipal-Verwaltungen sollen den Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums, als den besondern Agenten der direkten Abgaben, alle Gesuche um Steuer-Verminderung oder Entladung mittheilen. Diese lezteren haben allen Verifikationen, die verordnet werden, beizuwohnen, sie sollen ihren Bericht, dem Gesetze vom 22sten Brümär 6ten Jahrs und der dabei befindlichen Instruktion gemäß, ablegen. (Art. 7 das.)

154. Die Munizipal-Verwaltung soll, wenn der Steuerpflichtige alle im 1sten Artikel vorgeschriebene Formalitäten erfüllt hat, in den drei Monaten nach Publizirung gegenwärtigen Gesetzes, über alle Gesuche um Entladung oder Verminderung der Personal-Mobiliar- und Aufwands-Steuer der Jahre 5 und 6 erkennen, nachdem sie sich alle örtliche Erkundigungen, welche die Gerechtigkeit ihrer Entscheidungen sichern können, verschaft hat. (Art. 8 das.)

155. Die Entscheidungen der Munizipal-Verwaltungen, sollen nur erst dann vollzogen werden, wann sie dem Visa der Central-Verwaltung, die das Recht hat, sie anzunehmen, zu verwerfen, oder abzuändern, vorgelegt worden sind. (Art. 9 daselbst.)

156. Die Central-Verwaltung soll alle Entscheidungen der Munizipal-Verwaltungen dem Kommissarius des Vollziehungs-Direktoriums, als dem Haupt-Agenten der direkten Abgaben, mittheilen; dieser hat seinen Bericht, dem Gesetz vom 22sten Brümäre 6ten Jahres gemäß, abzustatten. (Art. 10 daselbst.)

157. Die Central-Verwaltungen sollen, selbst im Appellations-Falle, über alle Gesuche um Entladung oder Reduzirung, innerhalb der vier Monate, nach Publizirung des Gesetzes, entscheidend sprechen. (Art. 11 daselbst.)

158. Die Einladungs- oder Reduzirungs-Ordonnanzen, welche die Munizipal-Verwaltungen ausgesprochen, sollen, nachdem sie von den Central-Verwaltungen gehörig visirt worden, von den Steuer-Einziehern, dem Ober-Steuer-Einnehmer, oder seinem Beamten, und von der National-Schatzkammer bis auf den Belauf der Summen, die der Art. 4 den Central-Verwaltungen zur Verfügung überlassen, für baar angenommen werden, ohne daß es ihnen erlaubt sey, irgend eine andere Summe darüber anderst zu bewilligen, als mit der Bedingniß, sie wieder auf die Rollen des 5ten Jahres, munizipalitäten- und gemeindeweis anzulegen, und derselben Hebung in der gewöhnlichen Form betreiben zu lassen. (Art. 12 daselbst.)

159. Die Rückstattungs-Ordonnanzen, die man den Steuerpflichtigen etwan bewilligen könnte, welche darthun werden, eine Summe bezahlt zu haben, welche diejenige übersteigt, die durch die zu ihrem Vortheil ausgesprochene Mäßigungs- oder Entladungs-Ordonnanzen bestimmt worden, sollen durch den Steuer-Einzieher, oder den Beamten des Ober-Steuer-Einnehmers, auf Vorzeigung der gehörig abgezahlten Ordonnanz, rückgezalt, und hernach in den Rechnungen des Ober-Einnehmers gutgeheißen werden. (Art. 13 daselbst.)

160. Jeder Steuerpflichtige, der in der Form und in den Zeitfristen, die der erste Artikel bestimmt, nicht reklamirt haben wird, soll gehalten seyn, die

Totalität seiner Personal-Mobiliar- und Aufwands-Steuer der Jahre 5 und 6, abzuzahlen. (Art. 14 daselbst.)

161. Die Verfügungen der vorhergehenden Gesetze sind in allem, was Gegenwärtigem nicht zuwider ist, kräftig erhalten. (Art. 15 daselbst.)

162. Das gegenwärtige Gesetz soll, auf Betreiben der Central-Verwaltungen aufs neue gedruckt, und in allen Gemeinden ihres Bezirks verkündet und angeschlagen werden. (Art. 16 das.)

Der Regierungs-Kommissär,

Rudler.

Folgt eine Instruktion über den Vollzug gedachter Gesetze.

Instruktion die direkten Steuern betreffend.

Der Regierungs-Kommissär in den neuen Departementen auf dem linken Rhein-Ufer, an die Central- und Munizipal-Verwaltungen dieser Departemente, und an die bei ihnen angestellten Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums.

Bürger!

Jede Steuer in einem Staate ist für den allgemeinen Nutzen eingeführt, und muß unter die Steuerpflichtigen nach dem Verhältniß ihres Vermögens eingetheilt werden. Dies ist der heilige Grundsatz, der eines der Rechte des Menschen im Stande der Gesellschaft ausmacht, und auf welchen das ganze Steuer-System der fränkischen Republik gegründet ist.

Jedes Jahr werden die Steuern vom gesetzgebenden Korps in Berathschlagung gezogen und vestgesezt; ihm allein kömmt es zu, sie einzuführen; sie dürfen nicht über ein Jahr lang dauern, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert werden.

Das gesetzgebende Korps kann irgend eine Art Steuern, die es für nöthig erachtet, einführen; aber jedes Jahr muß es eine Grund- und eine Personal-Steuer ansetzen.

Diese

Diese beiden sind unter dem gemeinschaftlichen Namen direkter Steuern begriffen, und müssen den Befehlen des Vollziehungs-Direktoriums zufolge in den vier neuen Departementen eingeführt werden. Meine Verordnungen vom 25sten Germinal, 6ten Jahrs, und vom 20sten leztverwichenen Vendemiär haben euch demnach die sich darauf beziehenden Geseze angezeigt. Um euch ihre Vollziehung zu erleichtern, will ich euch nun den Gang dabei vorzeichnen, und ihn mit einigen Bemerkungen begleiten.

Grund-Steuer.

Hierbei lassen sich fünf Haupt-Theile des Geschäfts unterscheiden: — Erstens, ihre Vestsezung für das ganze Departement; — Zweitens, ihre Eintheilung unter die Kantone und Gemeinden; — Drittens, ihr Ansezen auf die Besizungen; — Viertens, ihr Einziehen oder Erheben; — Fünftens, der Urtheils-Spruch über die Einwendungen.

Erster Theil.

Vestsezung der Grund-Steuer für jedes Departement.

Diese Vestsezung wird durch das Gesez den Kenntnissen zufolge bestimmt, welche die Regierung von der Größe und der Fruchtbarkeit der Ländereien, von der Menge, der Beschaffenheit und dem Preise der Länderei-Produkte eines jeden Departements hat.

Eine der Haupt-Pflichten der Central-Verwaltungen ists demnach, alle die Nachrichten zu sammeln, welche die Meinung der Regierung in diesem Stücke vestsezen können. Sie werden sie in der allgemeinen Uibersicht der Mutter-Rollen finden, wovon hernach, im dritten Theile wird geredet werden. Sie bemerken aber izt schon, wie sehr viel daran liegt, daß sie sich befleißigen, dieser Arbeit den höchsten Grad der Vollkommenheit zu geben; wie sehr sie vor allen Dingen suchen müssen, jenen bei den meisten Steuer-Pflichtigen so gewöhnlichen Geist des Mißtrauens und der Habsucht zu entfernen, der sie von der Aufrichtigkeit im Verfahren abhält, und sie fast immer verleitet, den Ertrag ihrer Güter zu verhehlen, aus Furcht sie möchten schwerer als andere angesezt werden. Die-

ser Verirrung werden sie dadurch vorbeugen, daß sie den mit der Abschätzung beauftragten Bürgern begreiflich machen, daß sie zur Grundlage für die Eintheilung unter die Kantone und die Gemeinden nur in so fern dienen kann, als sie nach der pünktlichsten Gerechtigkeit abgeformt seyn wird; daß man sich durch vielfache Untersuchungen und die Vergleichung des sich aus Erwerbs-Verträgen, Theilungen, Verpachtungen und dergleichem Vorfällen ergebenden Kapital-Werths der Ländereien, mit dem ihnen von den Eitheilern zugeschriebenen Ertrag, davon versichern wird; endlich, daß man keine Rücksicht auf das Ansehen um Erleichterung, Nachlaß oder Mäßigung, derjenigen Gemeinden oder Kantone nehmen wird, die sich nicht werden in den Stand gesezt haben, die Gerechtigkeit ihrer Foderungen durch ein Lagerbuch zu beweisen, dessen Abschätzungen der Werthe auf die Wahrheit gegründet sind.

Die Präsidenten der Munizipal-Verwaltungen, die dabei angestellten Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums, und vornehmlich der Aufseher der Steuern haben besonders den Auftrag, die Aufsicht über diese Arbeit zu führen, und sie zu untersuchen. Wollen auch die Munizipal-Verwaltungen, welchen allezeit daran gelegen ist, daß ihre jederseitigen Arbeiten den nämlichen Formen angepaßt, und nach den nämlichen Grundsätzen geleitet werden, auch die Arbeit der an sie grenzenden, mit ihrer eigenen vergleichen, so werden sie sich dadurch in den Stand setzen, einzusehen, ob sie dergestalt eingerichtet ist, daß keine Uiberladung für ihre Kantone daraus entstehen kann; und sich widrigenfalls beeifern, die Gebrechen derselben bei der Central-Verwaltung anzugeben. Diese Art von Gegenrechnung wird vornehmlich den Munizipal-Verwaltungen empfohlen, die an die benachbarten Departemente angrenzen; sie ist beinahe das einzige Mittel, sich zu überzeugen, ob ihr Departement im Verhältnisse des Ertrages seiner Ländereien nicht mehr beschweret ist, als jene, an welche sie angrenzen.

Zweiter Theil.

Vertheilung der Grund-Steuer unter die Kantonen und Gemeinden.

Der erste Artikel des in der Verordnung vom 16ten Prärial 6ten Jahres eingerückten Gesetzes vom 17ten Brümäre 5ten Jahres, zeigt die Zeit an, zu

welcher die Departements-Verwaltungen die Eintheilung ihres Beitrages unter die Kantone ihres Bezirks machen, und diejenigen worinn die Munizipal-Verwaltungen hinwiederum ihren Beitrag unter die gegenseitigen Gemeinden eintheilen müssen.

Diese Eintheilungen werden leicht zu machen seyn, wenn die weiter oben erwähnten Abschätzungen jenes Gepräg verhältnißmäßiger Gleichheit führen, die zwischen ihnen obwalten muß.

In diesem Falle würde die Arbeit der Verwaltungen ein bloses Rechnungs-Geschäft werden, das blos in einer Eintheilung der pro rata der dem Departemente auferlegten Summen bestehen würde. Es ist aber zu befürchten, daß in den vier neuen Departementen noch manche Jahre verfliesen werden, bis die Mutter-Rollen darinn diese Gleichheit erreichen. Den Central-Verwaltungen wird es demnach obliegen, ehe sie zur Eintheilung schreiten, sich mit allem dem Lichte und allen den Kenntnissen zu versehen, die sie in Ansehung der jederseitigen Kräfte der Kantone ihres Bezirks aufklären können, und nicht eher zur Arbeit zu schreiten, als nachdem diese Unt rsuchung alle die erforderliche Reife erlangt haben wird, jedoch ohne die nöthige Beschleunigung derselben aus dem Gesichte zu verlieren.

Das Resultat dieser Arbeit wird jedes Jahr den Gegenstand eines Beschlusses ausmachen müssen, worinn die Departements-Verwaltung, nach Entwickelung des Ganges, der Verfahrungs-Arten und Grundsätze, die sie befolgt haben wird, den Beitrag, den ein jeder Kanton zu tragen hat, vestsetzen wird. Sie soll sogleich dem Minister und dem Regierungs-Kommissär eine förmliche Ausfertigung dieses Beschlusses, nebst einer dem hier unter dem Nummer 1 beigefügten Muster gemäßen Darstellung ihrer Eintheilung übersenden. Sie soll auch ohne Verzug jeder von den Munizipal-Verwaltungen eine Weisung zuschicken, die ihr den Belauf ihres Beitrages sowohl in der Haupt-Summe als in den zusätzlichen Sols, dem Muster unter der Nummer 2 gemäß, anzeigen wird.

Diese Weisung soll überdieß noch das Geheiß an diese Verwaltungen enthalten, ihren Beitrag innerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Frist, unter die

Gemeinden ihres Bezirks einzutheilen. Die Munizipalitäten sollen dem zufolge unverzüglich zusammentreten, um zu diesem Geschäfte zu schreiten; und da, wo sie aus Agenten mehrerer Gemeinden bestehen, sollen sie dafür sorgen, sich einen aus den Eigenthümern genommenen Einwohner von einer jeden beizugesellen, um gemeinschaftlich zur erfoderten Untereintheilung zu schreiten.

Man hat Grund zu glauben, daß, da die Einheit der sie beselenden Grundsätze die Eintheiler einer jeden Gemeinde in der Abschätzung des jährlichen Ertrages der Ländereien des Kantons geleitet haben wird, sie, um diese Untereintheilung zu Stande zu bringen, dieselbe nur auf ihre Mutterrollen werden gründen dürfen. Sollten sie aber doch über diesen Punkt nicht übereinkommen können, so stehet es ihnen frei, irgend eine andre Grundlage anzunehmen, welche ihre Kenntniß der örtlichen Verhältnisse sie bewegen wird, jener vorzuziehen: doch werden sie ihre Beweggründe im Beschlusse der Untereintheilung einrücken, den sie ihren jederseitigen Gemeinden zusenden müssen, nachdem er von der Central-Verwaltung wird genehmigt worden seyn.

Den Central-Verwaltungen liegt es ob, in diesem Falle dieses Geschäft durchzusehen, die Grundsätze, Umstände, Berechnungen desselben zu untersuchen, es abzuändern, wenn sie es gerecht und nöthig finden, und es endlich und vollends abzuschließen. Uiber den Beschluß einer jeden Munizipal-Verwaltung sollen sie einen motivirten Beschluß nehmen, um ihre Untereintheilung zu genehmigen oder zu modifiziren: sodenn sollen sie ein Verzeichniß der Beiträge jeder Gemeinde, nach dem hier unter Nummer 3 beigelegten Muster verfertigen, und eine Abschrift davon sowohl dem Minister (Regierungs-Kommissär) als dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums General-Agenten der Steuer des Departements, der Munizipal-Verwaltung, und dem Departements-Einnehmer übersenden, damit sie wissen, was von einer jeden Gemeinde einzuziehen ist.

Dritter Theil.

Ansetzung der Grund-Steuer auf die Besitzungen.

Der Vorschrift im §. 4 der dem Gesetze vom 22sten Brümäre 6ten Jahres beigefügten Instruktion gemäß, wird die persönliche Eintheilung unter die

Steuer-Pflichtigen, für jede Gemeinde vom Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums General-Agenten der Steuern gemacht, dem die Verfertigung der Rollen der sämmtlichen Gemeinden des Departements aufgetragen ist. Allein, vor diesen Rollen, deren Vorbild hier unter Nummer 8 beigefügt ist, und die nicht eher zum Einziehen der Steuern abgegeben werden dürfen, als nachdem sie die Genehmigung der Central-Verwaltung erhalten haben, muß nothwendig eine Mutter-Rolle hergehen, die nur in der Gemeinde selber gemacht werden kann.

Die Verfertigung der Mutter-Rollen ist die wesentlichste Arbeit bei den direkten Steuern. Die Mutter-Rolle ist eine Art Registers oder Lagerbuchs, das die Rolle der Grund-Steuer, die Namen der Eigenthümer, die Anzeige, die Lage, die Beschaffenheit, den Bestand der Ländereien, und die Abschätzung ihres jährlichen Ertrages enthält. Wenn sie einmal fertig ist, so dient sie auf immer, indem man alle Jahre ein Verzeichniß der Veränderungen macht, die sich zwischen den Eignern oder Steuer-Pflichtigen und den Besitzungen etwan ereignet haben mögen.

Die Gesetze vom 1sten Dezember 1790, 20sten Julius 1791, 18ten Prärial 5ten Jahres, und der Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 29sten Frimäre, 4ten Jahres, entwickeln die ganze Arbeit einer Mutter-Rolle sehr wohl.

Die Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums besondere Agenten der Steuern, müssen sich zu diesem Ende in jede Gemeinde ihrer jederseitigen Kantone begeben.

Bei ihrer Ankunft daselbst, müssen sie den Munizipal-Agenten auffodern, sogleich seinen Adjunkt und die fünf Eintheiler der Grund-Steuer, welche die Munizipal-Verwaltung unter den biedersten und verständigsten jeder Gemeinde hat ernennen müssen, zusammen zu rufen, um die besagte Mutter-Rolle gemeinschaftlich mit gedachten Agenten und Adjunkten zu verfertigen.

Der Kommissär, dem es obliegt, ihnen beizustehen, und sogar die sämmtlichen schriftlichen Aufsätze zu machen, soll ihnen die ihre Geschäfte betreffenden Gesetze bekannt machen, und sie auffodern, sie sogleich vorzunehmen. Man ver-

muthet nicht, daß sie diese ehrenvolle Arbeit von sich werden ablehnen wollen; sollten aber die sämmtlichen Einwohner einer Gemeinde ihren wahren Vortheil so wenig verstehen, so müßte die Central-Verwaltung zuerst durch Zwangsmittel den Steuer-Antheil der Gemeinde, von den vornehmsten Einwohnern, und namentlich von denen, die zu Eintheilungs-Kommissären erwählt worden waren, einziehen lassen, und sodann auswärtige Kommissäre ernennen, die sich dorthin verfügen, und die Mutter-Rolle auf Kosten der Gemeinde verfertigen müßten.

Die Instruktion des Finanzministers vom Monat Fruktidor, 4ten Jahres, wovon ich hier einen Auszug einrücken will, entwickelt übrigens die Abfassungs-Art gedachter Mutter-Rolle, so wie die verschiedenen Vorbereitungs-Arbeiten, die vor ihr hergehen müssen, so deutlich, daß man mit Grunde glauben kann, daß die Eintheiler, von den Einsichten des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums als besonderen Agenten, unterstüzt, gerne die Schwierigkeiten überwinden werden, welche diese Arbeit ihnen bei dem ersten Anblick entgegen stellen möchte.

Die verhältnißmäßige Gleichheit in der Eintheilung, (heißt es in jener Instruktion) ist ein Hauptgrundsatz im Steuerwesen; und dieser Grundsatz kann auf die Grundsteuer aufs genaueste angewendet werden; weil die Einkünfte, auf welche sie gelegt wird, genau abgeschäzt werden können, da es Einkünfte von liegenden Gütern sind, die man kennt, und weil die Offenkündigkeit der Arbeiten sie aufzulegen, allen Steuerpflichtigen gestattet, darauf Acht zu geben."

„Auch ists eine der Haupt-Eigenschaften der Grund-Steuer, daß sie vom Vermögen des sie bezahlenden Eigenthümers ganz unabhängig ist; sie ruhet auf Grundstücken, und wird nach dem Verhältnisse des reinen Ertrages dieser Güter angesezt. Man könnte daher mit Recht sagen, daß hier nur dem Eigenthum allein die Steuer aufgelegt, und der Eigenthümer nur sein Agent ist, der für dasselbe, mit einem Theile der Früchte so es ihm einträgt, bezahlt."

„Wenn demnach zwei Morgen Acker, ihren Eigenthümern ein gleiches Einkommen abwerfen, so muß den beiden Morgen eine gleiche Steuer aufgelegt

werden. Wirft hingegen der eine, zum Exempel, ein Einkommen von vier und zwanzig Livres ab, und der andere eines von zwölf Livres, so muß der erstere noch einmal so hoch als der zweite angesezt werden; und so fort, in allen den andern Verhältnissen; dergestalt, daß wenn ein Gut ein Fünftheil seines Ertrags zur Steuer abgiebt, die sämmtlichen übrigen Güter ebenfalls das Fünftheil ihres Ertrages dazu abgeben müssen."

„Sie muß auf das sämmtliche Grund- und Boden-Eigenthum vertheilt werden: unter diesem Namen begreift man ausser und neben den Ländereien, auch die Häuser; sie sind allezeit mit zu den Grund-Steuern gezogen worden."

„Sie muß auf das sämmtliche Grund- und Boden-Eigenthum, im Verhältnisse seines reinen Ertrages, angesezt werden. Unter dem reinen Ertrage muß man dasjenige verstehen, was dem Eigner nach gemachtem Abzuge vom rohen Ertrage, das ist, von der ganzen Masse desjenigen, was ein Feld getragen hat, nach Abzug der zur Vergütung der Baukosten, der Aussaat, der Aerndte und des Unterhalts in gutem Stande, hinlänglichen Anzahl Garben, überbleibt, und das Einkommen das besteuert werden darf, ist der reine Mittlere- oder Durchschnitts-Ertrag nach einer bestimmten Anzahl von Jahren berechnet. In den Erklärungen über den folgenden Titel wird man das Mittel diese Abschätzungen zu machen, und den zu besteurenden Ertrag der verschiedenen Güter zu bestimmen, angeben."

„Die Grund-Steuer muß auf alle Grund-Stücke im Verhältnisse ihres reinen Ertrages, ohne andere Ausnahmen als diejenigen, welche das Wohl des Feldbaues bestimmen wird, eingetheilt werden."

„Die sämmtlichen Grund-Stücke, selbst diejenigen, die nichts abzuwerfen scheinen, müssen angesezt werden, weil sie alle miteinander von der öffentlichen Macht beschüzt werden; sie müssen aber nur eine äusserst mäßige Summe beisteuern."

„Die wirklich zum öffentlichen Dienste gebrauchten Ländereien, als, die Straßen und Wege, die Fluß-Beete, die Gassen und öffentliche Plätze, müssen allein von der Auflage ausgenommen seyn; und ihr Inhalt soll in den Beschreibungs-Status, oder den Lagerbüchern des Grund und Bodens, angezeigt wer-

den. Allein, alle andere Grund- und Boden-Stücke, welche ganzen Gemeinden, oder auch der ganzen Nation zugehören, müssen angesezt, und so wie alle die andern Ländereien mit zur Steuer gezogen werden; dergestalt, daß die ganze Oberfläche des Bodens der Republik dazu beisteuert; daß die Verwechslungen der Eigner, die Einziehung der Steuern nichts angehen, und im Ansetzen der Steuer keine Abänderung bewirken können, die ihrer Genauigkeit immer schädlich ist. Die Zeit der Vorrechte ist vorbei; und kein Eigenthum darf dem heilsamen Gesetze der Gleichheit anderst als zur Aufnahme des Feldbaues, und auf einen Zeitraum entzogen werden, der dem Eigner, der beträchtliche Vorschüsse gethan hat, die Entschädigung dafür verstatten kann."

„Das erste Geschäft der Kommission, welcher die Verfertigung der Mutter-Rolle der Grund-Steuer aufgetragen ist, bestehet in der Abtheilung der Ländereien. Der Munizipal-Agent, sein Adjunkt (in den Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern, der hierzu beauftragte Munizipal-Beamte) und die Eintheilungs-Kommissäre sollen demnach zu dieser Abtheilung durch eine Erklärung wovon hier ein Vorbild, Nummer 4 beigefügt ist, vorschreiten; sie sollen unverzüglich der Munizipal-Verwaltung eine Ausfertigung dieser Berathschlagung zusenden, wovon eine andere Ausfertigung an das Gemeinde-Haus angeschlagen werden soll."

„Uibrigens müssen sie die schon vorhandenen Abtheilungen und die Namen unter welchen sie schon bekannt sind, beibehalten; sind aber einige Abtheilungen noch nicht vorhanden, so müssen sie sie machen, und ihnen Namen geben, woran man sie leicht erkennen und unterscheiden kann."

„Die Arbeit womit sie sich beschäftigen müssen, wird im 1sten Artikel erkläret."

„Sie sollen sich in die verschiedenen Sektionen verfügen, und dort einen anzeigenden Status der in jeder befindlichen Besitzungen verfertigen; sie sollen die Namen ihrer jederseitigen Eigner beifügen, und die den Gemeinden selber zugehörenden Güter mit einschließen."

„Die in jeder Gemeinde zu verfertigenden Status müssen gleichförmig seyn. Um diese Gleichförmigkeit zu erreichen, sollen die Departements-Verwaltungen

die

die nöthigen Blätter drucken lassen, und den Munizipal-Verwaltungen zusenden, welche sie an die Gemeinden in hinlänglicher Anzahl austheilen sollen. Das Vorbild dieser Abdrücke ist gegenwärtiger Instruktion unter der Nummer 5 beigefügt."

„Diese Blätter sollen in Fächer abgetheilt werden, deren jedes zur Anzeige eines einzigen Stück Gutes mit dem Namen des Eigners bestimmt ist. Diese Fächer sollen nacheinander, zufolge der Ordnung der Lage eines jeden Gutes in der Sektion, ausgefüllt werden."

„Die bei dieser Anzeige am schicklichsten zu befolgende Ordnung, wird seyn, daß man so viel möglich, bei den östlichst-gelegenen Gütern anfange, und solchergestalt rings um die Sektion fortgehe, um nachher zu den in ihrer Mitte gelegenen zu gelangen."

„Jedes Fach wird in mehrere Spalten abgetheilt. Die erstere ist zur Anzeige der Nummer bestimmt, die jedem Eigenthums-Artikel oder Gut wird gegeben werden. Man fängt mit Nummer 1 an, und fährt also fort. In die zwote Spalte wird der Familien- oder Zuname des Eigenthümers eingetragen, und auf der nämlichen Zeile ein hinreichender Raum für seinen Tauf- oder Vornamen, wenn man ihn erfährt, gelassen. Nachher zeigen die Kommissäre die Profession, das Gewerb ꝛc. des Eigners, und seine Wohnung an, wenn sie sie wissen."

„In der dritten Spalte begnügen sich die Kommissäre, die Gattung eines jeden liegenden Guts, blos durch die Worte: Haus, Werkstätte ꝛc. oder auch, Acker, Wiese, Weingarten, Buschgehölz, Stammgehölz ꝛc. anzuzeigen."

„Die vierte Spalte zeigt den Flächen-Inhalt eines jeden Guts; und die fünfte, die Abschätzung seines reinen Ertrages, an."

„Die Verfertigung dieses Status ist gar nicht schwer. Es giebt keine Gemeinde worinn man nicht mehrere Eigenthümer und Feldbauer finden sollte, die zu seiner Verfertigung mitbehüflich seyn könnten. Die Kommissäre die man erwählt haben wird, werden demnach diese Arbeit leicht in sehr wenig Tagen vollenden, und dabei die Lager- und Parzellen-Bücher, in den Ländern die dergleichen haben, so wie auch die Risse, Saal- oder Censiten-Bücher, und andere Auskünfte und Nachrichten, die sie sich verschaffen mögen, benutzen können."

„Schließlich sollen diese Status der zwoten Verfügung des hier oben angeführten 11ten Artikels zufolge, auf dem Gemeinde-Hause niedergelegt werden, damit die sämmtlichen Steuerpflichtigen sie einsehen können.“

„Der 12te Artikel bestimmt die Form der Erklärungen oder Angaben, welche die Eigner machen müssen.“

„Diese Erklärungen müssen nach dem dieser gegenwärtigen Instruktion unter Nummer 6, beigefügten Vorbilde abgefaßt, und vom Declarirenden unterschrieben seyn.“

„Was die Erklärungen jener Eigner betrift, welche gerade in dem Augenblicke da jene Erklärungen abgegeben werden müssen, nicht in der Gemeinde zugegen sind, so sollen sie, in ihrem Namen von ihren Pachtern, Verwaltern, oder Bevollmächtigten gegeben werden.“

„Kann der Declarirende nicht schreiben, so sollen diese Erklärungen vom Munizipal-Agenten oder seinem Adjunkt ganz unentgeldlich aufgenommen, und nachher vom Declarirenden unterzeichnet werden.“

„Kann er nicht einmal unterzeichnen, so soll die Erklärung vom Agenten und zwei anwesenden Kommissären unterzeichnet werden.“

„Diese Erklärung soll zwei Theile enthalten: der erste soll die Häuser, Werker, Fabriken, Kramläden, Schmidten, Brennöfen, Wasser-Mühlen, Wind-Mühlen, Backöfen, Keltern, ꝛc. und alle und jede andere Gebäude anzeigen.“

„Der zweite Theil soll die Ländereien, Wiesen, Weingärten, Schlagholzungen, Gärten, Sümpfe, Teiche und alle und jede andere Güter, begreifen.“

„Nach Verlauf der fünfzehntägigen Frist zum Abgeben der Declarationen, sind der Munizipal-Agent, sein Adjunkt und die Eintheilungs-Kommissäre verpflichtet, zur Untersuchung der Declarationen zu schreiten, und ihren Lokal-Kenntnissen zufolge, die gar nicht gegebenen oder unrichtigen zu ergänzen und zu berichtigen.“

„In diesem leztern Falle sollen sie, nachdem sie den Eignern, Pachtern, Verwaltern oder Bevollmächtigten Nachricht gegeben haben, die unrichtigen Declarationen durch einen unten an solche Declarationen angehängten Zusatz berich-

tigen, und die nicht gegebenen durch einen eigenen Beschluß ersetzen, der ungefähr in der nämlichen Form, wie die Deklarationen selber, abgefaßt werden soll: sie sollen dabei sorgfältig die besondern Lagerbücher, Risse oder andere Urkunden in den Gemeinden, wo es dergleichen giebt, zu Rathe ziehen."

„Schließlich soll es, dem nämlichen Artikel zufolge, den sämmtlichen Steuerpflichtigen freistehen, von diesen Deklarationen Abschriften zu nehmen."

„Auf die so eben erklärten vorläufigen Geschäfte sollen das Ausziehen und das Abschreiben folgen, welche der Munizipal-Agent, sein Adjunkt und die Eintheilungs-Kommissäre, nach den Statusen der Sektionen vom Inhalte der von jedem Eigner abgegebenen Deklarationen machen müssen. Bei Verfertigung dieses Auszuges sollen sie sorgfältig den Inhalt (die Größe) eines jeden Guts in den zweiten Theil der hierzu bestimmten dritten Spalte oder Kolumne eintragen; und eben um diese Arbeit zu erleichtern, hat man hier oben erklärt, in welcher Ordnung die Deklarationen gemacht werden müssen."

„Vermittelst dieses Ausziehens werden die Statuse der Sektion nach und nach in allen den Umständlichkeiten, die sie darstellen müssen, zu Stande kommen; und sodann wird man in die fünfte Spalte nur noch die Abschätzung des zu besteurenden Ertrages eines jeden Grund- und Boden-Eigenthums einzutragen haben, welche der Munizipal-Agent, sein Adjunkt, und die Eintheilungs-Kommissäre nach ihrem beßten Wissen und Gewissen machen müssen."

„Dieses Geschäft erfodert ihrer Seits eine Uneigennützigkeit und Unpartheilichkeit, die ihnen den Besitzer des Guts, dessen Ertrag sie abschätzen, gewissermaßen als unbekannt ansehen machen. Um sie also in dieser wichtigen Arbeit zu leiten, muß man die Haupt-Grundlagen vestsetzen, nach welchen sie die Abschätzung des steuerbaren Ertrages eines jeden Grund-Eigenthums vornehmen müssen."

„Das reine Einkommen eines Grundstückes ist das, was desselben Eigner übrig bleibt, wenn man vom ganzen Ertrage die Kosten des Anbaues, der Einsaat, der Aerndte und des Unterhalts abgezogen hat."

„Dieser Abzug muß nothwendigerweise sehr ungleich seyn, weil er von der Art des Anbaues, und von den Verschiedenheiten der Produkte, des Bodens und des Klima's abhängt. Man kann demnach hier nichts als einige Haupt-Regeln bestimmen, welcher die Schätzer einer jeden Gemeinde mittelst ihrer Kenntnisse vom Feldbaue und vom Orte, auf allen und jeden Grund anwenden können, dessen Ertrag, von welcher Art Früchte er auch herrühren mag, sie abschätzen sollen."

„Die Früchte, die man vom Boden erhält, sind Einkünfte nur in Ansehung desjenigen Theiles, welcher übrig bleibt, nachdem man abgezogen hat."

„Erstlich die Kosten des Anbaues, den Zins von den sämmtlichen ersten Vorschüssen, den Arbeitslohn, den Unterhalt und das Geschirr des Viehes, die Erneuerungen des Düngers, die Kosten der Aussaat rc."

„Zweitens, die Kosten der Aerndte, nämlich, was das Getraid betrift, den Lohn an Getraide oder Geld für die Schnitter, für die, die es binden, die es in die Scheune führen, es dort dreschen, wegführen rc."

„Drittens, die Kosten des Unterhalts, als Dämme, Schleußen, Gräben, und andere Arbeiten."

„Das Gesetz vom 1sten Dezember 1790 über die Grundsteuer, hat die Schwierigkeiten weggeräumt, welche die Abschätzung des Einkommens erschweren konnten, als die Güter vordem noch mit herrschaftlichen oder Grundzinsen, Ackerzehnden, Zinsgarben, und andern Gebühren an Geld, an Lebensmitteln, oder einem Theile an Früchten, beschwehrt waren."

„Von diesen Zinsen und Gebühren wird ein der Steuer proportionirter Belauf zurückbehalten werden; und sodenn muß jedes Gut ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Lasten oder Abgaben, abgeschätzt werden."

„Zu diesen Abschätzungen ist es nicht nöthig, allezeit die ausführliche und mühsame Berechnung der Abzüge von der Aerndte eines jeden Feldstückes anzustellen."

„Doch kann eine große Kenntniß der Aerndten eines Gebietes, der Kosten und Auslagen die sie erfodern, alle diese Berechnungen reichlich ersetzen, wie solches die fast immer sichere Erfahrung dererjenigen beweißt, welche Güter pachten

oder verpachten. Der mittlere Pachtpreis der Güter ist der wahre reine Ertrag, worinnen man jedoch den Unterhalt der zur Benutzung derselben nöthigen Gebäude nicht mitbegreifen, und wovon man auch den Zins oder die Auslage des Viehes, in den Orten wo es von den Eigenern des Guts geliefert wird, abziehen muß.“

„Jeder Schätzer muß demnach, von diesen Grundsätzen durchdrungen, zu sich selber sagen: wäre ich der Eigner dieses Gutes, so würde ich es wohl um so viel verpachten; wäre ich im Falle es in Pacht zu nehmen, so könnte ich so viel... das ist, den Preis geben, um welchen das Gut verpachtet würde, wenn zu dessen Bearbeitung der Eigener weder Gebäude, noch Vieh, noch Ackergeschirr, noch die Einsaat lieferte, aber die Grundsteuer davon bezahlen müßte.“

„Uibrigens, es sey nun, daß der Eigener sein Gut ganz und auf sein eigenes Risiko baue, oder daß er einem Halbbauer alle zur Bearbeitung nöthige Sachen oder nur einen Theil derselben liefere, oder daß das Gut verpachtet werde, und der Pachter die Gebäude, und alles Nöthige besitze; so muß die Abschätzung immer die nämliche seyn, das ist, blos die Abschätzung des Ertrags des Guts, ohne dasjenige was ihm blos zufällig ist, und es tragen macht, darinn zu begreifen.“

„Da die zwischen dem Eigner und dem Pachter eingegangene Verträge niemals weder eine Uiberladung, noch eine Mäßigung des Steuer-Ansatzes veranlassen dürfen, so können der Munizipal-Agent, sein Adjunkt, und die Eintheilungs-Kommissäre kein Vorlegen irgend einiger Pacht-Verträge fodern, und eben so wenig darauf Rücksicht nehmen, wenn sie ihnen auch vorgelegt würden.“

„Der Belauf der sämmtlichen Einkünfte soll in Geld abgeschätzt werden.“

„Da nicht alle Ländereien alle Jahre, oder sehr ungleiche Früchte, tragen, so muß der zu besteuernde Ertrag eines Guts, dem 3ten Artikel des 1sten Titels zufolge, nach einer bestimmten Anzahl von Jahren berechnet werden. Die Zahl von fünfzehn Jahren hat die schicklichste geschienen für Güter, die gemeiniglich Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Hanf, Flachs, und andere jährlich anzusäende Früchte tragen. Man kann darauf zählen, daß in diesem Zeitraume diese Güter nach und nach diejenigen Früchte tragen, die im Gebiete am gewöhnlichsten gebauet werden, und folglich seinen wahren Werth ausmachen.“

„Der Munizipal-Agent, sein Adjunkt und die Eintheilungs-Kommissäre werden demnach acht geben, daß sie das zu besteuernde Einkommen aus jedem Gute, mit Rücksicht auf den mittlern Ertrag, den es dem am Orte durchgängig gewöhnlichen Anbaue nach, geben kann, und ohne Rücksicht auf die besondere Art Früchte, die es gerade dasselbe Jahr trägt, oder tragen soll, abschätzen."

„Da die natürlichen Wiesen wenigern Aufwand erfodern, als die Ackerfelder, so kann auch das zu besteuernde Einkommen aus denselben leichter abgeschäzt werden. Bei der Abschätzung ihres Ertrags muß man billigermaßen auch den Ertrag der auf denselben etwan vorhandenen Bäume mit einrechnen, dabei aber auch die Verminderung der Fruchtbarkeit des von ihnen beschatteten Bodens mit in Anschlag bringen. Diese Bemerkungen lassen sich auch auf andere Arten Güter anwenden."

„Bei der Abschätzung der Wiesen, die blos zur Weide dienen, und Privat-Besitzern, ganzen Gemeinden, oder der Nation zugehören, muß man nur den Durchschnitts-Ertrag rechnen, den man daraus ziehen würde, wenn man sie verpachtete, ohne das Vieh, das darauf weidet, und ohne einige Gebäude dazu zu liefern."

„Der 18te Artikel, welcher sagt, daß man, um den Antheil der Grund-Steuer zu bestimmen, den die Häuser bezahlen sollen, ein Viertheil von ihrem Ertrage, wegen ihrer Abnahme, und der Unterhalts- und Ausbesserungs-Kosten, abziehen müsse, bedarf wenige Erläuterung; es ist schon hinlänglich, daß man bemerkt, daß man diesen Ertrag nach dem mittlern Fuße der in der Gemeinde üblichen Hauszinse schätze, und daß der wegen der Abnahme, der Unterhalts- und Ausbesserungs-Kosten zugestandene Abzug eines Viertheils, keinen fernern Abzug zur Zeit ihres ersten Erbauens, oder wenn sie starker Ausbesserungen bedürfen, verstattet. Nur muß man die neuerbauten Häuser erst auf das nächste Jahr nach demjenigen, worinn sie zuerst angefangen haben bewohnt zu werden, besteuern; und bis auf diese Zeit soll der Grund und Boden, auf welchen sie gebauet sind, die nämliche Steuer wie vorher bezahlen."

„Der 19te Artikel sagt: daß die zum Felbaue dienenden Gebäude, der Grund-Steuer nicht unterworfen sind; daß aber der Boden den sie einnehmen,

nach dem Taxe der beßten in der Gemeinde gelegenen Feldgüter abgeschäzt werden soll."

„Unter diesen zum Feldbaue dienenden Gebäuden sind zu verstehen, die Scheunen, Speicher, Keller, Gewölbe, Stallungen, Keltern, und alle andere Gebäude, die zur Stallung des Viehes, und zur Aufbewahrung der Aerndten dienen, und der Platz den sowohl die Gebäude als die Höfe einnehmen, muß nach dem Taxe der beßten urbaren Güter der Gemeinde abgeschäzt werden."

„Der 20ste Artikel zeigt an, daß die Fabriken=Gebäude, Manufakturen, Schmelzöfen, Mühlen und andere Werker, in Betracht ihrer Abnahme, und ihrer Unterhaltungs= und Ausbesserungs=Kosten nach den zwei Drittheilen des Miethzinses, den sie abwerfen könnten, angesezt werden sollen. Man sezt sie nur nach den zwei Drittheilen des Miethzinses den sie tragen könnten, an, weil sie einer größern Abnahme, und beträchtlichern Unterhaltungs= und Ausbesserungs=Kosten, als die Häuser, unterworfen sind."

„Die Artikel 21 und 22 sagen: daß die Bergwerke nur nach der Oberfläche des zu ihrer Bearbeitung dienenden Bodens angesezt werden sollen, so wie auch die Steinbrüche."

„Unter dem von den Bergwerken und Steinbrüchen eingenommenen Boden muß man nicht nur ihre Oefnungen, sondern auch ihre Wasserbehälter, und die Plätze welche die ausgegrabene Erde rc., und die blos zu ihrem Gebrauche dienenden Wege einnehmen, verstehen."

„Durch den 23sten Artikel wird verordnet, daß die eingeschlossenen Güter nach den nämlichen Regeln und Verhältnissen, wie die nicht eingeschlossenen und den nämlichen Nutzen tragenden, geschäzt werden sollen. Der Grund und Boden, der dem Feldbaue, blos zur Lust, entzogen wird, soll auf den Fuß der beßten Feldgüter der Gemeinde angesezt werden."

„Die Abschätzung dieser Güter soll ohne einige Rücksicht auf ihre Einschliessungen, sie mögen aus Hägen, Gräben oder Mauern bestehen, gemacht werden. Demnach sollen die darinn befindlichen Wälder, Wiesen, Wein= Baum= und Küchen=Gärten, auf den nämlichen Fuß wie die nicht eingeschlossenen, gleichen Werth und Nutzen abwerfenden Güter, geschäzt werden: allein bei diesen Ab=

schätzungen darf auch, der Errichtung und des Unterhalts dieser Einfassungen wegen, vom Ertrage nichts abgezogen werden."

„In Ansehung der eingeschlossenen Waldungen, Wiesen, Weingärten ꝛc., soll jede Art Güter besonders angeschlagen werden."

„Die dem Feldbau blos zur Lust entzogenen Pläze, zum Exempel, die Luststücke in Gärten, Wasserkünste ꝛc., sollen wie die beßten Feldgüter der Gemeinde angesezt werden."

„Vornehmlich soll man bei dem Abschäzen der mit Obstbäumen besezten Weinberge, Felder und Gärten, nicht vergessen, daß nur der reine Ertrag besteuert werden soll: denn die ungewissen Früchte dieser Güter sind großentheils nur die Erstattung der darauf verwendeten Kosten. Eben so verhält es sich auch mit dem Ertrage der Oelbäume, Nußbäume, Maulbeerbäume, Kastanienbäume und anderer Fruchtbäume, der ebenfalls sehr ungewiß ist: das Einkommen, so man daraus ziehet, soll auf fünfzehn Jahre berechnet, davon aber sollen die zur einzelnen Wiederanpflanzung nöthigen Kosten abgezogen werden."

„Bei dem Abschäzen der Einkünfte, muß man diejenigen Güter in Rücksicht nehmen, welche die gewöhnlichen Baukosten erfodern, und doch mehrere Jahre über nichts eintragen."

„Der 24ste Artikel sagt, daß die Waldungen, welche nach vestgesezten Kuppen gehauen werden, nach dem Mittelpreise der jährlichen Kuppen geschäzt werden sollen. Man muß einen Mittelpreis von den Holzverkäufen machen. Wenn z. E. Buschwaldungen in fünfzehn jährliche Kuppen eingetheilt sind, so soll der Ertrag den fünfzehnten Theil aller Holzverkäufe ausmachen. Eben so verhält es sich mit den Hohwaldungen, die nach bestimmten Kuppen gehauen werden."

„Dem 25sten Artikel zufolge, sollen die Buschgehölze, welche nicht nach vestgesezten Kuppen gehauen werden, vergleichungsweise mit der Gemeinde oder des Kantons andern Waldungen geschäzt werden. Wenn ein Gehölze seines geringen Umfanges oder anderer Ursachen wegen, nicht nach vestgesezten Kuppen gehauen wird, so wird es leicht, es nach den nämlichen Regeln, wie die zu Kuppen

pen bestimmten Buschgehölze, abzuschätzen. Gesezt, ein Gehölz enthalte fünfzehn Morgen, und sey von der nämlichen Beschaffenheit, wie die Buschgehölze, die alle fünfzehn Jahre gehauen werden, wenn auch gleich der Eigner es nur alle fünfzehn Jahre, oder nur alle vier oder fünf Jahre einige Morgen davon, hauen sollte, so muß man den Ertrag seines Holzes so schätzen, als ob er jährlich einen Morgen abhauen ließe."

„Um den Ertrag der Waldungen zu bestimmen, muß man sie auf den Preis, den sie ungehauen gelten, abschätzen, davon aber die Besoldung der Förster und die Wiederanpflanzungs-Kosten abziehen."

„Die Abschätzungen sollen nur die innere Eintheilung unter die Steuerpflichtigen zur Absicht haben, und wie schon gesagt worden ist, den Departements- und Munizipal-Verwaltungen nicht zur Grundlage für die Steuer-Eintheilung unter die Gemeinden dienen können. Diese leztere müssen die ihnen angesezte Summe eintheilen, und die Bezahlung des bestimmten Steuer-Antheils leisten, mit Vorbehalt, im ereignenden Falle Einwendungen zu machen, welche von den Verwaltungs-Versammlungen erwogen werden sollen."

„Wenn der Munizipal-Agent, sein Adjunkt und die Eintheilungs-Kommissäre solchergestalt, sektionenweise die Abschätzung eines jeden in ihrer Gemeinde gelegenen Eigenthums werden vorgenommen, und die Abschätzungen in die hierzu bestimmte Spalte oder Kolumne der Sektionen-Verzeichnisse eingetragen haben, so werden sie zur Vollziehung des die Muttter-Rolle betreffenden Artikels fortschreiten können."

„Diese Mutter-Rolle theilt sich in zwei Theile ab: der erstere begreift die Häuser und Gebäude; der andere die Güter, die nicht aus Gebäuden bestehen."

„Im ersten Theile soll man den Namen des unter der Nummer 1, der ersten Sektion begriffenen Eigners eintragen, und zuerst die Gebäude, die er in dieser Sektion besizt, und hernach diejenigen, die er in den andern besizt, nebst der Abschätzung eines jeden dieser Gebäude angeben."

„Hernach trägt man den Namen des unter der Nummer 2 der ersten Sektion begriffenen Eigners ein, und giebt zuerst die Gebäude, die er in dieser Sektion besizt, und hernach die in den andern Sektionen an."

„Man fährt also fort, die Eigner; in der ersten Sektion nach einander einzutragen; und schreitet sodann zu denen in der zwoten, der dritten ꝛc., immer in der nämlichen Form fort.“

„Das nämliche Geschäft wird in Ansehung des zweiten Theiles der Mutter-Rolle wieder vorgenommen. Man trägt den Namen des unter der ersten Nummer der ersten Sektion begriffenen Eigners, ein, und giebt die nicht bebaueten Besitzungen an, die er erstlich in dieser Sektion, und denn auch in den andern besizt.“

„Alsdenn trägt man nach und nach die andern Eigner ein, welche unbebaute Besitzungen haben.“

„Die Eigner des ersten Theiles der Mutter-Rolle werden nummerirt 1, 2, 3, 4 ꝛc.; die Eigner des zweiten Theiles werden eben so nummerirt 1, 2, 3, 4, ꝛc.“

„Das Vorbild oder Modell, der Mutter-Rolle ist hier, unter Nummer 7 beigefügt.“

„Wenn die Mutter-Rolle also geendiget ist, sollen der Munizipal-Agent, der Adjunkt, die Eintheilungs-Kommissäre, und der Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, besonderer Agent, sie unterschreiben. Hernach sollen sie diesem leztern gegen seinen Empfang-Schein übergeben werden. Dieser soll eine Abschrift davon nehmen, die er sogleich dem Kommissär bei dem Departement übersenden soll, und die Urschrift der Mutter-Rolle soll er dem Munizipal-Agenten einhändigen, der sie in der Schreibstube der Munizipal-Verwaltung niederlegen soll.“

Vierter Theil.

Einziehen oder Erheben der Grund-Steuer.

In jedem Departemente sind ein General-Einnehmer, drei bis vier Bezirks-Vorsteher, und in jedem Kanton ein oder mehrere Einzieher, angestellt.

Die Instruktion vom 22sten Brümär zeichnet die Pflichten der Vorsteher, (preposés) und der Einzieher so deutlich vor, daß es überflüßig scheinet, sie hier zu wiederholen.

Man findet fernere Entwickelungen derselben in den Gesetzen vom 2ten Oktober 1790, und 30sten Prärial 5ten Jahrs, welche auch die Ernennungsart derselben anzeigen.

„Die Munizipal-Verwaltungen haben den Auftrag, das Einziehen der Steuern einer jeden Gemeinde dem Wenigstnehmenden, das ist, demjenigen Bürger zuzuerkennen, der sich erbietet, es um den geringsten Preis zu übernehmen. Die Taxationen dürfen aber in keinem Falle zwölf Deniers oder fünf Centimen übersteigen."

„Diese Verwaltungen sind auch ermächtigt, nur einen oder zwei Einnehmer für die sämmtlichen Gemeinden des Kantons zu gestatten, wenn sie glauben daß es dem gemeinen Beßten zuträglich sey. Sie müssen auch, wie der bei ihnen angestellte Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, dafür sorgen, daß die Einzieher die ihnen zuerkannten Aufträge in den ihnen vorgeschriebenen Zeitfristen vollziehen, und ihre Stellen zu keinen eigennützigen Erpressungen misbrauchen. Besonders dürfen sie nie ausser Acht lassen, daß sie für dieselben haften müssen, im Falle solche nebst ihren Bürgen insolvent würden."

„Da die Rollen dieser Steuer-Einzieher keine andere Summen enthalten dürfen als die, welche durch die Untereintheilungen der Kantons-Verwaltungen vestgesezt worden, so werden ihre Rechnungen nicht eher soldirt, als nachdem sie die sämmtlichen von ihnen einzuziehenden Summen in die Kasse des Einnahme-Vorstehers werden abgeliefert haben; doch so, daß in diese Summe die Unwerthe (ungiebigen) mit eingerechnet werden, von welchen sie durch die von ihnen gebrauchten Betreibungsmittel gegen die darunter begriffenen Steuerpflichtigen, beweisen werden, daß sie wirkliche Unwerthe oder ungiebig sind.

Die Munizipal-Verwaltungen und die Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums bei denselben sollen auch sorgfältig verhindern, daß die Einzieher, unter dem Vorwande die Bezahlung ihrer Remisen zu erhalten, keine besondere Gelder einziehen, oder eigenmächtig den Betrag der Remisen von den durch sie eingezogenen Summen zurückbehalten; da dieses Zurückbehalten nur vermöge

eines besondern Mandats der Munizipal-Verwaltung, gleich jenen, geschehen darf, die sie ihrer Munizipal-Ausgaben wegen, ertheilt, als wozu auch die Remisen der Steuer-Einzieher gehören."

„Es ist nicht überflüßig, anzumerken, daß das Zuschlagen dieser Einzieher-Stellen nur in öffentlicher Sitzung in Gegenwart der Munizipal-Verwaltung selber, oder ihrer hierzu beauftragten Kommissäre, und nach vorhergegangener Bekanntmachung und Anschlagen des Aufsatzes der Bedingnisse in allen Gemeinden des Kantons geschehen darf. Unter diesen Bedingnissen darf die Nothwendigkeit, Bürgschaft zu leisten, das Einziehen innerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Zeitfristen zu beendigen, um den nämlichen Preis auch das Einziehen der Personal-Steuer zu verrichten, und jede Dekade die eingezogenen Summen in die Kasse des Einnahme-Vorstehers des Bezirkes abzuliefern, nicht vergessen werden."

Fünfter Theil.

Einwendungen.

„Man unterscheidet vier Arten von Einwendungen, die von den Steuerpflichtigen gemacht werden können.

Erstlich: wenn ein Bürger für ein Gut das in einer andern Gemeinde gelegen und angesezt ist, besteuert worden, so verwahrt er sich gegen diese doppelt aufgelegte Steuer, und fodert die gänzliche Entladung von seinem Steuer-Antheile.

„Zweitens: wenn ein Bürger nach einer zu hohen Abschätzung seines Einkommens besteuert worden, verwahrt er sich gegen diese Uiberladung, und fodert die Verminderung seines Steuer-Antheils."

„Drittens: wenn ein gehörig und billig besteuerter Bürger während dem Verlaufe des Jahrs das ganze mit der Steuer belegte Gut verliehrt, so fodert er die Entlassung seines Steuer-Antheils."

„Viertens: und endlich, wenn ein gehörig besteuerter Bürger eine Verminderung seines Einkommens leidet, so verlangt er eine Mäßigung, die seinen Steuer-Antheil dem ihm übrig bleibenden Einkommen proportionire."

„Die Gesetzgebung über die Art, über diese verschiedenen Foderungen zu verfügen, schränkt sich vorjezt auf dasjenige ein, was im 10ten Artikel des Gesetzes vom 15ten Frimär, das in die Verordnung vom 2ten Floreal eingerückt ist, und im ersten und vierten Paragraphen der dem Gesetze vom 22sten Brümär, 6ten Jahrs beigefügten Instruktion gesagt wird, welche die Einführung einer Agentschaft der direkten Steuern enthält, und die Verordnung vom 25sten Germinal ausmacht.“

„Sowohl die Verwaltungen als die Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums werden daselbst den Gang sehen, den sie nehmen müssen, um die Entladungen, Verminderungen, Nachlassungen und Mäßigungen anzuordnen, die bei der Grundsteuer zu bewilligen sind; sie werden daselbst zugleich bemerken, daß das einzige Mittel sie zu bestreiten, in der Anwendung der fünf zusätzlichen Centimen bestehet, die in jedem Departement noch über und neben denjenigen, welche die Departements- und Munizipal-Kosten erfordern, aufgelegt werden; und da die Regierung allein das Recht hat, über diese Centimen zu verfügen, so erhellet, daß die Verwaltungen ihr den Status der sämmtlichen Summen übersenden müssen, auf welche sie den Belauf gedachter Entladungen, Verminderungen, Erlassungen und Mäßigungen werden vestgesezt haben, damit sie in den Stand gesezt werde, den Klagenden wirksame Hilfe zu leisten.“

„Eben dieser Ursache wegen wird es rathsam seyn, daß die sämmtlichen Summen, die den Gegenstand derselben ausmachen sollen, einzeln vestgesezt werden, und folglich, daß die Aussprüche der Experten, oder die Untersuchungen jeder einzelnen Foderung besonders, und den Belauf der Erleichterung angeben, die, ihres Erachtens, einem jedem bewilligt werden sollte.“

Personal-Steuer.

Diese Steuer ist durch das Gesetz vom 14ten Thermidor 5ten Jahrs eingeführt worden. Ich will mich zuerst in einige umständliche Nachricht von ihrer Art und Beschaffenheit einlassen, und sodenn die verschiedenen Geschäfte anzeigen, die man zu ihrer Eintheilung vornehmen muß.“

Erster Theil.

Beschaffenheit der Personal-Steuer.

Diese Steuer ist dem 15ten Artikel zufolge, aus drei Taxen zusammengesezt: Der Personal-Steuer; — der Mobiliar-Steuer; — den Aufwands-Taxen.

Die Personal-Steuer ist allen Einwohnern gemein, die Armen allein ausgenommen; sie muß nach dem Verhältnisse des ganzen Vermögens eines jeden Steuerpflichtigen, der seine Rechte genießt, entrichtet werden, und darf nicht weniger als dreisig Sols, und nicht mehr als hundert und zwanzig Livres betragen.

Die Mobiliar-Steuer ist nur auf die öffentlichen und Privat-Besoldungen, auf die Erträge des Gewerb-Fleißes, der Handlung, der Bearbeitung und der Mobiliar-Güter, und überhaupt auf alle die der Grund-Steuer nicht unterworfenen Einkünfte, gelegt.

Sie muß nach dem Verhältnisse der hier oben angezeigten Einkünfte, deren jeder Steuerpflichtige, nach Abzug seiner Beschwerden oder Kosten, genießt, angesezt werden. Das Gesetz bestimmt das Maximum in Ansehung dieser Auflage nicht; sie muß aber wenigstens zweimal so viel als die Personal-Steuer betragen.

Die Personal-Steuer muß also auf den Fuß und im Verhältnisse der Einkünfte sowohl aus liegenden als aus beweglichen Gütern, welche die Einwohner einer Gemeinde genießen, angesezt werden; dahingegen man, in Ansehung der Mobiliar-Steuer, von der ganzen Masse dieser Einkünfte die von den liegenden Gütern herrührenden abziehen muß.

Also werden zwei Bürger, wovon der eine ein Landeigner, der andere aber ein Handelsmann ist, deren jeder ein gleiches Einkommen von 2000 Livres hat, jeder eine Personal-Steuer, gesezt von 50 Livres, bezahlen.

Allein, in Ansehung der Mobiliar-Steuer, wird der erstere davon frei seyn, weil seine Einkünfte schon zu der Grund-Steuer angesezt sind; der andere hingegen wird einen Mobiliar-Steuer-Ansatz tragen müssen, der sich auf nicht weniger als hundert Livres belaufen darf; daß also am Ende der Landeigner nur 50 Livres, und der Handelsmann 150 Livres zu bezahlen haben wird.

Wenn ein Bürger zugleich aus Grund-Stücken und Mobiliar-Gütern Einkünfte zieht, so muß man folgendermaßen verfahren:

Gesezt, das sämmtliche Einkommen eines Bürgers betrage 12000 Livres; wovon die Ländereien 9000 abwürfen, die übrigen 3000 Livres aber von einem Gewerbe, Handel, oder andern als Grund-Renten herrühreten; gesezt sodenn, seine Personal-Steuer sey auf hundert Livres angesezt: da sein Mobiliar-Einkommen ein Viertheil von seinem ganzen Einkommen beträgt: so nehme ich das Viertheil seiner Personal-Steuer, das ist, fünf und zwanzig Livres, und setze seine Mobiliar-Steuer wenigstens zweimal so hoch, das ist, auf fünfzig Livres an; so trägt er denn am Ende:

Erstens: für seine im Verhältnisse seines ganzen Einkommens angesezte Personal-Steuer	100 Liv.
Zweitens: Für seine Mobiliar-Steuer, die nach dem Verhältnisse des aus Mobiliar-Gütern herrührenden Viertheils seines ganzen Einkommens angesezt ist.	50 Liv.
Summa	150 Liv.

Wesentlich nothwendig ists, zu bemerken, daß man bei der Ansetzung sowohl der Personal- als der Mobiliar-Steuer, wenn man den Belauf des ganzen Vermögens eines Bürgers zur Grundlage für die erstere oder Personal-Steuer, und den Belauf seines bloßen Mobiliar-Vermögens zur Grundlage für die andere oder die Mobiliar-Steuer, vestsezt, untersuchen muß, wie der Aufwand, womit er beladen seyn mag, beschaffen ist, ob er ehelos oder verehelicht, oder Hausvater ist, und wie viele Kinder er hat.

Die Aufwands-Taxen sind angesezt: — Erstens: auf die Dienstboten; Zweitens: auf die Pferde, Maulthiere, und Fuhrwerke des Luxus.

1stens: jeder Bürger muß wegen der in seinem Dienste stehenden männlichen oder weiblichen Dienstboten die in folgendem Tarife angezeigten Taxen bezahlen:

	Gemeinden.	
	Von mehr als 5000 Seelen.	Von 5000 Seelen, und darunter.
Für den ersten männlichen Dienstboten .	3 Livr. = Sol.	1 Livr. 10 Sol.
Für den zweiten männlichen Dienstboten .	12 . . =	6 . . =
Für den dritten männlichen Dienstboten .	24 . . =	12 . . =
Für den ersten weiblichen Dienstboten .	1 . . 10	= . . 10
Für den zweiten weiblichen Dienstboten .	3 . . =	1 . . 10
Für den dritten weiblichen Dienstboten und jeden der folgenden	6 . . =	3 . . =

Das Gesetz nimmt diejenigen männlichen und weiblichen Dienstboten aus, die über 60 Jahre alt sind, und betrachtet die Lehrlinge und Gesellen der Künste und Handwerker, und die blos zum Feldbaue, dem Pfluge, oder zum Hüten und besorgen des Viehes gemietheten und gebrauchten Personen, nicht als Dienstboten.

2tens: Jeder Bürger muß auch seine für den Luxus gehaltenen Pferde oder Maulthiere, Karossen oder Fuhrwerke, nach folgendem Tarife bezahlen:

	Gemeinden.		
	Von mehr als 50,000 Seelen.	Von 50,000 bis 10,000 Seelen.	Von 10,000 Seelen und darunter.
	Livr. Sol.	Livr. Sol.	Livr. Sol.
Für jedes Reutpferd oder Maulthier . .	6 . =	3 . =	1 . 10
Für das erste gewöhnlich zur Kutsche, Kariole oder Senfte gebrauchte Pferd .	24 . =	12 . =	6 . =
Für das zweite	48 . =	24 . =	12 . =
Für das dritte . . . . und so fort.	72 . =	36 . =	18 . =
Für jede Karriole und zweiräderige Chaise .	50 . =	25 . =	12 . 10
Für jede Kutsche oder vierräderige Wagen	120 . =	60 . =	30 . =

Man

Man wird bemerken, daß die Auflage auf die Kutschen-Pferde steigt, und für jedes Pferd wächst; die Auflage auf die Reutpferde immer einerlei und die nämliche für jedes Pferd ist, so viel ihrer auch seyn mögen. Die Auflage auf die Karriolen und Kutschen ist ebenfalls für jedes Fuhrwerk, so viel ihrer auch seyn mögen, einerlei, und steigt nicht. Schließlich dürfen die Personal- und Mobiliar-Steuern nur am Wohnorte, wo der Steuerpflichtige seine Bürgerrechte ausübet, entrichtet werden. Hält ein Bürger in einer Gemeinde, worinn er nicht wohnhaft ist, Dienstboten, Pferde, oder Fuhrwerke, so muß er dort die Aufwands-Taxen bezahlen. Folglich muß die Gemeinde, worinn ein Bürger wohnt, ihn zur Personal- und Mobiliar-Steuer, im Verhältnisse seines Vermögens, wiewohl es in verschiedenen Gemeinden zerstreuet seyn kann, ansetzen; für die Aufwands-Taxen hingegen nur die Dienstboten, Pferde oder Fuhrwerke, die er in ihrem Umfange hält, anlegen.

Zweiter Theil.

Eintheilung der Personal-Steuer unter die Kantone und Gemeinden des nämlichen Departements.

Der Beschluß des Regierungs-Kommissärs vom . . . . . setzt die Personal-Steuer für das 6te Jahr an, auf . . . .

Der nämliche Beschluß setzt den Beitrag des Departements vest auf die Summe von . . . .

Und da der 9te und 10te Artikel des in die Verordnung vom 2ten Floreal eingerückten Gesetzes vom 15ten Frimär 6ten Jahrs verordnet, daß noch überdieß fünfzehn Centimen oder 3 zusätzliche Sols, aufgelegt werden sollen, so muß man noch hinzusetzen. . . . .

Total-Summe

Das erste Geschäft der Central-Verwaltung muß seyn, diese Total-Summe unter die Munizipal-Verwaltungen ihres Departements einzutheilen; und

der erste Artikel des Gesetzes vom 17ten Brümär 5ten Jahrs, schreibt ihr vor, dieses Geschäft in den zwei Dekaden auf die Bekanntmachung, zu verrichten.

Der 16te Artikel des Gesetzes vom 14ten Thermidor zeigt ihr die Art an, wie sie bei dieser Eintheilung verfahren soll. Zuerst muß man die Personal-Steuer vornehmen. Zum Beispiele will ich ein Departement setzen, dessen Steuer-Ansatz sich überhaupt beliefe

auf . . . . 90,000 Franks;

sie nimmt das Drittheil dieser Summe, nämlich . . 30,000 Franks,

dieses Drittheil dividirt sie durch die Zahl der Steuerpflichtigen, die ich auf 8000 setzen will. Der Durchschnitts-Ansatz auf jeden Kopf ist also drei Livres fünfzehn Sols. Da die erste Munizipalität 1000 Steuerpflichtige begreift, so hat sie tausendmal drei Livres fünfzehn Sols zu bezahlen, oder 3,750 Franks.

Die Zwote Munizipalität, welche 750 Steuerpflichtige enthält, wird bezahlen 750mal 3 Livres 15 Sols, oder 2712 Franks, 50 Centimen, und so fort.

Also wird sie endlich an Personal-Steuer, den Drittheil ihres Beitrages eintheilen . . . . 30,000 Franks.

Hernach wird es schicklich seyn, die Anzahl von Dienstboten, Pferden und Fuhrwerken, die jede Munizipalität enthält, zu konstatiren. Sogleich vom Empfange dieser gegenwärtigen Instruktion an, wird sie Erkundigungen hierüber einziehen müssen, im Falle die bisherigen Geschäfte ihr noch keine hinlängliche Auskunft hierüber darböten; und wenn, gesezten Falls, die Uibersicht desjenigen, was sie an Aufwands-Taxen eintheilen kann, ihr eine Summe von 10,000 Livr. gäbe, so würde sie an Mobiliar-Steuern nur noch 50,000 Livr. einzutheilen haben.

Hier verläßt sich das Gesetz auf die Lokal-Kenntnisse der Verwalter: ihnen liegt es ob, sich mit allen den Nachrichten zu versehen, die sie sammeln können. Die Rollen der abschläglichen Zahlung, die in den meisten Gemeinden die Grund-Steuer von der Mobiliar- und Aufwands-Steuer unterschieden haben, können ihnen hier ebenfalls sehr nützlich seyn. Sie müssen die Hülfsquellen des Gewerbfleißes und Handels eines jeden Kantons untersuchen; und kurz, alles zu Hilfe neh-

men, was ihre Meinung vom Mobiliar-Vermögen der verschiedenen Bezirke der Munizipalität aufklären kann.

Die Eintheilung der für die Mobiliar-Steuer anzusetzenden Summe verdient alle mögliche Aufmerksamkeit. Unter zwei gleich volkreichen Gemeinden, kann die eine viele reiche Bürger enthalten, und die andere aus lauter wenig wohlhabenden Bürgern bestehen; indessen kann durch das erste Geschäft beiden eine gleiche Summe für Personal-Steuer angesezt worden seyn: erst durch die Eintheilung der Mobiliar-Steuer wird man also den Total-Beitrag einer jeden derselben, in sein richtiges und gerechtes Verhältniß bringen können.

Um demnach auf die hierobigen Beispiele zurückzukommen: gesezt, der erste Kanton, dem am Personal-Steuer . . . . 3750 Franks angesezt sind, enthalte eine sehr beträchtliche und sehr gewerbsame Stadt, so wird die Central-Verwaltung ihr an Mobilar-Steuer ansetzen . . . . 10,000 Franks

Total-Summe . . . 13,750 Franks

Dahingegen sie dem andern Kanton, der dieselbe Vortheile nicht hat, zu seiner Personal-Steuer von . . . . 2712 Franks 50 Centimen für Mobiliar-Steuer nicht mehr ansezte als . . 1200 Franks

Total-Summe . 3912 Franks 50 Centimen.

Vornehmlich darf sie nicht ausser Acht lassen, daß überhaupt das platte Land, ausgenommen das, welches reiche Pächter enthält, viel weniger Mobiliar-Vermögen hat, als die Städte.

Das Resultat dieser Arbeit wird den Gegenstand eines mit Gründen belegten Beschlusses abgeben müssen, in welchem sie, nach Entwickelung der Berechnungen und Grundsätze, die sie befolgt haben wird, den von jedem Kanton zu leistenden Beitrag vestsetzen soll.

Sie soll dem Regierungs-Kommissär eine förmliche Ausfertigung dieses Beschlusses, mit einer dem hier unter Nummer 9 beigefügten Modelle gleichförmigen Darstellung ihrer Eintheilung übersenden.

Sobald diese Eintheilung solchergestalt beschlossen seyn wird, soll sie jeder Munizipal-Verwaltung einen Steuer Ansatz zuschicken, der ihr den Belauf ihres Beitrages, 1stens, an Personal-Steuern; 2tens, an Mobiliar- und Aufwands-Steuern; 3tens, an zusätzlichen Centimen, anzeigen soll. Hierbei folgt unter Nummer 10 ein Vorbild dieses Steuer-Ansatzes.

In den Munizipalitäten, die aus mehreren Gemeinden bestehen, soll der Präsident zusammenberufen, 1stens, die Munizipal-Agenten; 2tens, einen Einwohner aus jeder Gemeinde; sie sollen sich zusammen mit der Eintheilung des Steuer-Beitrages des Kantons, unter die sämmtlichen Gemeinden beschäftigen.

Sie sollen sogleich damit anfangen, daß sie die von der Central-Verwaltung ihnen für Personal-Steuer angesezte Summe eintheilen. Hier oben wird sie für den ersten Kanton auf 3750 Franks vorausgesezt. Da die erste Gemeinde 400 Steuerpflichtigen hat, so werden ihr 400mal drei Livres fünfzehn Sols, oder 1500 Livres angesezt. Da die andere Gemeinde 120 Steuerpflichtige hat, so werden ihr 120mal drei Livres fünfzehn Sols, oder 440 Livres, angesezt.

Vom andern Theile ihres Steuer-Beitrages wird die Munizipal-Verwaltung 1stens zum voraus dasjenige abziehen, was sie jeder Gemeinde an Aufwands-Taxen ansetzen zu können glauben wird, und das Uibrige ihren Einsichten zufolge auf das Mobiliar-Vermögen der Gemeinden eintheilen; dabei aber die hierobige Bemerkung nicht vergessen, daß man, wenn die Stadt von 400 Steuerpflichtigen ein großes Gewerb hätte, der Personal-Steuer von 1500 Livres noch, z. E. an Mobiliar-Steuer zusetzen müßte . . . . . . 5000 Livres

Total-Summe . . 6500 Livres

Dahingegen man der Gemeinde von 120 Steuerpflichtigen zu ihrer Personal-Steuer von . . . . 440 Livres
an Mobiliar-Steuer nicht mehr zusetzen würde als . . . . . 300 Livres

Total-Summe . . 740 Livres

Und daß man einer Gemeinde von 50 sehr armen Steuerpflichtigen, wenn es schien, daß sie nicht mehr als ihre Personal-Steuer tragen könne, für Mobiliar-Steuer gar nichts ansetzen müsse.

Sobald eine Munizipal-Verwaltung ihre Eintheilung beendigt haben wird, soll sie einen motivirten Beschluß darüber machen, den sie unverzüglich der Central-Verwaltung zusenden soll.

Der 8te Artikel des Gesetzes verpflichtet diese leztere, dieses Geschäft durchzusehen, die Grundsätze, die Umstände, die Berechnungen desselben zu untersuchen, es, wenn sie es für gerecht und nothwendig hält, abzuändern, und es endlich abzuschließen. Sie wird demnach auf den Beschluß einer jeden Munizipal-Verwaltung einen motivirten Beschluß fassen müssen, um derselben Eintheilung zu genehmigen oder zu modifiziren. Sodann soll sie eine Tabelle von dieser Eintheilung machen, und eine Ausfertigung davon an die Munizipal-Verwaltung nebst ihrem Beschlusse, und eine Ausfertigung sowohl dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums General-Agenten der Steuern, als dem Departements-Einnehmer überschicken; damit sie daraus ersehen können, was von jeder Gemeinde einzuziehen ist. Sie soll auch dem Regierungs-Kommissär eine Abschrift dieser Tabelle übersenden, von welcher hier ein Modell unter der Nummer 11 beigefügt ist.

Auf den Empfang des Beschlusses der Central-Verwaltung und der demselben beigefügten Tabelle, soll die Munizipal-Verwaltung, da sie nun schließlich den Steuer-Ansatz jeder von ihren Gemeinden weiß, dem Munizipal-Agenten einer jeden derselben, ein Mandement zusenden, das ihm den Steuer-Ansatz seiner Gemeinde, 1stens, zur Personal-Steuer; 2tens, zur Mobiliar- und Aufwands-Steuer, 3tens, an zusätzlichen Centimen, anzeigen soll.

Das Modell dieses Mandements ist hier ebenfalls, unter Nummer 12, beigefügt. Das Mandement muß verkündet und an die Thüre des Gemeinde-Hauses oder an einen andern in die Augen fallenden Platz angeschlagen werden.

Was die Munizipal-Verwaltungen, die nur eine einzige Gemeinde haben, betrift, so haben sie nicht, wie die andern, Untereintheilungen zu machen, und kein Mandement auszufertigen; das Mandement, das die Central-Verwaltung ihnen zuschickt, bestimmt wirklich den Steuer-Beitrag ihrer Gemeinde, so wie er unter die Steuerpflichtigen eingetheilt werden muß.

Dritter Theil.

Eintheilung der Personal-Steuer unter die Steuerpflichtigen der nämlichen Gemeinde.

Sie muß auf die nämliche Art, wie die Eintheilung der Grundsteuer vom Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Central-Verwaltung, General-Agenten der Steuern, und zwar, nach der in jeder Gemeinde durch ein Billigkeits-Jury, dessen Errichtung durch die Art. 7, 8, 9 und 10 des Gesezzes deutlich erklärt ist, verfertigten Mutter-Rolle gemacht werden.

Zur Bildung der Grundlagen dieser Mutter-Rolle, erfodert der 11te Art. von jedem Einwohner eine Erklärung, nach dem hier unter Nummer 13 beigefügten Modelle; der 12te Artikel schreibt dem Munizipal-Agenten vor, ein Verzeichniß der sämmtlichen Steuerpflichtigen sowohl nach den erhaltenen Deklarationen, als nach seinen eigenen persönlichen Kenntnissen zu verfertigen; und der 14te Artikel, es dem Billigkeits-Jury zu übergeben.

Die Billigkeits-Geschworenen sollen sich nachher nebst dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung, in der vierten Dekade auf die Bekanntmachung des Steuer-Mandements in der Gemeinde versammeln, und mit der Verfertigung der Mutter-Rolle beschäftigen.

Um sie zu Stande zu bringen, brauchen sie nur das hier unter Nummer 14 beigefügte Modell zu befolgen. Das Jury wird bemerken, daß die Steuer-Rolle dort für die drei verschiedenen Arten in drei Theile abgetheilt, und mit drei fingirten Artikeln ausgefüllt ist: dem ersten für einen Bürger, der der Voraussetzung nach, liegende und Mobiliar-Güter besizt; dem andern für einen Bürger, der kein anderes Einkommen hat, als aus liegenden Gütern; und dem dritten, für einen Einwohner, dessen ganzes Vermögen mobiliar ist. Der arme Einwohner darf nicht darinn mitbegriffen werden.

Die erste für die Personalsteuer bestimmte Kolumne muß umständlich das sämmtliche Vermögen des Steuerpflichtigen, seine Einkünfte aus Ländereien, ewige Zinsen, Leibrenten, Pensionen, sowohl privat- als öffentliche Besoldungen

Handels-Ertrag rc. rc., so wie auch die damit verbundenen Kosten, die Zahl seiner Kinder rc. darstellen.

Wenn man solchergestalt das sämmtliche Vermögen aller Steuerpflichtigen aufgenommen hat, so sollen die Geschworenen jeden derselben zur Personalsteuer ansetzen; die wenigst wohlhabenden zu einem Frank fünfzig Centimen, zu drei, sechs, zwölf, zwanzig Franks, mehr oder weniger; andre endlich, in den grossen Städten, wo es sehr reiche Leute giebt, zu 120 Franks, als das Maximum oder den höchsten Fuß dieser Steuer. Das Gesetz überläßt dieses Geschäft ihrem Gewissen. Sie müssen demnach, alle die Umstände worinn sich jeder Steuerpflichtige befindet, in Erwägung ziehen. Es erhellet von selbst, daß bei gleichem Einkommen ein Verheuratheter nicht so hoch als ein Eheloser, ein Hausvater mit Kindern, nicht so hoch als ein Kinderloser, einer dessen ganzes Einkommen nur lebenslänglich ist, nicht so hoch, als der, welcher Kapitalien auf ewige Zinsen hat, der Besoldete, dessen Einkommen nicht nur von seiner Lebensdauer, sondern sogar von anderer Willen abhängt, und jeden Augenblick ganz wegfallen kann, nicht so hoch als der, dessen Einkommen gesichert ist, angesezt werden darf. Je mehr das Gesetz dem Gutachten der Geschworenen anheimstellt, je mehr müssen diese sich der Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit in ihrem Geschäfte befleißigen. Hieran liegt dem öffentlichen Schatze eben so wohl als den Steuerpflichtigen; denn je gleicher und verständiger der Steueransatz vertheilt ist, je leichter und schleuniger werden die Steuern eingezogen werden.

Es ist eben nicht nöthig, daß die Geschworenen sogleich bei diesem ersten Ansatze die der Gemeinde an Personalsteuer angesezte Summe genau treffen; sie brauchen nur sich ihr zu nähern, für eine Gemeinde, deren Ansatz zur Personalsteuer 1500 Franks beträgt, mag das erste Taxiren der Geschworenen 1300 oder 1400, oder auch 1600—1700 Franks betragen; nur muß hernach das noch fehlende, oder der Uiberschuß, gehörig pro rata eingetheilt, und hinzugesezt oder abgezogen werden. Dieß wird man weiter unten erläutern.

Sodenn sollen die Geschworenen zu den Aufwands-Taxen schreiten, welche die dritte Kolumne einnehmen. Hier beruhet alles auf Thatsachen und vesten Grundlagen; nach dem Status den ihnen der Munizipal-Agent zugestellt haben

wird, und den Nachrichten die sie selber sich verschaft haben werden. Hier ist also keine Schwierigkeit. Nun ist noch die zwote Kolumne, die der Mobiliar-Steuer, auszufüllen.

Hier sollen die Geschworenen die in die erste Kolumne eingetragenen umständlichen Anzeigen wieder vornehmen. Vom sämmtlichen Vermögen des Steuerpflichtigen ziehen sie sein Einkommen aus seinen liegenden Gütern ab; dann bleibt sein Einkommen aus Mobiliar-Gütern noch übrig. Beträgt dieses Mobiliar-Einkommen die Hälfte, das Drittheil, oder das Viertheil des sämmtlichen Einkommens, so erhellt von selbst, daß die Hälfte, das Drittheil oder das Viertheil der Personalsteuer auf das Mobiliar-Vermögen gelegt ist. Man braucht also nur diese Hälfte, dieß Drittheil oder dieß Viertheil zu verdoppeln, um den Mobiliarsteuer-Ansatz zu bekommen.

Da übrigens die Geschworenen auch noch höher als das Gedoppelte gehen dürfen, so werden sie im Stande seyn, auf jene weiter oben erklärte Betrachtungen Rücksicht zu nehmen, um welcher wegen dieser oder jener Bürger höher oder niedriger zur Steuer angesezt werden soll.

So wie die Mutter-Rollen fertig werden, sollen sie, dem 23sten Artikel zufolge, abgeschlossen, und sowohl von den Geschworenen, als von dem Munizipal-Agenten unterschrieben, und dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei dem Kanton, zugestellt werden, damit er eine Abschrift davon dem Kommissär bei der Central-Verwaltung übersende, und dieser zur Ausfertigung der Einziehungs-Rolle schreiten kann; weil die Urschrift dem Munizipal-Agenten oder Beamten zurückgegeben, und von ihm in die Schreibstube der Munizipalität niedergelegt, und dort einem jeden Bürger, der es fodern wird, doch ohne sie jemand mitzugeben, zum Einsehen vorgelegt werden soll: man soll ihm sogar die Abschrift der von ihm verlangten, gegen den vom Gesetze bestimmten Preis mitheilen.

Nun bleibt noch die Einziehungs-Rolle zu verfertigen, die auf die gedachte Mutter-Rolle gegründet wird. Zu diesem Ende stehet der Kommissär des Vollziehungs-

ziehungs-Direktoriums bei der Central-Verwaltung, 1stens die Rekapitulation der Mutter-Rolle nach. Ich will setzen, sie zeige:

An Personal-Steuer	1300 Livres,
An Mobiliar-Steuer	2700
An Aufwands-Taxen	500
Summa . .	4500 Livres.

Sodann siehet er nach, wie hoch dieselbe Gemeinde durch das Steuer-Mandement angesezt worden ist. Gleichfalls gesezt nun, es zeige:

An Personal-Steuer	1500 Livres,
An Mobiliar- und Aufwands-Steuern . . .	3500
Summa . .	5000 Livres.

So wird er folgendermaßen verfahren: 1stens: auf die Prorata der Personal-Steuer, die sich beläuft auf . . 1300 Livres,
wird er eintheilen die noch fehlenden 200
um zu bekommen die Summe von . . . . 1500 Livres,
die durch das Mandement angesezt worden.

2tens: von der übrigen durch das Mandement anges. Sum. 3500 Livres,
zieht er die an Aufwands-Taxen erhaltene Summe ab, mit . 500
restiren also: 3000 Livres,

3tens: endlich da der Kommissär General-Agent auf der Mutter-Rolle nicht mehr an Mobiliar-Steuer eingetheilt findet als . 2700 Livres,
so sezt er nach der Prorata noch hinzu 300
um zu tilgen die . . . . 3000 Livres,

Die Steuer-Rolle wird also endlich betragen:

An Personal-Steuer	1500 Livres,
An Mobiliar-Steuer	3000
An Aufwands-Taxen	500
Summe gleich dem Steuer-Mandement .	5000 Livres,

Wenn diese Steuer=Rolle also ausgefertigt ist, soll man sie der Central=Verwaltung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, um sie exekutorisch zu machen; der Departements=Kommissär übersendet sie hernach dem Kommissär bei der Munizipal=Verwaltung, der sie von dieser Verwaltung visiren läßt, und sie sodann dem Einzieher der Grundsteuer zustellt, um sie dem Inhalte meines Beschlusses gemäß, einzuziehen.

Vierter Theil.

Verfahrungsart, wenn man Entladung oder Verminderung der Personal=Mobiliar=und Aufwands=Steuer fodert.

Das Gesetz vom 7ten Vendemiär 7ten Jahrs, sezt die Verwaltungs=Korps in den Stand, über das Anstehen wegen der Personal=Steuer zu verfügen. Hier folgen seine vornehmsten Verfügungen.

Bedingungen des Gesuchs.

Jede Einwendung und Foderung muß im Monat der auf die Verkündung des Gesetzes folgt, eingegeben werden. Da die Rollen in den vier neuen Departementen noch nicht verfertigt sind, so soll die Frist erst vom Tage an, da sie zum Einziehen abgegeben werden, zu laufen anfangen; es liegt also viel daran, diesen Zeitpunkt zuverläßig zu konstatiren. Demnach muß der Kommissär des Vollziehungs=Direktoriums besonderer Agent der Steuern, ehe er diese Steuer=Rollen den Einziehern zustellt, mit Fleiß fodern, daß sie vorher der versammelten Gemeinde kund gemacht wird, und den Verbal=Prozeß, den der mit dieser Vorlesung beauftragte Beamte oder Munizipal=Agent darüber aufsezt, in die Schreibstube der Munizipal=Verwaltung niederlegen lassen. — Jeder der sich beschwert, ausgenommen über gedoppelten Ansatz der nämlichen Steuer, muß die Bezahlung eines Drittheils seiner Personal= und Mobiliar=Steuern, und seiner ganzen Aufwands=Taxen beweisen. Er muß überdieß die Angabe der Lage und des Wehrtes seiner Güter, seines Standes oder Gewerbs, seines Gehalts, des Preises seiner Pacht oder seines Patents, seiner Dienstboten, Pferde und Fuhrwerke, und seines ehelosen, Wittwer= oder Ehe=Standes, so wie es der 2te Artikel des Gesetzes vom 14ten Thermidor 5ten Jahrs erfordert, beifügen.

Grundsätze, die in Ansehung der Verminderungen zu befolgen sind.

Das Gesetz vom 14ten Thermidor 5ten Jahrs, hatte keinen Grundfuß für die Personal- und Mobiliar-Steuern vestgesezt; und folglich wurde jede Reklamation unmöglich. Das neue Gesetz ersezt diesen Mangel, und sezt überhaupt den zwanzigsten Theil des Mobiliar-Einkommens zum Grundfuße für den Ansatz der Mobiliar-Steuer an. — Dieser Grundfuß ändert sich, in Ansehung derjenigen Bürger, deren Mobiliar-Einkommen aus Gehalten oder Besoldungen, aus Renten oder Pensionen besteht: alsdann beträgt er nur den vierzigsten Theil des Einkommens; und die Verwaltungs-Korps können sogar und müssen einen noch niedrigern Steuer-Fuß für die von Leibrenten und Pensionen lebenden, in Betracht der Art, wie die Renten und Pensionen bezahlt werden, annehmen. — Es ist nöthig, zu bemerken, daß man, bei dem Abschätzen des Mobiliar-Einkommens, wovon man den zwanzigsten Theil, von den besoldeten öffentlichen Beamten, Rentenern und Pensionären aber, den vierzigsten Theil fodert, allezeit die Kosten abziehen, und dabei, gemäß dem im 3ten Artikel des neuen Gesetzes angezogenen 18ten Artikel des Gesetzes vom 14ten Thermidor 5ten Jahrs, darauf sehen muß, ob jemand unverheurathet oder verheirathet ist, und ob er Kinder hat, und wie viele? — Der 18te Artikel des Gesetzes vom 14ten Thermidor 5ten Jahrs, sagt bei Einführung der Mobiliar-Steuer: sie solle wenigstens zweimal so viel als die Personal-Steuer betragen. Der dritte Artikel des neuen Gesetzes behält das nämliche Verhältniß bei. Wenn demnach der Mobiliar-Steuer-Ansatz eines Bürgers der kein anderes als Mobiliar-Einkommen hat, auf den zwanzigsten oder vierzigsten Theil herabgesezt wird, so kann auch seine Personalsteuer im nämlichen Verhältnisse herabgesezt werden.

Fonds zur Ersetzung der Unwehrte oder Defekte.

Der 4te Artikel des neuen Gesetzes bewilligt jedem Departement zur Bestreitung der Entladungen und Verminderungen der Steuer-Ansätze, das Fünftheil seines Steuer-Ansatzes von den Jahren 5 und 6. — Die Departements-Verwaltungen dürfen dieses Maximum nicht überschreiten: wenn sie aber nicht

alles nothwendig brauchen, so müssen sie nicht mehr als die Summe davon nehmen, die ihnen zur Bewilligung der Entladungen und Verminderungen, nach den vorgeschriebenen Grundregeln, unentberlich nothwendig sind. — Ich bin versichert daß jede Central-Verwaltung, vom Geiste des Gesetzes durchdrungen, sich es zur Pflicht machen wird, zu eben der Zeit, da sie den ihrer Verwaltung anvertrauten Bürgern alle ihnen gebührende Gerechtigkeit erweißt, auch für das Interesse des öffentlichen Schatzes so viel immer möglich sorgen. Reichen die Fonds, welche die Central-Verwaltungen einer Gemeinde verwilligen, nicht hin, um die sämmtlichen Steuer-Ansätze in die vom neuen Gesetze bestimmten Verhältnisse zu bringen; so muß die Munizipal-Verwaltung darum nicht weniger alle die Entladungen oder Verminderungen bewilligen, wozu die Steuerpflichtigen den Verfügungen des Gesetzes zufolge berechtigt sind: und die Summe, um welche diese Entladungen und Verminderungen, die von den Central-Verwaltungen ihnen zur Ersetzung der Steuer-Unwehrte oder Defekte verwilligten Fonds übersteigen werden, soll denjenigen Steuerpflichtigen, die keine Verminderungen ihrer Ansätze erhalten haben, angesezt werden. Dieser Ansatz soll in den Gemeinden statt haben, wo die Eintheilungs-Geschwornen mit jener Partheilichkeit verfahren sind, die den größten Theil der Auflage nur einigen Bürgern aufbürdete, und dem öffentlichen Schatze jene Hülfsquelle entziehen wollte, die er in einer gerechten und unpartheiischen Eintheilung der Auflagen finden würde.

Vertheilung der zur Ersetzung der Steuer-Defekte bestimmten Fonds unter die Gemeinden.

Nachdem den Steuerpflichtigen zum Einreichen ihrer Gesuche ein Monat Zeit gelassen worden, soll die Munizipal-Verwaltung im folgenden Monat dieselben sammeln, und daraus (dem 5ten Artikel zufolge) den Namens-Status verfertigen, der 1stens, die Namen der Reklamanten; 2tens, den Belauf ihrer Steuer-Ansätze; 3tens, die Summe, um welche sie erleichtert zu werden fodern, enthalten soll. Die Munizipal-Verwaltung soll unten noch die Fonds anzeigen, die sie, ihres Erachtens zur Bestreitung dieser Entladungen und Verminderungen wird verlangen müßen. — Wenn die Central-Verwaltungen

von den Munizipalitäten alle diese Status werden erhalten haben, sollen sie dieselben untersuchen; sie sollen bestimmen, um wie viel ihnen jeder Kanton zu hoch angesezt zu seyn scheinen wird; und sie sollen (dem 6ten Artikel zufolge) einer jeden Munizipal-Verwaltung einen Fonds anweisen, der ihres Erachtens, den Bedürfnissen derselben gemäß seyn wird. Doch dürfen die sämmtlichen allen ihren Munizipalitäten bewilligten Fonds zusammen genommen, das Fünftheil des Steuer-Ansatzes des Departements nicht übersteigen, wenn sie ja, wie ich doch nicht denke, sich so hoch belaufen sollten.

Anweisungen der Entladungen und Verminderungen.

Das bei der Untersuchung der Gesuche zu befolgende Verfahren ist durch die Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 des neuen Gesetzes, und durch die Gesetze vom 22sten Brümär 6ten Jahrs, das die Einführung der neuen Steuern-Agentschaft enthält, beigefügte Instruktion vorgeschrieben. Diese Verfügungen sind deutlich und genau bestimmt: die Steuern-Agentschaft wird demnach in Ansehung dieses Theils ihre Geschäfte antreten. Die Munizipal-Verwaltung spricht in erster Instanz auf den Bericht des Kommissärs besondern Agenten; und sie (die Central-Verwaltungen) in der Revisions- oder lezten Instanz, auf den Bericht des Kommissärs General-Agenten.

Anrechnung der Entladungs- und Verminderungs-Anweisungen.

Jeder Steuerpflichtige der eine Entladung oder Verminderung im Haupt-Ansatze erhält, muß sie an zusätzlichen Centimen erhalten: und wirklich, wenn ein Bürger in einer Gemeinde, worinn er nicht wohnete, zur Steuer angesezt war, kann er in derselben eben so wenig zu zusätzlichen Centimen als zur Haupt-Summe angesezt werden: dieser Grundsatz ist unläugbar. Das Gesetz bewilligt den Gemeinden das Fünftheil sowohl von der Haupt-Summe als von den zusätzlichen Centimen. Der öffentliche Schatz darf nur das Fünftheil der Haupt-Summe aufopfern. Das Fünftheil der zusätzlichen Centimen müßen die Munizipalitäten und Gemeinden tragen. — Bei jeder Entladung oder Verminderung die bewilligt wird, büßt demnach die Gemeinde, im Verhältnisse desjenigen ein, was der öffentliche Schatz verliert; und dieß ist noch ein fernerer Beweg-

grund, sich bei der Verwendung des zur Ersetzung der Steuer=Defekten bestimmten Fonds, einer weisen Sparsamkeit zu befleißigen; jedoch ohne irgend einen Steuer=Ansatz, der die vom Gesetze bestimmten Verhältnisse überschreitet, bestehen zu lassen.

Der Regierungs=Kommissär,

Rudler.

Departement
von

Munizipalität
von

Gemeinde

(Nro 4).

Grund=Steuer.

Verbal=Prozeß der Eintheilung des Gebietes der Gemeinde

Heute den des Monats im Jahre der fränkischen untheilbar vereinten Republik, Wir Munizipal=Agent, Adjunkt, und Vertheilungs=Kommissarien der Gemeinde

Nachdem uns von dem Kommissär des Vollziehungs=Direktoriums bei unserem Kantone der Artikel 1 des Titels 2 des Gesetzes vom 1sten Dezember 1790 vorgelesen worden, woraus erhellet, daß der Munizipal=Agent, sein Adjunkt, und die Vertheilungs=Kommissarien alsbald eine Tabelle zu verfertigen haben, in welcher die Namen der verschiedenen Eintheilungen des Gebietes der Gemeinde, wenn solche schon bestehen, oder jener, die sie vestsetzen werden, wenn deren noch keine vorhanden wären, angezeigt sind, und daß diese Eintheilungen sowohl in den Städten, als auf dem Lande, Sektionen heißen sollen.

Um vorgenanntem Artikel nachzukommen, und nach den Kenntnissen, welche wir von dem Bestande des Gebietes unserer Gemeinde besitzen, haben wir (nach Anhörung des gedachten Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums) dieses Gebiet in Sektionen eingetheilt, wovon die erste bekannt ist unter dem Namen der Sektion von

Die zweite, unter jenem der Sektion von

Die dritte, unter jenem der Sektion von

Und damit diese Eintheilung keinen Abänderungen unterworfen seyn möge, welche in die Verrichtungen, deren Grundlagen sie seyn sollen, Verwirrung bringen würden, so erklären wir durch gegenwärtige Berathschlagung, daß

Die erste Sektion genannt
der Theil des Gebietes unserer Gemeinde ist, welcher begränzet wird, nämlich
gegen Morgen von
gegen Mitternacht von
gegen Abend von
gegen Mittag von

Die zweite Sektion, genannt
ist der Theil des Gebietes unserer Gemeinde, welcher begränzet wird von

Und soll die gegenwärtige Berathschlagung der Munizipal-Verwaltung zugesendet werden, und eine Abschrift derselben hier bleiben, um den Eigenthümern und Einwohnern der Gemeinde mitgetheilt zu werden, damit niemand sich mit der Uuwissenheit entschuldigen könne.

Geschehen zu den

Departement
von

Munizipalität
von

Gemeinde

(Nro 6.)

Grundsteuer.

Johann Jakob Rousseau,
Feldbauer zu Straße der Gleichheit.

In den nach dem Worte Unterzeichneter frei belassenen Raum wird der Name des selbst deklarirenden Eigenthümers, oder jener seines Pächters, Verwalters oder Bevollmächtigten, der die Deklaration für ihn macht, gesezt.

Ich Unterzeichneter
Eigenthümer in der Gemeinde
erkläre, daß
auf dem Gebiete gedachter Gemeinde besitze,
nämlich:

An Gebäuden.

Anbei muß angezeigt werden, ob der Deklarant den angegebenen Gegenstand selbst inne- oder vermiethet hat.

1) Ein Haus, in der Straße der Gleichheit, Sektion der hohen Eichen, welches ich selbst bewohne.
2) Eine Windmühle, Sektion des Flusses, welche ich an Niklas Longpre vermiethe.

An Feldgütern und andern nicht bebauten liegenden Gründen.

1) Sieben und zwanzig und einen halben Morgen Ackerfeld, Sektion der hohen Eichen, welche ich selbst verwalte.
2) Zwölf Morgen Wiesen, Sektion des Thals, welche ich selbst verwalte.

Geschehen zu den
Jahr der Republik.

Steuer=

Steuer-Ausschreiben.

(Nro 12.)

Departement
von

Munizipalität
von

Gemeinde

Personalsteuer,

Jahr

Die Munizipal-Verwaltung des Kantons
von

An den Munizipal-Agenten der Gemeinde

Nachdem wir den Beschluß des Regierungs-Kommissärs vom eingesehen, welcher die Personal-Steuer des Jahrs für die 4 neuen Departemente des linken Rheinufers auf vestsezt;

Den Artikel des nämlichen Beschlusses, welcher verordnet, daß überdieß fünfzehn Zusatz-Centimen oder drei Sols angesezt werden sollen;

Den Artikel des besagten Beschlusses, welcher den Antheil des Departements von an der Hauptsumme der Personal-Steuer, auf die Summe von vestsezt;

Nach gleichmäßiger Einsicht des, den uns zugeschickten Steuer-Ausschreibens der Central-Verwaltung des Departements von worinn der Antheil der Munizipalität von für die Personal-Steuer vestgesezt wird, nämlich:

An der Hauptsumme

1) An Personal-Steuer auf . .

2) An Mobiliar- und Aufwands-Steuer auf . . . .

Total-Summe . .

Und für die fünfzehn Zusatz-Centimen oder drei Sols, auf die Summe von

zu . . .

Total-Summe . . .

Nach Ansicht des von uns den

gefaßten Beschlusses, zur Vertheilung des obigen Antheiles auf die Gemeinden des Kantons

Nach Ansicht endlich des Beschlusses der Central-Verwaltung des Departements von

Ist der Antheil eurer Gemeinde für die Personal-Steuer vestgesezt, nämlich:

Für die Hauptsumme,

1) An Personal-Steuer auf . .

2) An Mobiliar- und Aufwands-Steuer auf . . . .

Total-Summe . . .

Für die fünfzehn Zusatz-Centimen oder drei Sols, auf die Summe von

zu . . .

Total-Summe der in gegenwärtigem Steuer-Ausschreiben enthaltenen Summen, zu . . . .

Demnach entbieten wir Euch und geben Euch auf, im Namen des Gesezzes, sogleich nach dem Empfange unseres gegenwärtigen Ausschreibens, das von uns ernannte Billigkeits-Jury zu berufen, damit die Geschwornen in eurer Gegenwart zur Verfertigung der Mutter-Rolle schreiten, die zur Vertheilung der obigen Summen auf die Steuerpflichtigen eurer Gemeinde dienen soll;

Ihr werdet uns binnen fünf Tagen den Empfang unseres gegenwärtigen Ausschreibens bescheinigen, und gemäß dem Artikel 13 des Gesetzes vom 14ten Thermidor 5. Jahrs werdet Ihr dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei unserer Verwaltung vor dem des Monats aufs späteste, eure von den Geschwornen und von Euch unterzeichnete Mutter-Rolle zustellen, damit aus dieser Matrikel die Rolle in den Büreaux der General-Agentschaft niedergeschrieben, und sodann von der Central-Verwaltung untersucht, und exekutorisch gemacht werde.

Gegeben zu den

Die Verwalter der Munizipalität
von

Departement
von

Munizipalität
von

Gemeinde

(Nro 13.)

Personal-Steuer, Jahr

Deklaration.

Der Bürger

Ich Unterzeichneter, ansessiger Einwohner der Gemeinde um dem Gesetze vom 14ten Thermidor 5ten Jahrs nachzukommen, erkläre:

1) Daß meine Wohnung in der Straße
Nro gelegen ist, und daß der jährliche Wehrt derselben beträgt

Hier wird die Profession, Gewerb, Handel, oder Bedienstung, die man hat, angegeben.

2) Daß ich bin.

3) Daß der jährliche Ertrag meines Gewerbes, Handels oder Profession ist.

4) Daß meine Besoldungen oder Dienstgelder, Renten oder Pensionen betragen

5) Daß ich in meinem Lohne stehen habe
Mannspersonen, Frauenspersonen, wovon über 60 Jahre alt sind.

6) Daß ich Reitpferde, Karriol- oder Wagen-Pferde habe.

7) Daß ich Karriole, Kutschen, Sänften habe, die gewöhnlich im Gange sind.

Hier wird angezeigt, ob man ehelos oder verheurathet ist.

8) Daß ich bin, und Kinder zu erhalten habe.

9) Daß ich Eigenthümer bin in der Gemeinde und überhaupt daselbst die Grundsteuer bezahle auf den Fuß eines Einkommens von so wie dieß aus beiliegenden Auszügen der Rollen erhellt.

Geschehen zu den

Nro CXLIII. Verordnung und Tarif der Schreib-Gebühren, Bezahlung der Dollmetscher, und der Dienstgelder der Gerichtsboten der Civil- und Handlungs-Gerichte in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs 2c.

Vom 12ten Brümär, im 7ten Jahre der unteilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, auf Ansicht des 215ten Artikels seiner Gerichts-Ordnung vom 4ten Plüvios 6ten Jahrs, wie auch der ihm von den Gerichtshöfen dieser Departemente dem gedachten Artikel zufolge vorgelegten verschiedenen Entwürfe eines Tarifs über die Vestsetzung der Gebühren und Dienst-Gelder der Gerichtsschreiber, Dollmetscher und Gerichtsboten; in Erwägung, daß daran gelegen ist, daß die Taxe der Gebühren dieser Justitz-Beamten, so viel möglich den im Beschlusse des Vollziehungs-Direktoriums vom 6ten Messidor des 6ten Jahrs angegebenen Grundsätzen gemäß, vestgesezt wird; beschließt folgendes:

Erster Artikel.

Gebühren der Gerichtschreiberei.

	Fr.	Cen.
Die Gerichtsschreiber der Civil-Gerichte sollen für Urschriften keine Gebühr erhalten.		
Für jedes Blatt der Ausfertigung eines Urtheilsspruchs zu 20 Zeilen auf die Seite, und 16 Silben auf die Zeile, einen Frank. . .	1	—
Für jedes Blatt der Ausfertigung eines Verbal-Prozesses, es seie nun einer Untersuchung, oder einer Ernennung von Experten, eines Experten Berichts 2c. fünf und siebenzig Cent.	—	75
Für jedes Blatt der Ausfertigung einer Pflege- oder Vormundschafts-Rechnung, fünf und zwanzig Centimen	—	25

Unter diesen verschiedenen Gebühren ist das Stempel-Papier nicht mitbegriffen.

	Fr.	Cent.
Für eine Reisebescheinigung, mit Einschluß des Stempel-Papiers, ein Frank	1	—
Für einen Ausschliessungs-Akt von Gerichtshöfen, mit Einbegriff des Papiers der Urschrift und der Ausfertigung, zwei Frank	2	—
Für einen Ausschliessungs-Akt eines Richters, ein Frank . . .	1	—
Für einen Akt (Schein) einer Hinterlegung oder einer Einrede, mit Einbegriff des Papiers der Ausfertigung, ein Frank	1	—

Es wäre denn, daß dieser Akt mehr als ein Blatt ausmachte; in diesem Falle beziehen die Gerichtsschreiber einen Frank fünfzig Centimen, bis zwei Franks.

Gehen sie wegen Aufträgen aufs Land, so bekommen sie täglich zwölf Franks, ausser der Gebühr für die Abschrift	12	—

Die Gerichtsschreiber und ihre Gehülfen sind bei einer Geldstrafe von 30 Livres verpflichtet, ihre Taxe unten an alle von ihnen gemachte Ausfertigungen zu setzen. Sie sollen sich vom ersten Floreal bis den ersten Brümär, um acht Uhr Morgens bis Mittag, und von zwei Uhr Nachmittags bis 6 Uhr, und vom ersten Brümär an, um 9 Uhr Morgens bis Mittag, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Schreibstube einfinden, um dort den Partheien oder derselben Bevollmächtigten die Ausfertigungen abzugeben.

Zweiter Artikel.

Bezahlung der Dollmetscher.

Für Mühewaltung, jede Stunde ein Frank fünfzig Centimen .	1	50
Für die wörtliche Uibersetzung der Schriften, das Blatt ein Frank .	1	—

Dritter Artikel.

Dienstgelder der Gerichtsboten.

1) Die Gerichtsboten sollen für jeden schriftlichen Aufsatz einer Vorladung oder peremtorischen Citation vor die Gerichtshöfe, ausser

Fr. Cent.

und neben dem Papier und der Einregistrirungs-Gebühr, erhalten einen Frank . . . . 1 —

Signifiziren sie andere Schriften, so sollen die Abschriften derselben, das Blatt zu 28 Zeilen, und die Zeile zu 16 Silben ihnen bezahlt werden mit dreißig Centimen . . . . — 30

Und wenn sie besagte Ladungen oder peremtorische Citationen ausserhalb ihrer Wohnörter übergeben, so soll ihnen die (franz.) Meile mit sechzig Centimen, und eben soviel für den Rückweg bezahlt werden; wenn sie nur eine halbe (franz.) Meile weit gehen, sollen sie nur dreißig Centimen erhalten.

Für Abschrift eines Aufsatzes eines Gerichtsboten-Akts und Signifizirung, mit Einbegriff der Zeugen, einen zu 25 Centimen, einen Frank fünf und zwanzig Centimen. 1 25

2) Für eine Ladung, die Kraft der Verordnung eines Kommissärs, es sei nun, Experten zu ernennen, oder vor Gericht zu zeugen, Zeugen schwören zu sehen, oder zu irgend einigen andern Endzwecken gegeben wird, mit Einbegriff der Abschrift der Verordnung und ihrer Exploits, sollen sie auf den Fuß des ersten Artikels bezahlt werden; und falls sie am nämlichen Tage mehrere dergleichen gäben, so sollen sie fünfzig Centimen für jede der zwo erstern, und fünf und zwanzig Centimen für jede der folgenden, die Reise nicht mit einbegriffen, erhalten. Geben sie solche ausserhalb ihres Wohnorts, so soll die Reise ihnen auf den hier oben gedachten Fuß bezahlt werden.

3.) Für einen Verbal-Prozeß, daß jemand in Besitz zu sequestrirender Sachen gesezt worden, vom Nachsehen in den Wäldern (ob die Bäume der Vorschrift gemäß abgehauen sind) oder andere dergleichen Verbal-Prozesse, soll ihnen für die Stunde sechzig Centimen, und eben so viel für jede Stunde Weges, wenn es ausser ihrem Wohnorte ist, bezahlt werden. Dabei wird gedachten Gerichtsboten anbefohlen, in ihrem Verbalprozesse genau die Stunde anzu-

Fr. Cent.

zeigen, worinn sie dieselbe angefangen, und die, worinn sie dieselbe geendigt haben, und dieß alles bei jedem Geschäfte von denjenigen, die ihm beigewohnt haben werden, nachdem es ihnen, wo es nöthig ist, verdolmetscht worden, unterschreiben zu lassen: Alles dies, bei Strafe der Suspension auf drei Monate, und einer Geldbuße von hundert Franks.

4.) Für Proteste von Wechselbriefen oder auf Ordre zahlbaren Wechselscheinen, und für Real-Anerbietungen, mit Einbegriff der Abschriften gedachter Wechselbrife oder Scheine, und ihrer Exploits ein Frank fünfzig Centimen; und geschehen sie ausserhalb ihrer Wohnörter, so soll ihre Reise auf den im ersten Artikel gedachten Fuß bezahlt werden. 1 50

5.) Für eine Ladung oder anderen einfachen gerichtlichen Akt, nebst der Signifizirung und der Abschrift, fünfzig Centimen; und wenn sie dieselben ausserhalb ihres Wohnorts verrichten, soll ihnen ihre Reise, so wie im ersten Artikel gesagt worden ist, bezahlt werden.

6.) Für das Vollziehen eines Personal-Arrests, mit Einbegriff des Verbal-Prozesses, der Abschrift desselben und des Urtheilspruchs, zwei Franks . . . . 2 —

Und fünfzig Centimen für jeden gerichtlichen Gehülfen; und — 50 wenn besondere Umstände das Aufsuchen und Verhaften langwierig und beschwerlich gemacht haben, so kann der taxirende Richter, wenn die Sache gewiß ist, gehörige Rücksicht darauf nehmen; und wenn es ausserhalb des Wohnorts der Gerichtsboten geschiehet, so soll ihnen ihre Reise, so wie im ersten Artikel gesagt worden ist, bezahlt werden. In diesem Fall soll jedem der gerichtlichen Gehülfen oder Wächter, welche dieselben werden begleitet haben, für jede Meile fünf und zwanzig Centimen, und eben so viel für den Rückweg bezahlt werden.

7.) Für den Verhafts-Aufsatz, Abschrift und Signifizirung, fünfzig Centimen . . . . — 50

8.) Für

Fr. Cent.

8.) Für Verkündung und Anschlagen an den gewöhnlichen Oertern, daß man an einem gewissen Tage zur gerichtlichen Verpachtung, oder zum Verkaufe sequestrirter oder in Beschlag genommener Sachen schreiten werde, soll ihnen bezahlt werden: für den Verbal-Prozeß, so wie für die Urschrift ihrer Aufsätze der den betheiligten Partheien gegebenen Vorladungen, die ihnen gethanen Signifizirungen oder Ankündigungen, auf den Fuß von fünf und zwanzig Centimen für das — 25
Blatt, zu acht und zwanzig Zeilen die Seite, und echzehn Silben die Zeile, und für die Abschrift zwölf und einen halben Centime für das Blatt; und wenn es ausserhalb ihres Wohnorts ist, so soll ihnen die Reise, so wie im ersten Artikel gesagt worden ist, bezahlt werden.

9.) Für ein Saisiren von Sachen, die in der Hand eines dritten sind, mit Einbegriff der Abkündigung an die saisirte Parthei, und dem Aufsatze, zwei Franks, ausser der Reise, wenn es ausserhalb ihres 2 —
Wohnorts ist, die auf den im ersten Artikel angezeigten Fuß bezahlt wird.

10.) Für eine Saisirung und Exekution von Möbeln, ohne sie aus der Stelle wegzuschaffen, soll ihnen zwei Franks; und ein Fünf- 2 —
theil darüber im Falle der Transportirung, sowohl am Wohnorte als ausserhalb, mit Einbegriff der Abschrift und Signifizirung, und für diejenige, wozu sie mehr als einen halben Tag gebrauchten, auf den Fuß von sechzig Centimen für jede Stunde; eben so viel für jede Stunde der Reise, wenn es ausserhalb des Wohnorts ist, und fünfzig Centimen für die Abschrift und Signifizirung bezahlt werden: alles dies unter den im 3ten Artikel angezeigten Bedingen, und bei den nämlichen Strafen

11.) Für den Verbal-Prozeß des Gerichtsbotens, wenn er die Thüren des Hauses, in welchem der Beschlag vorgenommen werden soll, verschlossen findet; für jenes, des Untersuchens der Möbel, so wie für eine Ankündigung des Verkaufs, Gebot oder Auffoderung an ei-

Fr. Cent.

nen Verwahrungs=Kommissär, die in Beschlag genommenen Sachen darzustellen, Verbal=Prozeß, daß sie nicht dargestellt worden, mit Einbegriff der Abschriften und Signifizirungen, einen Frank, und wenn sie es ausser ihrem Wohnort thun, wird ihnen ihre Reise auf den im ersten Artikel angezeigten Fuß bezahlt. 1 —

12.) Für den Verkauf von Mobiliarsachen, mit Einbegriff des Verbal=Prozesses und der Abschrift, sollen sie auf den nämlichen Fuß und Preis, die im 3ten Artikel angezeigt worden, unter den nämlichen Bedingen und den nämlichen Strafen bezahlt werden, den Lohn der Ausrufer nicht mitbegriffen, der ihnen auf den Fuß der Oerter, wo die Verkäufe geschehen, zugestanden werden soll. Der Lohn der Gehülfen des Gerichtsboten soll auf den hiernach anzuzeigenden Fuß angesezt werden, und der der Fuhrleute und anderer, die man ebenfalls gebraucht, soll vom Richter nach Maßgabe der Umstände und ihrer Arbeit taxirt werden.

13.) Für ein in Beschlag nehmen an Wurzeln hangender Früchte, für Verarrestirungen und das Aufschreiben von Gütern, für das Einsetzen von Sequester=Kommissären für dieselbe, mit Einbegriff der Abschriften, und der Ankündigung von allem diesem an die Parthie, auf deren Güter der Beschlag gelegt wird, sollen sie bezahlt werden auf den Fuß von zwei Franks fünfzig Centimen; und wenn sie mehr als einen halben Tag dazu gebrauchen, sollen sie sechzig Centimen für jede Stunde erhalten; alles dieß unter den im 3ten Artikel angezeigten Bedingen, und bei den nämlichen Strafen: und wenn es ausserhalb ihres Wohnorts geschieht, soll ihnen ihre Reise, so wie im ersten Artikel angezeigt worden ist, bezahlt werden. 2 50

14.) Für ein dingliches Verarrestiren (saisie réelle) sollen sie auf den Fuß von zwanzig Centimen für das Blatt zu 28 Zeilen die Seite, und 16 Silben die Zeile, und von zehn Centimen für das Blatt der Abschriften, mit Einbegriff der Signifizirungen und der gerichtlichen Verkaufs=Anschlagzettel bezahlt werden; und ist es ausserhalb ihres — 20

Fr. Cent.

Wohnorts, so soll ihnen ihre Reise auf den im ersten Artikel angezeigten Fuß bezahlt werden.

15.) Für die Verbal-Prozesse von öffentlichem Anschlagen, Ausrufen und Verkünden, sollen sie auf den nämlichen Fuß und im nämlichen Verhältnisse die im vorhergehenden Artikel angezeigt worden, bezahlt werden; dabei ist ihnen verboten, sie, oder irgend einen von den dem Blatte nach taxirten Aufsätzen mit großer Schrift zu schreiben; auch dürfen sie ohne die ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der Kläger nicht unterlassen die angekündigten Bekanntmachungen durch ihre Anschlagzettel vorzunehmen.

16.) Für das Erscheinen in der Gerichtsschreiberei um irgend eine Einrede oder Protestation, welcherlei Art sie auch seyn mag, einzulegen, fünf und zwanzig Centimen, und eben so viel für jede Ankündigung oder Signifizirung des Protestations-Akts an die Behörde, mit Einbegriff des Akts und der Verrichtung, und wenn es ausserhalb des Wohnorts ist, soll ihnen ihre Reise auf den im ersten Artikel angezeigten Fuß bezahlt werden.

17.) Für das Erscheinen bei irgend einer Versteigerung und dem Zuschlagen, fünfzig Centimen; und ist es ausserhalb ihres Wohnorts, so soll ihnen ihre Reise, so wie im ersten Artikel angezeigt ist, bezahlt werden. — 50

18.) Für Abschrift und gethane Signifizirung des Verbal-Prozesses einer Versteigerung oder eines Spruchs eines Aufschubs, zehn Centimen für jedes Blatt der Ausfertigung, mit Einbegriff der unten beigesetzten Verrichtung, und eben so viel für jede von denen, die da, wo es von nöthen ist, angeschlagen werden. — 10

19.) Für Abschrift und gethane Signifizirung des Verbal-Prozesses einer Versteigerung oder eines Spruches des Zuschlagens oder Zuerkennens, sowohl an die Parthei deren Sachen verarrestirt sind, als an die Ersteigerer an welche es nöthig seyn wird, gedachte Signifizirung zu thun, wie im vorhergehenden Artikel.

Fr. Cen.

20.) Für die Verfertigung einer Rechnung der Betreibungs-Kosten, mit Einbegriff der Abschrift und Signifizirung, drithalb Centimen für jeden Artikel der im Taxiren zugestanden wird. Den — 2 1/2 Taxatoren wird anbefohlen, alle die zueinander gehörigen Artikel genau in einen zusammen zu fassen.

21.) Den Gerichtsboten soll für die Zeit und Mühe, ihre Aufsätze zum Taxiren zu bringen, und sie wieder abzuholen, nichts zugestanden werden.

22.) Es ist ihnen verboten, in ihre Rechnungen das, was sie in Bereitschaft habende Schriften und Abschriften heißen, mit einzurücken; und den Taxatoren ist anbefohlen, nur diejenigen in Rechnung paßiren zu lassen, die wirklich schon signifizirt, und die im gerichtlichen Verfahren nöthig gewesen seyn werden, bei Strafe für die einen und die andern, das taxirte Geld vierfach zu erstatten.

23.) Für jeden gerichtlichen Gehülfen sollen ihnen fünf und zwanzig Centimen für ihr Beiseyn bei einfachen Dienst-Verrichtungen, fünf und siebenzig Centimen für diejenigen, wozu sie einen halben Tag gebraucht haben werden, und ein Frank fünfzig Centimen, für einen ganzen Tag zugestanden werden. Es ist ihnen auferlegt, gerichtliche Gehülfen in den Fällen, wo sie nöthig sind, an Ort und Stelle unter seßhaften Leuten zu nehmen, und sich von denselben während der Zeit und an Ort und Stelle selbst, wo sie ihre Dienstgeschäfte verrichten, begleiten zu lassen; es ist ihnen dabei verboten, dieselben ihre Aufsätze zum voraus unterschreiben zu lassen, wie auch einander wechselweise in ihren Dienstverrichtungen zu Gerichtsgehülfen zu dienen. Alles dies bei Strafe der Ungültigkeit, einer Geldbuße von 100 Franks, Ersetzung aller Kosten, Schäden und Interessen an die Partheien, und exemplarischer Strafe sowohl gegen die gedachten Gerichtsboten als gegen diejenigen, die sich leichtsinnigerweise zu Zeugen desjenigen angeben, das sie nicht gesehen haben, und nicht wissen.

Gedachte gerichtliche Gehülfen sollen bei dem Unterschreiben auch die Summe beisetzen, die sie für ihren Lohn werden erhalten haben: in Ermangelung dieses, soll ihnen bei dem Taxiren nichts zugestanden werden; und im Falle sie keinen Lohn haben wollen, soll der Gerichtsbote es erwähnen, so wie auch das ihnen, wenn es nöthig ist, gethane Verdollmetschen seiner Auffoderung.

24.) Den Gerichtsboten wird verboten, mehr als ein Gebot an den Schuldner, als eine Untersuchung der Möbeln, als eine Ankündigung eines Verkaufs, und als Eine Auffoderung an den Verwahrungs-Kommissär zu machen, die in Beschlag genommenen Güter darzustellen; und den Taxatoren ist verboten, mehrere passiren zu lassen, es wäre denn, daß eine Appellation oder Einrede, welche die Betreibungen aufgehalten hätte, eingetreten wäre, welches sie aber darthun müßten.

25.) Es ist ihnen auch verboten, Appellations- oder andere Akte auf das Ansuchen der Partheien, gegen welche sie etwas betreiben, an diejenigen, auf deren Auftrag sie es betreiben, zu signifiziren; bei Strafe einer Geldbuße von 50 Franks, wovon eine Hälfte dem Angeber zufallen soll.

26.) Auch ist ihnen noch verboten, die Verwahrungs-Kommissäre aufzufodern, die verarrestirten Möbeln oder Güter anderswo als am Orte des Arrests auf einen gewissen Tag und Stunde, her zu schaffen, und nicht auf die Märkte der Gemeinden, wo der Verkauf geschehen soll; dabei bleiben sie aber befugt, nach der an Ort und Stelle an sie geschehenen Uibergabe oder Auslieferung gedachter Möbeln und Güter dieselben nach den gedachten Märkten bringen zu lassen; weswegen ihnen die Reise vom Orte, wo die Auslieferung geschehen ist, an denjenigen, wo der Verkauf geschehen soll, auf den Fuß von sechzig Centimen die (franz.) Meile, nebst den Transport-Kosten gedachter Güter sollen zugestanden werden, welche Transport-Kosten vom Richter, dem 12ten Artikel zufolge taxirt werden sollen: es ist den Gerichtsboten anbefolen, den Fuhr- und andern Leuten, die zum besagten Uiberbringen gebraucht worden, ihren Lohn richtig auszuzahlen, und Quittungen dafür zu nehmen. Und im Falle die Verwahrungs-Kommissäre die Sachen nicht herschaffen, sollen die Gerichtsboten ihren Verbal-Prozeß darüber aufsetzen, der ihnen auf dem im eilften Artikel angezeigten Fuß bezahlt werden soll.

27.) Es wird ihnen anbefolen, sich von der Parthei, deren liegende Güter wirklich in Beschlag genommen worden, und die den nämlichen Augenblick dazu aufgefodert werden soll, einen solventen Besorger zu ernennen, der zur Aufsicht auf die Benutzung der in Beschlag genommenen Ländereien und Güter

taugt, ernennen zu lassen; und im Fall sie sich dessen weigert, sollen sie sich an den Agenten, oder in dessen Abwesenheit an den Adjunkt des Orts wenden, damit er ihnen einen solchen anzeige.

28.) Sie sollen von Amtswegen, den ihnen vorgestellten oder angezeigten Verwahrungs-Kommissär auffodern, sich zu erklären, ob er verlange, daß die in Beschlag genommenen Sachen anderswohin gebracht werden sollen; sie sollen ihm die Pflichten und Obliegenheiten erklären, wozu er in dieser Eigenschaft verbunden seyn wird; sie sollen ihm, wo es nöthig ist, alles dies in deutscher Sprache erklären, und in Beiseyn ihrer gerichtlichen Gehülfen davon Erwähnung thun.

Befiehlt überdies den gedachten Gerichtsboten und ihren Leuten, der Unterschrift des Aufsichts- oder Verwahrungs-Kommissärs diese Benennung, womit er sich unterzeichnen soll, beifügen zu lassen. Alles dies bei Strafe der Ungültigkeit.

29.) Es wird ihnen verboten, denen Partheien, gegen welche sie von Amtswegen verfahren sollen, ohne besondere und schriftliche Vollmacht von Seiten der klagenden Parthei irgend einige Frist zu gestatten; bei Strafe, selber und persönlich für die Schuld, Kosten, Schäden und Interessen der Partheien zu haften; und in allen Fällen, worinn eine schriftliche Vollmacht der Parthei erfodert wird, soll sie, wenn die Parthei selber nicht schreiben oder unterzeichnen kann, von zwei Zeugen, in deren Gegenwart der Akt wird aufgesezt, verlesen, und nöthigen Falls verdollmetscht worden seyn, unterschrieben werden; und diese Vollmacht sollen sie für und bei sich behalten, um sie, so oft sie dazu aufgefodert werden, vorzuweisen.

30.) Die Gerichtsboten, die ausserhalb ihrer Wohnorte von verschiedenen Partheien, an einem und eben demselben Orte gebraucht werden, dürfen nicht von jeder derselben, das, was ihnen für ihre Hin- und Rückreise gebühret, fodern, sondern müssen es sich von den sämmtlichen Partheien bezahlen lassen, als ob sie nur für eine einzige gebraucht worden wären, indem sie das, was ihnen für ihre Reise und Rückreise, nach der hier obigen Taxe zukömmt, in eben so viele Theile als Partheien seyn werden, eintheilen, und sich von einer jeden derselben ihren Antheil bezahlen lassen.

Zu diesem Ende sollen sie gehalten seyn, die Dienstgeschäfte, die sie ausserhalb ihres Wohnorts an einem nämlichen Tage oder während einer nämlichen Reise verrichten, zu numeriren, und sowohl auf der Urschrift als der Abschrift oben an zu setzen: 1stens, 2tens rc. Geschäft dieses Tages; und so mit allen übrigen bis ans Ende derselben; und überdieß, summarisch auf jedes Geschäft, daß sie verrichten, zu schreiben, wo, auf wessen Ansehen, und gegen wen sie es verrichtet haben, ingleichem die Summe, die sie von jedem empfangen oder zu fodern haben, in ein Büchelchen, das sie darüber führen, und bei sich tragen sollen, einzuschreiben; weshalb ihnen für jedes in besagtes auf Stempelpapier geschriebenes Büchelchen eingetragenes Amtsgeschäft an Taxe fünf Centimen zugestanden werden sollen.

31.) Ausser und neben gedachtem Büchelchen sollen sie auch noch ein Register auf Stempelpapier halten müssen, in welches sie Tag für Tag richtig und pünktlich alle Aufträge, so wie sie dieselben bekommen, eintragen, die Scheine, die sie den Partheien darüber ausgestellt haben, die Summen die sie für dieselben empfangen werden, so wie überhaupt alles, was die besagten Aufträge angehet, und zu ihrem Dienste gehöret, anzeigen sollen: und die Blätter besagten Registers und Büchelchens, sollen unentgeldlich von den Richtern ihrer Wohnörter nummerirt und paraphirt werden, welchen sie dieselben wenigstens alle sechs Monate einmal, und sogar so oft sie dazu mögen aufgefodert werden, sollen vorlegen müssen, damit besagte Richter einen Verbal-Prozeß von der genauen Richtigkeit, oder von den Gebrechen und Fehlern, die sie darinn finden werden, aufsetzen können; wie dem Richter denn auch befohlen ist, in diesem leztern Falle dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei den Civil- und Kriminal-Gerichten sogleich davon Nachricht zu geben.

32.) Die Gerichtsboten sollen gehalten seyn, wenn sie bei den Richtern erscheinen, um ihre Aufsätze und Rechnungen taxiren zu lassen, ihnen zu gleicher Zeit ihre Taschen-Büchelchen vorzulegen, damit diese sie mit den Datums der Aufsätze die sie taxiren sollen, vergleichen, und ihre Taxe darnach einrichten können. Es ist ihnen verboten, irgend einen andern Dienst-Aufsatz, der ausserhalb dem Wohnorte besagter Gerichtsboten gemacht worden, in Taxe und Rech-

nung passiren zu lassen, als diejenigen, die ordentlich und in richtiger Form in besagte Taschen-Büchelchen werden eingetragen seyn; und verboten, wenn diese ihnen nicht vorgelegt werden, zum verlangten Taxiren zu schreiten. Wird allen besagten Richtern anbefohlen, über die Befolgung der hier obigen Artikel, so wie überhaupt dieser gegenwärtigen ganzen Verordnung, sorgfältig zu wachen, bei den gesetzmäßigen Strafen; und es ist ihrer Ehre, Rechtschaffenheit und Gewissen besonders anbefohlen.

33.) Wenn ein Gerichtsbote, der sich eben gerade an einem Orte ausserhalb seines Wohnorts, es sei nun in Dienst-Verrichtungen oder nicht, befindet, aufgefodert wird, irgend eines seiner Amtsgeschäfte zu verrichten; so soll er sich dafür von der von ungefähr gekommenen Parthei, nur auf den nämlichen Fuß und den nämlichen Preis, der ihm für seine Amtsgeschäfte an seinem Wohnorte vestgesezt ist, bezahlen lassen, und für seine Reise und Rückkehr nichts verlangen dürfen, da diese ihm von der ersten Parthei, die ihn gebraucht, bezahlt werden.

34.) Wenn ein Gerichtsbote, der sich an einem andern als seinem Wohnorte befindet, aufgefodert wird, eines von seinen Dienst-Geschäften in einem weiter entlegenen Orte zu verrichten; so soll er ausser und neben seinen Gebühren für das Geschäft welches er verrichten soll, wie solche hieroben verordnet sind, weiter nichts als die für die Reise auf den Fuß von sechzig Centimen für die Meile, und eben so viel für den Rückweg vestgesezte Taxe, vom Orte, wo er sich wird befunden haben, (der angezeigt werden soll), bis an den, wohin er seine Dienstgeschäfte zu verrichten gereist seyn wird, beziehen dürfen. Das nämliche soll auch beobachtet werden, wenn er von seinem Wohnorte aus, von verschiedenen Partheien aufgefodert wird, sich in verschiedene Oerter zu verfügen, und wenn er auf einer einzigen Umherreise sich an den einen nach dem andern verfügt haben wird.

35.) Die Gerichtsboten sollen sich ihre Dienstgelder, Lohn und Gebühren nur von den Partheien, die sie gebraucht haben werden, bezahlen lassen dürfen: es wäre denn, daß der Schuldner ihnen zu gleicher Zeit die Hauptschuld, Zinsen, Kosten

sten und Aufwand bezahlte; und in diesem Falle sollen sie den besagten Partheien den Belauf der ihnen von denselben voraus bezahlten Kosten zurück zahlen.

36.) Sie sollen gehalten seyn, die Gebühren und Dienstgelder, die sie empfangen haben werden, oder noch zu fodern haben, unten auf ihren Aufsätzen, Insinuationen, Verbal-Prozessen, und andern von ihnen gemachten Akten anzuzeigen, ausser der Nota, die sie davon, dem 30ten Artikel zufolge, in ihre Taschenbüchelchen eintragen müssen. Alles dies bei Strafe der Erpressung, und andern durch die Verordnungen angesezten Strafen.

37.) Es ist ihnen verboten, unter irgend einem Vorwande die Gelder, welche sie empfangen, zurück zu behalten. Sie sollen sie sogleich den Partheien ausliefern: ausser im einzigen Falle einer gerichtlichen Einrede: dabei können sie sich aber zu dem Richter verfügen, um ihre Geschäfte taxiren zu lassen; unter der Bedingung, daß sie die gedachte Taxe bei den sämmtlichen Verbal-Prozessen anzeigen, und auch das Solvit unten an ihren andern gewöhnlichen Schriften beisetzen: und wird ihnen aufgegeben, im Falle der Nichtbezahlung und Insolvenz, ihre Partheien innerhalb eines Monats bei der Zurückgabe der Schriften davon zu benachrichtigen. Dies alles bei Strafe der Suspension, und aller Kosten, Schäden und Interessen der Partheien, und sogar des Ersatzes der Schuld, im Falle einer Nachläßigkeit ihrer Seits.

38.) Wenn ein Gerichtsbote sich nach dem Wohnort eines andern Gerichtsboten begiebt, um daselbst irgend eines seiner Dienstgeschäfte zu verrichten, so soll ihm beim Taxiren nicht mehr zugestanden werden dürfen, als dieser leztere würde bekommen haben, wenn er diesen Auftrag erhalten hätte; ohne daß ihm etwas für seine Hin- und Rückreise taxirt werden dürfte. Doch darf er sich von der Parthei, die ihm die Reise aufgetragen hat, dafür bezahlen lassen, ohne daß diese die Wiedererstattung fodern könnte. Jedem Gerichtsboten ist untersagt, in diesem Falle für seine Reise mehr als sechzig Centimen für die (französische) Meile, und eben so viel für die Rückreise, zu fodern; und wenn sie ausserhalb ihres Wohnorts und nach Oertern, wo es keine Gerichtsboten giebt, gehen, um irgend eines ihrer Dienstgeschäfte zu verrichten, so soll ihnen für ihre Hin- und

Rückreise bei dem Taxiren nicht mehr zuerkannt werden dürfen, als vom Wohnorte des Gerichtsboten, der dem Orte wo sie ihre Dienstgeschäfte gethan haben, zu nächst wohnt, an zu rechnen. Allen Richtern wird anbefohlen, bei ihrem Taxiren über die Vollziehung dieses Artikels, bei rechtlichen Strafen zu wachen.

39.) Die Gerichtsboten der Gerichtshöfe sollen auf den Fuß von sechs Franks den Tag, oder 75 Centimen die (französische) Meile taxirt werden, wenn sie im Gefolge einer Kommission der Gerichtshöfe sind; und die Geschäfte ihres Dienstes sollen ihnen, gegenwärtiger Verordnung gemäß, taxirt werden.

40.) Wenn ein Gerichtsbote aufgefodert wird, gegen einen seiner Amtsbrüder oder irgend sonst jemand einen Akt zu signifiziren oder gerichtliche Verfolgungen anzustellen; so soll er sichs bei Strafe nicht weigern dürfen, wenn die Weigerung in Beiseyn zweier Zeugen konstatirt wird, (es wäre denn daß er auf der Stelle gute und gültige Gründe angäbe, sich der Vollziehung des Auftrages den man ihm zumuthen wollte, zu enthalten) der Erstattung der Schäden und Interessen, die aus der Verzögerung entstehen möchten, und wofür er haften muß, wenn die Gründe nicht gut und gültig erfunden werden.

41.) Den Gerichtsschreibern, ihren Gehülfen, Dollmetschern und sowohl den Audienz- als andern Gerichtsboten, denen die Vollziehung der Urtheilssprüche der Civil- und Handelsgerichte aufgetragen ist, wird anbefohlen, gegenwärtige Verordnung zu befolgen; und es wird ihnen verboten, andere und stärkere Gebühren zu federn, oder von den Partheien und ihren Bevollmächtigten anzunehmen, bei Strafe der Erpressung.

42.) Und soll gegenwärtige Verordnung in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht, und in allen Gemeinden der vier neuen Departemente, und besonders in allen Gerichts-Sälen und in einem in die Augen fallenden Orte in jeder Gerichtsschreiberei angeschlagen werden. Zu diesem Ende soll sie den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche sie in ihre Register eintragen, und dem Regierungs-Kommissär in der Dekade des Empfangs darüber berichten sollen. Den Kommissären des Vollziehungs-Direktoriums bei den Gerichtshöfen wird besonders auferlegt, ihre Vollziehung zu handhaben;

und alle gutgesinnte Bürger werden ermahnt, die Uibertreter dem öffentlichen Ankläger anzugeben.

Der Regierungs-Kommissär,

Rudler.

Nro CXLIV. Verfügungen die Wiederherstellung der Landstraßen betreffend.

Berathschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 21ten Brümär, 7ten Jahrs der fränk. Rep.

Nach Ansicht des Beschlusses des Regierungs-Kommissärs vom 29ten Vendemiär d. J. zufolge dessen er die Erhebung des Weggeldes bis zum ersten Nivose zu verschieben gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Monate Brümär und Frimär zur Wiederherstellung der Wege angewendet werden; — Nach Ansicht auch ihrer Beschlüsse vom 6ten und 17ten d. M. in Betreff der Landstraße von Dürkheim nach Grünstadt, und jener von Mainz nach Bingen und nach Kreuznach, wie auch der Art und Weise, wie die dahin gehörigen Arbeiten vorgenommen werden sollen; — Nach Ansicht endlich des Briefes vom Regierungs-Kommissär vom 16ten d. M., worinn er erklärt, daß auf der Strecke von Mainz durch Alzei nach Kaiserslautern kein neuer Weg abgesteckt werden solle, als blos zwischen Niederolm und Werstadt; daß alle übrige Feld-Wege hierzu beizubehalten seien; und daß er in Betreff der großen und kleinen Brücken dem Ingenier en Chef die nöthige Weisung gegeben habe; — In Erwägung, daß es die Pflicht der Central-Verwaltung ist, die Bedingung, unter welcher den Bürgern der Aufschub der Erhebung des Weggeldes verstattet worden, aufs genaueste zu erfüllen, und es in dieser Hinsicht erfoderlich ist, die Art und Weise genau zu bestimmen, wie die Wiederherstellung der Landstraßen vorzunehmen sei; — In Erwägung, daß die Eröfnung der Landstraßen, als so vieler Mittheilungsmittel mit dem Innern der Republick, den Einwohnern des Departements die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse, in die ältere Departemente, und überhaupt den Tauschhandel ihrer gegenseitigen Land- und Kunstproducte ungemein erleichtet uud begünstigt; — In Erwägung, daß ausser diesen allgemeinen Vortheilen diejenigen Land-Kantone, welche von solchen Landstraßen durchschnitten werden, durch den beständigen Durchgang der Reisenden, der Fuhrleute und Kärrner ebenfalls sehr gewinnen; — In Erwägung, daß einige Kantons genöthigt seyn werden, ganz

neue Landstraßen zu verfertigen, indessen andre die alten blos ausbessern; daß ein Kanton von mehr Landstraßen durchschnitten wird, als die andern, welches eine sehr fühlbare Ungleichheit in den Verbindlichkeiten der verschiedenen Kantons, und in der Anstrengung ihrer Kräfte verursachen würde; und daß folglich diese gegenseiten Verhältnisse der Kantons untereinander, bei Vertheilung der zur Verfertigung und Ausbesserung der Landstraßen erfoderlichen Arbeiten sehr sorgfältig in Betracht gezogen werden müssen; — In Erwägung jedoch, daß die Central-Verwaltung, troz ihrer Sorgfalt, alle die Verhältnisse nach der strengsten Gerechtigkeit abzuwiegen, und die zu veranstaltenden Arbeiten mit der möglichsten Billigkeit zu vertheilen, dennoch nicht allen Beschwerden vorbeugen kann, oder die Dringlichkeit derselben es ihr unmöglich macht, sie jedesmal bis zur ausgemachten Sache zu verschieben; — In Erwägung endlich, daß die Central-Verwaltung alle ihre in Händen habenden Mittel aufbieten muß, die so äusserst nützliche Anlegung und Ausbesserung der Landstraßen zu beschleunigen; daß, ungeachtet sie von dem Eifer ihrer Mitbürger, mit gemeinschaftlicher Anstrengung ihrer Kräfte, an der Beendigung eines für sie selbst, wie für die gesammte Republick so wichtigen und wohlthätigen Werkes zu arbeiten, vollkommen überzeugt ist, es dennoch geschehen könnte, daß einige Gemeinden, oder gar Kantone, aus Wahn und Blindheit, in Ansehung ihres eigenen Nutzens, Nachlässigkeit äussern, oder gar einen sträflichen Wiederstand leisten könnten; und daß folglich die Central-Verwaltung, um jeder Unordnung vorzubeugen, zum voraus die erfoderlichen Zwangsmittel beschliessen, und die allenfalls nöthige Anordnung derselben, den mit der Leitung und Aufsicht der Straßenarbeit beauftragten Bürgern übertragen muß; — Nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums beschließt die Central-Verwaltung:

Art. 1. Der Antheil der Kantone an der Anlegung oder Wiederherstellung der Wege ist folgendermaßen angeordnet:

1.) Zu der Landstraße von Mainz durch Worms, Frankenthal, Speier, Germersheim und Lauterburg: die Kantone Mainz, Oppenheim, Bechtheim, Pfeddersheim, Worms, Frankenthal, Mutterstadt, Speier, und Germersheim.

2.) Zu derjenigen von Kreuznach durch Alzei, Grünstadt, Dürkheim und Neustadt nach Landau: die Kantone Wöllstein, Alzei, Pfeddersheim, Grünstadt, Dürkheim, Neustadt und Edenkoben.

3.) Zu derjenigen von Mainz durch Werstadt nach Alzei: die Kantone Mainz, Niederolm, Werstadt und Alzei.

4.) Zu derjenigen von Alzei nach Göllheim: die Kantone Alzei, Kirchheim-Polanden, und Göllheim.

5.) Zu derjenigen von Göllheim nach Kaiserslautern: die Kantone Göllheim, Winnweiler, Rockenhausen, Obermoschel, Kaiserslautern und Otterberg.

6.) Zu derjenigen von Kaiserslautern nach Homburg: die Kantone Kaiserslautern, Wolfstein, Landstuhl und Homburg.

7.) Zu derjenigen von Homburg nach Zweibrücken: die Kantone Homburg, Kontwig und Zweibrücken.

8.) Zu derjenigen von Zweibrücken durch Hornbach nach Bitsch; die Kantone Kontwig, Mödelsheim und Neuhornbach.

9.) Zu derjenigen von Pirmasenz nach Anweiler: die Kantone Pirmasenz, Waldfischbach und Anweiler.

10.) Zu derjenigen von Saarbrücken nach Meissenheim und Kreuznach, wovon nur ein Theil unser Departement betrift: blos der Kanton Lauterecken.

11.) Zu derjenigen von Mainz nach Bingen und Kreuznach: Zufolge unsers Beschlusses vom 17ten d. M.: die Kantone Mainz, Niederolm, Oberingelheim, Wöllstein und Bingen.

12.) Zu derjenigen von Neustadt nach Manheim: die Kantone Neustadt, Mutterstadt und Frankenthal.

13.) Zu dem Zwischenweg von Göllheim über den Kahlenberg nach Worms: die Kantone Göllheim, Bechtheim, Pfeddersheim und Worms.

14.) Zu der Landstraße von Kaiserslautern durch Frankenstein nach Dürkheim: die Kantone Kaiserslautern, Dürkheim und Grünstadt.

Art. 2. In soferne kein besonderer Beschluß die Richtung einer neuen Landstrasse bestimmt, wird sie auf dem schon vorhandenen Theile der Chaussee oder des Feldweges veranstaltet.

Art. 3. Da hingegen, wo eine ganz neue Landstraße abgesteckt, und ihre Richtung vestgesezt worden, hat man sich an die deshalb ergangenen Beschlüsse zu halten, und falls die Ingenieurs jene Absteckung noch nicht vorgenommen hätten, so haben sie unverzüglich solche zu veranstalten, und die dabei betheiligten Munizipal-Verwaltungen davon zu unterrichten.

Art. 4. Von der Mühle jenseits Niederolm an bis Werstadt, wird eine neue Landstraße abgesteckt; die Ingenieurs haben solches baldigst vorzunehmen, und die Munizipal-Verwaltungen sich an das, was im vorhergehenden Artikel bestimmt worden, genau zu halten.

Art. 5. Die Ingenieurs des Brücken- und Wegbaues haben unverzüglich denjenigen Kantonen, welche den auszubessernden, oder ganz neu zu fertigenden Landstrassen zunächst liegen, die Strecke des von ihnen zu bearbeitenden Antheils anzuzeigen,

aber bei dieser Vertheilung auf den Grad der Bevölkerung, des innern Wohlstandes, der Mittel zur Herbeischaffung der benöthigten Dinge, und andre Lokal-Verhältnisse sorgfältig Rücksicht zu nehmen, wiewohl immer denjenigen Kantonen, durch welche die Landstraßen auf einer größern Strecke forlaufen, auch ein größerer Theil der Arbeit anzuweisen ist; selbst dann, wenn alle übrige Verhältnisse einander völlig gleich wären. Was aber diejenigen betrift, welche zu gleicher Zeit auch Landstraßen auszubessern haben, so muß allerdings diese ihre besondre Verbindlichkeit in Anschlag gebracht werden, aber ohne darum jener erstern überhoben zu seyn. Inzwischen sind die Ingenieurs gehalten, von ihrer gemachten Vertheilung eine Abschrift an die Central-Verwaltung, und eine andre an den Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei jeder der betheiligten Munizipal-Verwaltungen gelangen, und von gedachtem Kommissär den Empfang derselben, unter Bemerkung des Tages und der Stunde, bescheinigen zu lassen.

Art. 6. Unverzüglich nach Einsicht dieser von dem Ingenieur veranstalteten Austheilung hat gedachter Kommissär den Präsidenten der Munizipal-Verwaltung einzuladen, auf den folgenden Tag eine ausserordentliche Sitzung anzusagen, in welcher er ihr von demjenigen Antheil, welche der Kanton an der Fertigung dieser oder jener Landstraße zu nehmen hat, Nachricht giebt. Die erfoderliche Arbeit wird hier wiederum unter die, den Kanton bildenden Gemeinden vertheilt, und noch in derselben Sitzung wirklich beschlossen, Abschrift hiervon wird alsdann unverweilt dem Ingenieur mitgetheilt, welcher sie seiner Seits an die Central-Verwaltung befördert.

Art. 7. Die in den Artikel 3, 4 und 5, des Beschlusses der Central-Verwaltung vom 17ten d. M. enthaltenen, die Landstraßen von Mainz nach Bingen und nach Kreuznach besonders betreffenden Verfügungen sind von den betheiligten Munizipalitäten in Vollziehung zu setzen, indem die Artikel 5 und 6 des gegenwärtigen Beschlusses solchem keineswegs entgegen sind.

Art. 8. Sollte man bei Empfange des gegenwärtigen Beschlusses die Anlegung einer Landstraße, nach einer schon vorhergegangenen Vertheilung wirklich begonnen haben, so soll solche, bis zur Beendigung dieser Arbeit, ferner statt haben, in so fern dieses nur dem 1ten Artikel dieses Beschlusses nicht entgegen läuft, als in welchem Falle die Ingenieurs für die nothwendig gewordenen Abänderungen sorgen, und die Central-Verwaltung hiervon benachrichten müssen.

Art. 9. An dem nächstfolgenden Tage, an welchem die Untervertheilung gemacht worden, ist der Agent einer jeden Gemeinde gehalten, die Arbeiter derselben an den bezeichneten Ort zu schicken, damit die Fertigung der Landstraße ohne Zeitverlust angefangen, und so mit der Arbeit, ohne Unterlaß fortgefahren werden könne.

Art. 10. Der Ingenieur en Chef des Brücken- und Wegbaues ist eingeladen, jeder Munizipal-Verwaltung eine Anweisung in Betreff der befräglichen Arbeit zuzustellen, und Abschrift hiervon der Central-Verwaltung zuzuschicken. Jene sind ihrer Seits gehalten, diese Anweisung allgemein bekannt zu machen, und für ihre strengste Befolgung zu sorgen.

Art. 11. Sollte irgend ein Kanton oder irgend eine Gemeinde jener von dem Ingenieur en Chef verfaßten Anweisung nicht gehörig Folge leisten, und sie, aus Mangel an Eifer, nicht mit vereinten Kräften an der ihnen durch die gedachten Ingenieurs zugetheilten Strecke der zu verfertigenden Landstraße arbeiten wollen; sollten sie Nachläßigkeit oder gar Widersetzlichkeit sich zu schulden kommen lassen, so ist der Ingenieur bevollmächtigt, den ihm zunächst befindlichen Militär-Kommandanten aufzufodern, daß er ihm in den Kanton oder in die Gemeinde eine hinreichende bewaffnete Macht schicke, wovon jeder Mann für sich dreißig Sols, und ausserdem, falls er zur Reuterei gehört, noch das Futter für sein Pferd, von dem Einwohner zu fodern hat.

Der die Truppen des ganzen Departements kommandirende Divisions-General, wie derjenige, so in der Stadt Mainz kommandirt, welchen Beiden von dem gegenwärtigen Beschlusse Abschriften mitgetheilt werden sollen, sind einzuladen, ihren unterhabenden Kommandanten die nöthigen Befehle zu ertheilen, damit sie, benöthigten Falles, den jenen Gegenstand betreffenden, und von den Ingenieurs geschehenen Requisitionen gehörig entgegen kommen.

Art. 12. Sobald eine solche Requisition ergangen, hat der Ingenieur augenblicklich der Central-Verwaltung hievon Kenntniß zu ertheilen. Sollte inzwischen, drei Tage nach dem Einrücken der Truppen, der Kanton oder die Gemeinde in ihrer Nachläßigkeit oder Wiederspenstigkeit beharren, so ist der Ingenieur bevollmächtigt, die Zahl derselben zu verdoppeln, und so bei noch anhaltendem Ungehorsam von fünf zu fünf Tagen damit fortzufahren; jedoch unter der unerläßlichen Pflicht, immer hiervon die Central-Verwaltung zu unterrichten.

Art. 13. Jede Munizipal-Verwaltung hat gleiche Befugniß gegen die Bewohner ihres Kantons, die sich weigern würden, der Stimme der Pflicht Folge zu leisten, und an der Verfertigung und Ausbesserung der Landstraßen gehörig zu arbeiten.

Art. 14. Im Falle sich Klagen über die Vertheilung der Ingenieurs, oder über die Untervertheilungen einer Munizipal-Verwaltung erheben, so sind solche der Central-Verwaltung zu übergeben, die ungesäumt das nöthige verfügen wird. Doch können unterdessen die sich Beklagenden die ihnen zugetheilte Arbeit nicht dadurch aufschieben, sondern haben, bis zur Entscheidung, ununterbrochen damit fortzufahren.

Art. 15. Der Ingenieur en Chef hat sich öfters durch seine Unteringenieurs Bericht erstatten zu lassen, über diejenigen Kantone und Gemeinden, die sich durch Eifer und Thätigkeit auszeichnen. Die Central-Verwaltung ist entschlossen, nach Beendigung der Arbeit, ihre Namen, sowohl durch öffentlichen Druck als in einem besondern Berichte an den Minister als solche aufzustellen, die alle Erkenntlichkeit sowohl von Seiten ihrer Mitbürger als der Regierung verdienen, indeß diejenigen, die ihre Pflichten ausser Augen setzen, nichts anders einärndten werden, als allgemeinen Vorwurf und Unwillen.

Art. 16. Jede Verfügung vorhergegangener Beschlüsse der Central-Verwaltung welche dem Inhalte des gegenwärtigen entgegen wäre, ist hiermit aufgehoben und für ungültig erklärt.

Art. 17. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und sodann an die behörenden Munizipal-Verwaltungen, an die bei denselben angestellten Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums, und an den Ingenieur en Chef des Brükken- und Weg-Baues befördert werden, damit diese es hinwiederum ihren Untergeordneten mittheilen, und über dessen Vollziehung, in sofern es sie betrift, sorgfältig wachen.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg;
Malingre, Präsident; Moßdorf, Gugel, Bertrand, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Franz Mathis, General-Sekretär.

Nro CXLV. Polizei-Maßregeln in Ansehung der Fremden, Verdächtigen, Leute ohne Stand und Bettler.

Berathschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 23sten Brümär, 7ten Jahrs der Franken-Republik.

Die Central-Verwaltung, in Erwägung, daß die Sicherheit der Republik überhaupt, so wie dieses Departements insbesondere durch den Mangel an Achtsamkeit der Polizei-Beamten auf die Reisenden und Landstreicher, und durch die allzu große Willfährigkeit der Munizipal-Verwaltungen, allen und jeden, die sich bei ihnen melden, Päße zu ertheilen, in Gefahr gesezt wird, und daß es dermalen, da es dem Fanatism und der Aristokratie auf einen Augenblick gelungen ist, in den Departementen des ehemaligen Belgiens eine bewaffnete Rebellion anzuzetteln, äusserst

dringend

dringend ist, auf allen Punkten dieses Departements eine strenge Wachsamkeit auszuüben, um die Bemühungen des Auslandes, mitten unter unsern Mitbürgern den Grund zu innern Mißhelligkeiten zu legen, zu vereitlen; — In Erwägung, daß es zur Handhabung der Ordnung, zu Sicherung des öffentlichen und Privat-Eigenthums, und in Gemäßheit der Grundsätze einer guten Polizei erfoderlich ist, daß die Munizipal-Verwaltungen eine genaue Kenntniß von allen Individuen haben, aus denen die Volksmasse ihrer respektiven Kantone bestehet, damit sie im Stande seyn können, solche von allem Unreinen und dem, was der gesellschaftlichen Ordnung nachtheilig ist, zu reinigen, und auf diese Art öffentlichen und geheimen Verbrechen zuvorzukommen; — In Erwägung, daß verschiedene junge Leute vom 1sten Aufgebot und von der Militär-Konskription die Departemente des Innern verlassen und sich in das Departement vom Donnersberg begeben könnten, um sich dem Militär-Dienste und dem Ruhme, gegen die Feinde des Vaterlandes zu streiten, zu entziehen, und daß zu befürchten steht, es möchten sich jene jungen Leute, durch die treulosen Einflüsterungen übelgesinnter Menschen, aus Schwäche des Charakters verleiten lassen, Unruhen zu erregen; — In Erwägung, daß viele Fremde auf das linke Rheinufer sich begeben, einzig in der Absicht, Unruhen anzufachen und Verschwörungen gegen die neue Ordnung der Dinge anzuzetteln; — In Erwägung, daß sich besonders in der Gemeinde Mainz eine große Menge verdächtiger Menschen befindet, welche tagtäglich die Sicherheit der Personen und des Eigenthums antasten; — In Erwägung endlich, daß überhaupt in den Städten viele Gastwirthe und Hauseigenthümer Unbekannte bei sich aufnehmen, ohne, sei es aus Nachlässigkeit, oder aus strafbarem Einverständniß, der Polizei die Anzeige davon zu machen; beschließt, nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums, folgendes:

Art. 1. Im Laufe der Dekade nach Empfang gegenwärtigen Beschlusses sind die Munizipal-Verwaltungen gehalten, die Verfügungen der Artikel 199. 200. 201. 319. und 320. des Reglements des Regierungs-Kommissärs vom 1sten Thermidor 6ten Jahrs, welches eine Fortsetzung der Verwaltungs-Ordnung ausmacht, in Vollzug zu setzen. Zu diesem Ende haben sie den Munizipal-Agenten der Gemeinden ihrer respektiven Kantone das im 347sten Artikel ersagten Reglements enthaltene Modell zukommen zu lassen; die Munizipal-Agenten aber haben sich auf der Stelle mit Verfertigung des Namens-Verzeichnisses der Einwohner ihrer Gemeinden zu beschäftigen, wovon sie getreue, von ihnen und ihren Adjunkten unterzeichnete Abschriften ihrer Munizipal-Verwaltung einliefern müssen, welche gehalten ist, in dem Laufe der darauf folgenden Dekade, eine General-Tabelle aus den Partikular-Verzeichnissen einer

jeden Gemeinde zu verfertigen und eine getreue Abschrift davon an die Central-Verwaltung einzuschicken.

Art. 2. Die Munizipal-Agenten oder Polizei-Kommissäre haben sich bei den zu Verfertigung gedachter Verzeichnisse zu machenden Visiten vornehmlich nach den Namen der in den Häusern wohnenden Fremden zu erkundigen. Sie sollen die verdächtigen Personen, welche mit keinem in gehöriger Form ausgestellten Passe, oder mit keiner besondern Kommission versehen sind, oder welche keine gültige Ursache ihres Aufenthalts angeben können, arretiren und, wenn es Leute vom Civil-Stande sind, vor die Gerichtsstellen, gehören sie aber zum Militär-Stande, als Erstkläßler oder Konskribirte, oder alle andere, die keinen Theil der Garnison ausmachen, oder bei keiner Militär-Verwaltung oder keinem Staabe angestellt sind, auf den nächsten Etat-Major führen lassen.

Art. 3. Sobald die Munizipal-Verwaltungen die im ersten Artikel erwähnten Gemeinde-Tabellen werden eingesammelt haben, so haben sie die bisher ausgegebenen Pässe zu annulliren und sie gegen andere, die sie auf gestempeltes Papier und nach dem, im 348sten Artikel oben angezogenen Reglements, enthaltenen Modelle drucken lassen sollen, zu ersetzen, auch sich bei ihrer Eintheilung genau nach den Artikeln 351. 352. 353. 354. 355. des nämlichen Reglements zu richten.

Art. 4. Die Munizipal-Verwaltungen haben ein besonderes Register für die Pässe zu halten, welche sie ausgeben, und solche mit Bezeichnung der Nummer des Gemeinde-Verzeichnisses darein eintragen zu lassen.

Art. 5. Kein Paß darf ohne ein besondres schriftliches Gutachten des Agenten oder Adjunkten der Gemeinde, wo derjenige, der ihn begehrt, wohnt, ausgefertiget werden. Dieses Gutachten muß die Nummer enthalten, unter welcher der Leztere im Gemeinde Verzeichnisse eingetragen ist; auch muß jeder Paß die Beschreibung der Person, die ihn bekommt, enthalten und vom Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung visirt seyn.

Art. 6. Es ist ausdrücklich verboten, ausser der Stempelgebühr das geringste für einen Paß zu fodern oder zu nehmen, und die Munizipal-Verwaltungen haben in diesem Stücke ihre Employrte auf das schärfste zu surveilliren.

Alle Bürger sind eingeladen, der Central-Verwaltung alle diejenigen, welche dieser Verfügung zuwiderhandeln würden, anzuzeigen, damit sie die nöthigen Maßregeln ergreifen und auf die Bestrafung der Erpresser antragen könne.

Art. 7. Die Munizipal-Verwaltung von Mainz hat an den Thoren dieser Gemeinde, so wie zu Kastel den Befehl zu geben, auf alle diejenigen, welche aus und eingehen, ein wachsames Auge zu haben, die Namen der Ankommenden aufzuzeichnen,

ihre Pässe vorzeigen zu lassen, und sie, wenn es Civil-Personen sind, auf die Munizipalität, sind es aber Militär-Personen, auf den Etat-Major des Platzes zu schikken, damit ihre Pässe geprüft und, wenn es thunlich ist, visirt wrden können. Diese Maßregel ist auf alle Städte und Flecken von einiger Bedeutung anwendbar.

Art. 8. In Ansehung der Gastwirthe und Hauseigenthümer, welche Fremde logiren, haben sich die Munizipal-Verwaltungen nach dem 203. und 204. Artikel oben erwähnten Reglements zu richten. Sie haben ihnen auf der Stelle eine von ihnen unterzeichnete Deklaration abzufodern, ob sie Personen logiren, die ihren gewöhnlichen Wohnort nicht in der Gemeinde haben, woher dieselben gebürtig sind, welches ihr Alter, ihr Stand oder Profession, die Zeit ihres Eintritts in die Gemeinde, die Ursache ihres Aufenthalts ist, und womit sie sich zu Erwerbung ihres Lebensunterhalts beschäftigen.

Von diesen Deklarationen haben die Munizipal-Verwaltungen einen Etat zu verfertigen und solchen den Platz-Kommandanten und Chefs der National-Gendarmerie zuzustellen.

Art. 9. Für die Zukunft sind die Gastwirthe in den Städten gehalten, dergleichen Deklarationen alle Tage, die Hauseigenthümer aber, welche Fremde logiren, alle vierzehn Tage sowohl an die Munizipal-Verwaltungen oder Agenten ihrer Gemeinden, als auch an die militärischen Kommandanten und Chefs der National-Gendarmerie einzuschicken.

Art. 10. Was die Bettler betrift, so hat man sich nach den Artikeln 239 und 240 mehr erwähnten Reglements zu richten.

Art. 11. Ein jeder, der ohne Paß reiset, soll, wenn er auf der Landstraße angetroffen wird, durch die National-Gendarmerie, wird er aber in einer Gemeinde ohne Paß gefunden, durch den Polizei-Kommissär oder den Munizipal-Agenten arretirt und vor den Polizei-Richter geführt werden, welcher, was Rechtens ist, zu verfügen hat.

Art. 12. Die Requisitions-Jünglinge und Konskribirten, welche ohne Marschroute angetroffen, oder welche sich von dem ihnen darinn angegebenen Wege entfernt haben werden, sollen arretirt und von Brigade zu Brigade in das nächstgelegene Hauptquartier gebracht werden.

Art. 13. Um sich zu versichern, daß die Personen, welche einen Paß vorweisen, auch wirklich diejenigen sind, für welche er ausgestellt ist, sollen die Polizei-Kommissärs, Munizipal-Agenten und Gendarmen die jungen Leute aus dem Innern und andre, die mit Pässen versehen sind, mit aller Aufmerksamkeit prüfen, um ihre

Personen mit dem in ihren Pässen befindlichen Signalement zu vergleichen. Auch sollen sie dieselben ihre Namen aufzeichnen lassen, um diese Schriftzüge mit der am Ende ihrer Pässe befindlichen Unterschrift zu vergleichen.

Art. 14. In Rücksicht der Fremden soll nach Maßgabe des 3ten Artikels des Beschlusses des Regierungs-Kommissärs vom 7ten laufenden Monats Brümär, und der Artikel 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, und 367 des Reglements vom 1sten Thermidor 6ten Jahrs, vorgefahren werden. Uiberdies soll jeder Fremde, der ankommen wird, wenn es eine Civil-Person ist, auf die Munizipalität, ist es eine Militär-Person, auf den Etat-Major geführt werden, damit sein Paß visirt werden könne, wenn er eine gültige Ursache seines Aufenthalts anzugeben vermag, oder wenn einige Bürger von anerkanntem Bürgersinn und Rechtschaffenheit für ihn einstehen. Die Munizipal-Verwaltung, oder der Agent der Gemeinde soll sein Signalement nehmen, und solches, so wie den Namen der Gemeinde, wohin sich der Fremde begeben will, in ein besonderes Register eintragen.

Art. 15. Die Munizipal-Verwaltungen sind für die Vollziehung der in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Verfügungen verantwortlich, und die Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums sind beauftraget, darüber zu wachen, und von Zeit zu Zeit der Central-Verwaltung darüber Bericht zu erstatten.

Art. 16. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Regierungs-Kommissär mitgetheilt, nebst den darinn angezogenen Artikeln der erwähnten Reglements und Beschlüsse in beiden Sprachen gedruckt, und an die militärischen Kommandanten von Mainz und im Departement, an den Chef der National-Gendarmerie, und an den Direktor der National-Zölle mit der Einladung, dessen Vollzug ihren Untergebenen, in so weit solche dabei mitzuwirken haben, anzuempfehlen, auch den Gerichtsstellen und Munizipal-Verwaltungen dieses Departements zugeschickt werden, um ihn lesen, bekannt machen, anschlagen, und nach seinem ganzen Inhalte vollziehen zu lassen.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg.

Malingre, Präsident; Moßdorf, Bertrand, Gugel, Petersen, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Franz Mathis, General-Sekretär.

Nro CXLVI. Eröfnung der Centralschule des Depart. vom Donnersb.

Die Central-Verwaltung des Depart. vom Donnersberg an ihre Mitbürger.

Sitzung vom 25sten Brümär, 7ten Jahrs.

Der Regierungs-Kommissär hat, durch seinen Beschluß vom 11ten dieses Monats, der Universität Mainz eine neue Gestalt gegeben. Seit wenigen Jahren,

Bürger, haben die Völker in ihrem Riesengange alle Vorurteile übern Haufen geworfen; und wenn es noch veralterte öffentliche Lehranstalten giebt, so sind sie in eben dem Grade zurückgeblieben, als jener Gang schnell und unaufhaltsam war. Sie müssen also eilen, um ihm nachzukommen; sie müssen eilig die Fesseln von sich werfen, die auf dem Menschengeschlechte gelastet haben in jener schrecklichen Nacht so vieler Jahrhunderte von Vorurteilen und von Barbarei. Die Theologie, die sich mit der besondern Vorstellungsart dieser oder jener Sekte beschäftigt, das kanonische Recht und das Lehnrecht sind zernichtet mit den Vorrechten besonderer Religionen und besonderer Klassen im Volke. Die so mancherlei Studien müssen also mit andern ersezt werden, die von allgemeinem Interesse und allgemeinem Nutzen sind; die Lehren der Religion müssen von Jedermann ohne Unterschied anerkannt, und von Jedermann gefühlt werden können. Denn die Republik begünstigt keine einzige Sekte, aber sie will auch keine beleidigen; sie liebt, sie achtet alle ihre Kinder, auf welche Weise sie auch das höchste Wesen verehren. Aber an ihrer gemeinsamen Glückseligkeit will sie arbeiten durch Veranstaltung eines öffentlichen Unterrichts, durch welchen vernünftige, kenntnißreiche und tugendhafte Menschen gebildet werden, die, aus Vaterlandsliebe, sich bestreben, ihren Mitbürgern einst nützlich zu seyn. Wenn die Republik noch zu sehr beschäftigt ist, gegen ihre äussern Feinde zu kämpfen, und hauptsächlich gegen die, die sie noch in ihrem Busen hegt; wenn sie also bisher nur den ersten Schritt zur Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Erziehung thun konnte, so darf man eine desto freudigere Hofnung nähren, in Absicht des schnellen und herrlichen Schwungs, den sie ohne Zweifel bald nehmen wird, um die schönste aller Revoluzionen zu bewirken: die Revolution in der allgemeinen Vernunft, und in der allgemeinen Moralität. Die neue Laufbahn, welche euch jetzo die Regierung eröfnet, Bürger, muß, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, nothwendig eure lebhafteste Freude erwecken, und euern innigsten Dank. Denn eine herrliche Aussicht zeiget sich euern Kindern: befreit von allen vormaligen Hindernissen erweitert sich ihnen mit jedem Tage das Reich der Vernunft, der bürgerlichen Tugend, und alles nützlichen Wissens. Eilet euch darum, ihr jungen Bürger, und benützt diese erste Wohlthat unserer Regierung; weit größere stehen euch noch bevor. Eilet euch, den Faden eurer Studien wieder aufzufassen, und so dem Vaterlande den besten Tribut zu bringen. Durch eure republikanischen Gesinnungen befestigt ihr immer mehr seine Freiheit und Unabhängigkeit, durch euren brennenden Durst nach Wissen, durch euren anhaltenden Eifer, verbreitet ihr Glückseligkeit um euch her: denn alle die Kenntnisse, die auf den so mannichfaltigen Wegen der Wissenschaft euren Talenten blühen, darf nicht eine ohne Nutzen seyn für eure Mitbürger. Zufolge des oben er-

wähnten Beschlusses des Regierungs-Kommissärs, werden die Vorlesungen auf der Mainzer Universität mit dem nächsten ersten Frimär, und zwar in dem Gebäude des neuen Seminars, eröfnet. Diese Vorlesungen geschehen öffentlich und unentgeldlich.

Folgende öffentliche Lehrstunden werden statt haben:

Zeichenkunst, deren Lehrer noch erst nach der eröffneten Konkurrenz ernannt werden wird. Naturgeschichte und Botanik, durch den Professor Bürger Fischer. Griechische und lateinische Sprachen, Professor Bürger Mathiä. Französische Sprache, Professor Bürger Pierre. Philosophie und Moral, Professor Bürger Neeb. Mathemathik, Professor Bürger Westhofen. Chemie und Experimental-Phisik, Professor Bürger Anschel. Schöne Wissenschaften, Professor Bürger Mulot. Geschichte, Professor Bürger Vogt. Gesetzgebung, Professor Bürger Bodmann. Wundarznei- und Hebammenkunst, Professor Bürger Weidmann. Anatomie und Physiologie, Professor Bürger Akkermann. Theoretische und praktische Chemie, Professor Bürger Molitor. Pathologie und allgemeine Therapeutik, Professor Bürger Metternich. Spezielle und angewandte Therapie, Professor Bürger Wedekind. Vieharzneikunde, Professor Bürger Megele. Landwirdschaft, Professor Bürger Habel. Bibliothekar, Bürger Blau. Sekretär bei der Bibliothek, Bürger Reichenbach. Prosektor, Bürger Thiel. Botanischer Gärtner, Bürger Seiz. Diejenigen, welche eine oder mehrere Lehrstunden zu besuchen wünschen, schreiben bei den besondern Professoren ihren Vor- und Zunamen ein, ihr Alter, und ihren Geburts- und Wohnort. Die Central-Verwaltung, nach Ansicht obiger Zuschrift, und nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums, beschließt: Daß sie in beiden Sprachen gedruckt, und an die Munizipal-Verwaltungen des Departements geschickt werden soll, welche solche in allen Gemeinden ihrer Behörde zu verkünden und anzuschlagen haben.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg.

Malingre, Präsident; Gugel, Petersen, Moßdorf, Bertrand, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; Mathis, General-Sekretär.

CXLVII. Die Erbbeständer sind gehalten, die auf die Güter, welche sie in Bestand haben, gelegte Steuern zu entrichten, mit Vorbehalt

sich mit dem direkten Eigenthümer oder den beteiligten Partheien deßhalb zu setzen, oder ihren Regreß gegen sie zu nehmen.

Berathschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 8ten Frimär 7ten Jahrs der fränkischen Republik.

Die Central-Verwaltung, nach Ansicht der Briefe mehrerer Kantons-Verwaltungen und verschiedener Erbbeständer, welche zu wissen verlangen, ob die Erbbeständer gehalten seien, die Kontributionen, die auf den Gütern haften, deren Genuß sie haben, zu entrichten, und welcher Abzug ihnen an der jährlichen Pacht gestattet werde, im Falle sie genöthigt wären, diese Steuern abzutragen. — Nach Ansicht des Briefs der National-Regie vom 19ten Fruktidor jüngsthin, worinn dieselbe auf Anfragen des Domänen-Direktors Brgr. Güyon über diesen nämlichen Gegenstand ihm antwortet, daß nach den durch das Gesetz vom 1ten Dez. 1790 aufgestellten Grundsätzen, so wie auch nach einer Entscheidung des Finanzministers vom 28ten Pluvios 5ten Jahrs die Erbbeständer gehalten sind, die auf ihren Gütern haftende Steuern zu entrichten, jedoch an der jährlichen Pacht einen verhältnißmäßigen Abzug machen könnten; — Nach Ansicht ihres Briefs vom 24ten Brümär jüngsthin, worinn sie dem Regierungs-Kommissär B. Rudler die Hindernisse vorlegt, die sie bei Erörterung der Frage in Betreff des Abzugs an der jährlichen Pacht, zu dem die Erbbeständer, welche die ihren Gütern auferlegten Steuern voraus entrichten, berechtigt sind, überall antrift, und von ihm eine Entscheidung über diesen Gegenstand verlangt. — Nach Ansicht endlich der darauf ertheilten Antwort des B. Rudler vom 28ten des nämlichen Monats, worinn er als Grundsatz aufstellt, daß der Besitzer jederzeit den Antheil an den Steuern, die den Gütern auferlegt sind, in deren Genuß er ist, entrichten müsse, und es ihm unbenommen sei, sich nach Billigkeit mit dem Eigenthümer, Gläubiger, Pächter, Grundherrn, Mitgenossen, oder jedem andern, der auf diese Güter Anspruch zu haben glaubt, abzufinden, und daß die in dem Genuß des Gütererertrags interessirten Theile von den Gerichtshöfen die Anwendung des 2ten Titels des Gesetzes vom 1sten Dezember 1790, im Falle sie nicht unter sich in Gutem einig würden, verlangen können; — In Erwägung, daß es dringend ist, die Zweifel und Fragen, die sich bei Entrichtung der den Erbbestands-Gütern auferlegten Steuern erheben, aufzulösen, und eine Richtschnur anzugeben, auf die sowohl die Besitzer dieser Güter als auch die dabei interessirten Partheien Rücksicht zu nehmen haben, damit die Einnehmer der Kontributionen bei Eintreibung derselben ferner keine Hindernisse mehr finden, und die Erbbeständer aus der Ungewißheit gerissen werden, in der sie zeither über die

Entrichtung ihrer Steuern und den am jährlichen Pacht zu machenden Abzug waren. — In Erwägung, daß die Gesetze in Betreff der Grundsteuer als Grundsatz aufgestellt haben, daß der Nutznießer eines Guts, er mag nun Pachter oder Eigenthümer seyn, den Ansatz der Kontributionen, der auf dem Güte haftet, entrichten müsse; — In Erwägung ferner, daß die Verträge, Klauseln und Bedingnisse, die in den Pacht-Kontrakten zwischen den Eigenthümern und zeitlichen Pächtern oder zwischen den direkten Gutsherrn und den Erbbeständern enthalten seyn könnten, in so weit sie nicht dem oben aufgestellten Grundsatz entgegen oder mit den Gesetzen der Republik im Widerspruche sind, geachtet bleiben müssen; — Nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums, beschließt wie folgt:

Art. 1. Die Erbbeständer, welches immer die Ansprüche, Klauseln und Bedingnisse seyn mögen, die im Pachtbrief oder Kontrakt, vermöge dessen sie in den Genuß ihrer Güter gesezt wurden, enthalten sind, haben den Antheil an der Steuer, zu welchem sie angesezt werden könnten, zu entrichten; es bleibt ihnen aber unbenommen, mit den an der Nutzniesung dieser Güter interessirten Partheien oder mit dem direkten Eigenthümer in Güte zu unterhandeln, sowohl um jene Ansprüche, Klauseln und Bedingnisse zu ihrem Vortheile geltend zu machen, als auch um einen verhältnißmäsigen Abzug vom jährlichen Pacht, den sie demselben zu zahlen haben, auf die Kontribution auszuwürken.

Art. 2. Im Falle keine gütliche Uibereinkunft unter den Partheien über diesen Gegenstand statt fände, hat diejenige, die sich in ihren Rechten gekränkt glaubt, die Freiheit, ihre Klagen bei den Tribunalien einzugeben, und die Beweise gegen ihren Gegner vorzubringen, oder von ihnen die Anwendung des 2ten Titels des Gesetzes vom 1ten Dezember 1790 über die Grundsteuer zu begehren.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und an die Gerichtshöfe und Verwaltungen dieses Departements geschickt werden, damit sie ihn lesen, anschlagen, und nach Form und Inhalt vollziehen lassen.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg.

Malingre, Präsident; Moßdorf, Gugel, Bertrand, Petersen, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Franz Mathis, General-Sekretär.

Nro CXLVIII. Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums, enthaltend Maßregeln, um zu verhüten, daß die Geistlichen, und insonderheit

die Mönche, ihren Einfluß auf die Leichtgläubigen nicht zu Erregung von Unruhen mißbrauchen.

Auszug aus den Registern der Berathschlagungen des Vollziehungs-Direktoriums.

Vom 14ten Frimär 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Das Vollziehungs-Direktorium, in Erwägung, daß die Aufrührer, die in den vereinigten Departementen Unruhen erregt haben, versucht haben, in die aus den eroberten Ländern auf dem linken Rhein-Ufer errichteten neuen Departemente einzudringen, und ihre Räubereien dort zu verüben, wo sie Unterstützung zu finden hofften; daß der Eifer, die Thätigkeit und die Standhaftigkeit der öffentlichen Beamten, der gute Geist, der den größern Theil der Bewohner dieser Departemente beseelt, und ihr Eifer sich den ersten Versuchen der Aufrührer zu widersetzen, diese Länder vor ihren Ausschweifungen glücklich verwahrt haben; — Daß es in diesen Umständen wesentlich nothwendig ist, alle zur Vereitelung der verderblichen Anschläge der Feinde der Ordnung taugliche Maßregeln der Wachsamkeit zu ergreifen; daß man sichs nicht verhehlen kann, daß manche in diesen Departementen befindliche Personen, nicht ohne Antheil an den in den vereinigten Departementen ausgebrochenen Unruhen sind. Uiberdieß benachrichtigt, daß Geistliche, die ihr Ansehen mißbrauchen und immer noch Aberglauben und Schwärmerei als Mittel gebrauchen, die leichtglaubigen Einwohner zu verführen, und zu Verfolgungen anderer Religions-Verwandten, und zu andern eben so verderblichen Ausschweifungen anzuhetzen; in Erwägung, daß bei dem Schutze der freien Ausübung der Gottesdienste es höchst wichtig ist, jene Verbrechen zu dämpfen, die bei Gelegenheit, oder durch den Mißbrauch dieser Ausübung begangen werden: — Auf Ansicht der über diesen Gegenstand von den Verwaltungen der Departemente von der Mör und von der Saar genommenen Berathschlagungen, und der verschiedenen, von diesen Verwaltungen und vom Regierungs-Kommissär in diesen Departementen überschickten Berichte, Beschließt folgendes:

Art. 1. In der Dekade, die auf die Bekanntmachung dieses gegenwärtigen Beschlusses folgt, sollen die Verwaltungen der gedachten Departemente dem Regierungs-Kommissär Rudler, Bericht von der Vollziehung der Gesetze erstatten, die als Verordnungen über die innere Polizei der Gemeinden, über die Reise-Pässe, und über die Ausländer, über die Ausübung und die äussere Polizei des Gottesdienstes bekannt gemacht worden sind. — Der Regierungs-Kommissär soll

dem Justitz-Minister eine Darstellung der Berichte, die ihm über diese Gegenstände werden eingeschickt worden seyn, mit Bemerkungen übersenden.

Art. 2. Die Geistlichen, die ihr Ansehen mißbrauchen, um Unruhen zu erregen, oder die man für gefährlich erkennen wird, sollen ebensowohl als diejenigen, die sich aus ihrem Kanton ohne einen gesetzmäßigen Reise-Paß entfernen, dem Vollziehungs-Direktorium angegeben werden, damit es die gehörigen Maßregeln gegen sie ergreifen kann.

Art. 3. Um die Vollziehung des vorhergehenden Artikels zu sichern, sollen die Vorsteher der Klöster gehalten seyn, dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung ihres Kantons ein genaues Verzeichniß der sämmtlichen in ihrem Kloster wohnenden Mönche mit ihren Vor- und Zunamen, ihrem Alter und ihrem Geburts-Ort zuzustellen. Diese Vorsteher sollen besonders und bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit alle diejenigen anzeigen, die zur Zeit der Besetzung dieser Länder durch die Truppen der Republik, nicht ihre gewöhnliche Wohnung daselbst gehabt haben. Die Kommissäre bei den Munizipal-Verwaltungen sollen eine gedoppelte Abschrift dieser Verzeichnisse der Central-Verwaltung des Departements übersenden.

Art. 4. So oft ein Mönch sich, wäre es auch nur auf eine einzige Nacht, aus seinem Kloster entfernt, sollen die Vorsteher gehalten seyn, es auf der Stelle dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums anzuzeigen. Die diesem zuwiderhandelnden Vorsteher sollen, auf das Betreiben dieses Kommissärs einsweilen verhaftet, und bei dem Regierungs-Kommissär angegeben werden, damit man in Ansehung ihrer die gehörige Verfügung vorkehren kann. — Dem Justitzminister wird die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, der sogleich dem Regierungs-Kommissär zugeschickt werden soll, damit er ihn in beiden Sprachen drucken, und in den sämtlichen Gemeinden obgedachter Departemente bekannt machen und öffentlich anschlagen lasse.

Für gleichförmige Ausfertigung; L. M. Revelliere-Lepaux, Präsident; Durch das Vollziehungs-Direktorium: Der General-Sekretär, unterschrieben: Lagarde. Für gleichförmige Abschrift: Der Justitz-Minister, Lambrechts.

Für gleichförmige Abschrift:

Der Regierungs-Kommissär der vier neuen Departementen des linken Rhein-Ufers.

Rudler.

Nro CXLIX. Aufruf an die jungen Bürger des donnersberger Departements, freiwillige Dienste bei den fränkischen Armeen zu nehmen. Sie können entweder unter die im Innern oder in Italien stationirten Truppen treten.

Die Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg an die Bürger dieses Departements.

Bürger!

Eine neue Laufbahn öffnet sich der Vaterlandsliebe, dem Muthe und dem sehnsuchtsvollen Eifer einer feurigen Jugend, die gerne ihrem neuen Vaterland und vor ganz Europa beweisen mögte, daß sie der Wohlthaten der Freiheit würdig sey, und daß weniger republikanische Kraft als Gelegenheit ihr fehlte, wenn ihre gelähmten Arme bisher nicht Blitz in die Reihen der Sklaven schleudern konnten.

Diese erwünschte Gelegenheit bietet sich, Mitbürger! Euch endlich dar; in Euren Städten und Dörfern ertönt der Ruf der Regierung, der Euch verkündet, daß die Bahn des Ruhms, der die Palme der Bürgertugend mit dem kriegerischen Lorbeer gattet, Euch offen stehe, und daß der Jüngling des fränkischen Germaniens nun die Schuld der Dankbarkeit an seine Befreier abtragen könne.

Um Euch einen unstreitigen Beweis Eurer Vereinigung mit Frankreich zu geben, erlaubt Euch die Regierung durch das Organ des Kriegs-Ministers, freiwillig unter die Fahnen der Republik zu treten, obschon das Gesetz der Militär-Konskription auf Euer Departement noch nicht anwendbar sey.

Nicht um Eure Freiheit zu sichern ergeht dieser Ruf an Euch. Wenn ihre Erhaltung noch zweifelhaft seyn könnte, so würde die Eigenschaft von Ausländern Euch nicht die Ehre gestatten, für sie zu kämpfen. Es ist also nur eine besondere Aufmerksamkeit der Regierung, die, von Eurer Vaterlandsliebe überzeugt, Euch die Mittel erleichtern will, an dem Ruhme, in dessen Besitz die republikanischen Legionen die Bewunderung und der Schrecken Europa's sind, Theil zu nehmen.

Wer ist der Mann, dessen Seele von heiliger Liebe für Freiheit, Vaterland, Ruhm und wahrem Muthe glüht, der sich nicht mit diesen unsterblichen Legionen zu vereinen wünschte, die alle Hindernisse besiegt, alle Pläne, alle Verräthereien vereitelt, im Innern den Thron und alle seine Stützen zerstäubt, das Ungeheuer des Aufruhrs in seinem eigenen Blute erstickt, die Verschwörer, sobald sie sich zeigten, vernichtet, und die Faktionen an den Triumphwagen der Konstitution angefesselt

haben; die im Auslande, die zahllosen Horden, der gegen die jugendliche Republik verschwornen Könige zerstreuten, den Sieg nach Mailand, Rom, Venedig und über die Sümpfe von Holland trugen; Madrid und Wien zittern machten, die Bataver, Helvetier, Cisalpiner und Römer vom Joche befreieten, die Gränzen der Republik bis an die Alpen und den Rhein vorrückten; das dreifarbige Panier auf den Klippen von Malta, an den Ufern des egäischen Meers wehen ließen, und Künste und Wissenschaften auf den Boden zurück führten, der sie gebohren werden sah, indem sie Egypten vom Joche der Tirannei und der mahometanischen Dummheit befreiten.

Das Bürger! sind die Thaten der Helden, die Euch die Regierung zu Mustern und Führern vorschlägt. Auf ihrer Bahn nur sind Lorbeern zu sammeln, Siege zu erkämpfen; auf ihrer Bahn nur gelingt der Flug zur Unsterblichkeit.

Verworfene Menschen, deren Dasein nur von allgemeiner Knechtschaft abhängt; Kreaturen, die selbst verdorben, auch andere zu vergiften trachten, werden Euch mit erkünstelter Theilnahme die Uibel des Kriegs schildern, und Euch überreden wollen, daß der beschwerliche Zustand, der eine natürliche Folge dieser, durch ihre Verbrechen und völkermörderische Verschwörungen erzeugten Länderplage ist, und in welchem sich jedes um seine Freiheit kämpfende Volk befindet, von der republikanischen Verfassung unzertrennlich sey: aber sie lügen es in ihre Seele; die Betrüger! sie wissen wohl selbst, daß der beglückende Oelzweig des Friedens, daß Uiberfluß, Tugend und Künste wieder erscheinen werden, um die Menschheit nach der langen Dauer ihres Elends zu trösten, und die Urheber desselben, die in allen Jahrhunderten die Erde verwüstet haben, mit Schande zu brandmarken, sobald die Laster und Gehülfen dieser Elenden gänzlich zu Boden geworfen, sobald die Unwissenheit, ihr angebeteter Götze nicht mehr im Stande seyn wird, die Völker für die zänkischen Launen der Könige zu bewaffnen. Sagt und beweiset es diesen Ungeheuern, daß Ihr ein dauerhaftes Glück, wenn schon durch einige augenblickliche Aufopferungen erkauft, vorübergehender erschlaffender Weichlichkeit vorzuziehen wißt, für die Ihr in einer schändlichen Sklaverei endloß herabgewürdigt bleiben müßtet.

Wohlan! folgt der Stimme der Freiheit und des Ruhms, ergreift die Waffen, die Euer neues Vaterland Euren den Ketten der Knechtschaft entwundenen Händen darbietet, und eilt mit den Helden-Brüdern, die Euch vorangegangen sind, dem Siege zu. Fürchtet nicht, daß Eure ehemaligen Unterdrücker, Euch als flüchtige Sklaven, die ihren Ketten entkommen sind, behandeln werden; sie werden im Gegentheile Euch als Theile der großen Nation achten müssen.

Die Regierung, um Euch besser von ihrer Theilnahme an dem Erfolge Eures Unternehmens zu überzeugen, wünscht, daß diejenigen, die sich freiwillig einschrei-

ben lassen, und denen also dem Gesetz gemäß die Wahl des Korps und der Waffen, unter welchen sie dienen wollen, überlassen ist, zu dieser Absicht die Truppen im Innern oder bei der italienischen Armee wählen möchten.

Im Innern werdet Ihr mit dem Kriegsdienste zugleich die Nationalsprache lernen, und die zahllosen Wohlthaten sehen, die die Revolution über den Boden Frankreichs ausstreute; bei der italienischen Armee werdet ihr Augenzeugen der Begeisterung und der Dankbarkeit der befreiten Völker seyn, deren Joch die edelmüthige Tapferkeit, mit der sich Euer Muth vereinigen wird, zerbrochen hat.

Laßt Vaterlandsliebe und das Gefühl eines gerechten Danks für Eure Befreier Eure Leitsterne seyn; eine edle Nacheiferung entflamme Euch zur Erreichung Eurer Vorgänger; und dürstend nach rühmlichen Thaten, eilt den Feinden der Freiheit entgegen, damit bei jeder Sieges-Nachricht Euer Departement mit Stolz ausrufen könne: „Die Freiwilligen vom Donnersberg haben auch mitgesiegt."

Sitzung vom 16ten Frimair 7ten Jahrs.

Die Central-Verwaltung nach Ansicht obiger Adresse an die Einwohner des Departements, und nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums, beschließt: daß sie in beiden Sprachen gedruckt, und sowohl den Munizipal-Verwaltungen, damit sie diese in den Hauptorten der Kantone mit der größten Feierlichkeit verkünden, und überall, wo es nöthig ist, anschlagen lassen, als auch dem Kriegs- und Justitz-Minister, und dem Regierungs-Kommissär zugeschickt werden soll. Beschließt ferner, daß über die Art, wie die freiwilligen Dienstnahmen geschehen, für die Kantons-Verwaltungen eine Instruktion abgefaßt werden soll.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg.

Malingre, Präsident; Moßdorf, Gugel, Bertrand, Petersen, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Franz Mathis, Generalsekretär.

Nro CL. Es sollen keine sogenannte Neujahrsgeschenke von öffentlichen Beamten oder Bediensteten angenommen werden.

Berathschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 22ten Frimär, 7ten Jahrs der französischen Republik.

Nach Ansicht des 134. Artikels des Reglements vom 1ten Thermidor 6ten Jahrs, welcher lautet wie folgt:

„Keinem Verwaltungs-Agenten, noch irgend einem von denjenigen, die als „Ober- oder Unter-Beamten irgend einige öffentliche Amtsgeschäfte verrichten, „soll erlaubt sein, irgend etwas unter dem Namen von Neujahrs-Geschenken, Ver„ehrungen, Ehrenwein, oder unter irgend einer andern Benennung, welche es auch „sei, von den Gesellschaften, Verwaltungen der Provinzen, Städte, Gemeinden, „Körperschaften oder Privat-Leuten, anzunehmen, bei Strafe der Erpressung; „kein Aufwand dieser Art darf in den Rechnungen der besagten Gesellschaften, Ver„waltungen, Städte, Gemeinden, Körperschaften, zugestanden werden;" — Nach fernerer Ansicht des 2ten Artikels des Gesetzes vom 4ten Frimär 2ten Jahrs, welcher durch besagtes Reglement bekannt gemacht worden, und wie folgt, lautet: — „Die gemeine Zeitrechnung wird in Ansehung der bürgerlichen Gebräuche abgeschaft"; — Und in Erwägung, daß der Zeitpunkt heran naht, wo vor der Einführung der neuen Ordnung der Dinge, die Bürger sowohl als die Körperschaften gehalten waren, den verschiedenen Staats-Gewalten, so wie allen bei der öffentlichen Landesverwaltung Angestellten, Verehrungen unter dem Namen von Neujahrs-Geschenken zu machen; — Daß ferner eine Menge von Bürgern die Verfügungen des 134ten Artikels gedachten Reglements nicht wissen, und dadurch von einigen Pressern, die der Reitz eines unrechtmäßigen Gewinnsts die Stimme der Pflicht überhören macht, betrogen werden können; und daß die Annahme solcher Geschenke, ausser dem Verbrechen der Erpressuug, auch eine förmliche Uibertretung des Gesetzes ist, das den alten Kalender abschaft, und den Anfang des Jahrs auf den ersten Vendemiär, als den Jahrstag der Gründung der Republik vestsezt; — Beschließt die Central-Verwaltnng nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums:

Art. 1. In Gemäßheit des angeführten 134stens Artikels, ist jedem Beamten und Angestellten im Verwaltungsfache verboten, Verehrungen unter dem Namen von Neujahrs-Geschenken, oder unter welcher Benennung es sei, anzunehmen.

Art. 2. Die Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums bei den Munizipal-Verwaltungen sind beauftragt, einen jeden in dem Verwaltungsfache Angestellten zu denunziren, der sich erlauben wird den Verfügungen der angeführten Gesetze entgegen zu handeln.

Art. 3. Die Central-Verwaltung erwartet vom Eifer aller Bürger, daß sie den einschlagenden Gewalten jeden von der Republik Besoldeten anzeigen werden, der den erwähnten Verordnungen zuwider handeln wird.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, an die Munizipal-Verwaltungen versendet, und durch sie gelesen, bekannt gemacht, und in allen Gemeinden des Departements angeheftet werden.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg.

Malingre, Präsident; Moßdorf, Petersen, Bertrand, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Franz Mathis, General-Sekretär.

Nro CLI. Bei jeder Prozedur in Betreff eines von den Zollvorstehern des auswärtigen Handels gemachten Beschlags, soll die Instruktion schriftlich, und zwar in französischer Sprache geschehen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs rc.

Vom 23sten Frimär, 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, benachrichtiget, daß bei manchen Gerichtshöfen die Sachwalter oder Bevollmächtigten der Partheien, die wegen einer Uibertretung der Zollgesetze, die in Beschlag genommenen Sachen betreffend, vorbeschieden werden, in der Absicht, die Uiberführungsmittel deren sich die Vorsteher der Verwaltung der auswärtigen Handlung gegen sie in den Debatten des Prozesses bedienen müssen, zu entkräften, die Befugniß, die ihnen der dritte Artikel des 11ten Titels des Gesetzes vom 22sten August 1791 zugestehet, dadurch mißbrauchen, daß sie sich bei der mündlichen Instruktion des Prozesses blos der deutschen Sprache bedienen, wozu dieser Artikel sie berechtigt, da sie doch wissen, daß die im Namen der Zoll-Verwaltung vor Gericht erscheinenden Vorsteher diese Sprache nicht verstehen, und ihnen daher unmöglich repliciren können. — In Erwägung, daß sowohl der Handlung als der Republik daran liegt, diesen Kunstgriff zu vereiteln, der ohnehin dem 17. Artikel des Gesetzes vom 4. Germinal 2ten Jahrs zuwider läuft, als welcher mit Erweiterung der Verfügungen des 3ten Artikels des 11ten Titels des Gesetzes vom 22ten August 1791, verstattet, ausser und neben der mündlichen Instruktion auch noch eine schriftliche zu fodern, die bei fränkischen Gerichtshöfen nur in französischer Sprache eingereicht werden darf; beschließt:

Art. 1. In jedem gerichtlichen Verfahren, das Sachen betrift, die von den Bediensteten der Vorsteher der Verwaltung des auswärtigen Handels in Beschlag genommen werden, soll die Instruktion des Prozesses, ausser und neben der verstatteten mündlichen, in schriftlichen Aufsätzen gemacht werden, die entweder in

französischer Sprache abgefaßt, oder darein übersezt seyn, und dem Sachwalter der Zoll-Verwaltung mitgetheilt werden müssen.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, im ganzen Umfange der vier Departemente bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen, und zu diesem Ende den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, die ihn in ihre Register eintragen und dem Regierungs-Kommissär in der Dekade des Empfanges darüber berichten sollen.

Der Regierungs-Kommissär,

Rudler.

Nro. CLII. Fenster- und Thüren-Taxe. Folge der Verordnung die unmittelbaren Steuern betreffend.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Vom 25sten Frimäre, 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, Kraft der ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümäre 6ten Jahres ertheilten Vollmacht, Beschließt:

Daß das Gesetz vom 4ten des gegenwärtigen Monats Frimäre, welches die Einführung einer Auflage auf die Thüren und Fenster enthält, in den beiden Sprachen gedruckt, in den neuen Departementen des linken Rheinufers verkündet, und dort als Verordnung vollzogen werden soll. Zu diesem Ende soll es den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, die es in ihre Register eintragen, und dem Regierungs-Kommissär in der Dekade des Empfanges, darüber berichten sollen.

Folgt der wörtliche Inhalt des gedachten Gesetzes vom 4ten Frimär 7. J.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Resolution vorhergehet, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 11ten Brümäre:

Der Rath der Fünfhundert, nachdem er den Vortrag seiner Finanzkommission angehört hat, — Erwägend, daß man eiligst dem öffentlichen Schatz den Eingang von sechs hundert Millionen Einnahme, die für die ordentlichen und ausserordentlichen

dentlichen Ausgaben des 7ten Jahrs nothwendig sind, zusichern muß, — Erklärt den Fall dringend;

Der Rath nimmt, nach Erklärung des dringenden Falls, folgende Resolution:

Art. 1. Es soll für das 7te Jahr eine folgendermaßen geordnete Steuer eingeführt werden:

Art. 2. Diese Steuer ist auf die Thüren und Fenster, welche auf die Straßen, Höfe oder Gärten der Gebäude und Gewerke gehen, auf dem ganzen Boden der Republik, und in den nachfolgenden Proportionen, gelegt:

Art. 3. Die Haus-Thüren und Fenster in den Gemeinden unter fünf tausend Seelen, bezahlen . . . . 20 Centim.

Von fünf bis zehn tausend . . . . 25 —

Von zehen bis fünf und zwanzig tausend . . . . 30 —

Von fünf und zwanzig bis fünfzig tausend . . . . 40 —

Von fünfzig zu hundert tausend . . . . 50 —

Von hundert tausend und mehr . . . . 60 —

Die Kutschenthore und die Thüren der Magazine, Kaufleute ins Große, Kommissionäre und Mäckler zahlen doppelte Steuer.

Art. 4. In den Gemeinden von mehr als zehn tausend Seelen sollen die Fenster des dritten, vierten, fünften Stocks und höher nur fünf und zwanzig Centimen zahlen.

Art. 5. Sind nicht der durch Gegenwärtiges eingeführten Steuer unterworfen die Thüren und Fenster zur Erleuchtung oder Luftung der Scheuern, Schaaf- und anderer Ställe, Speicher, Keller und anderer Orte, die nicht zur Wohnung von Menschen bestimmt sind, wie auch alle Oeffnungen des Gipfels oder Dachwerks der bewohnten Häuser. — Sind ebenfalls gesagter Steuer nicht unterworfen die Thüren und Fenster derjenigen Gebäude, die zu einem öffentlichen Civil- Kriegs- oder Unterrichts-Dienst oder auch für die Hospitien gebraucht werden. — Nichtsdestoweniger, wenn gedachte Gebäude zum Theil von Bürgern besezt sind, denen die Republik, existirenden Gesetzen zufolge, keine Behausung schuldig ist, so sind diese Bürger besagter Kontribution für die von ihnen besezten Theile erwähnter Gebäude unterworfen.

Art. 6. Die Munizipalitäten sollen gehalten seyn, binnen zehn Tagen von Empfang gegenwärtigen Gesetzes an zu rechnen, die Thüren und Fenster, wofür die Auflage zu bezahlen ist, aufzuzeichnen, oder durch Kommissarien aufzeichnen zu lassen.

Art. 7. Die Sammlung obiger Verzeichnisse, die von dem Kommissarius des Vollziehungs-Direktoriums visirt werden müssen, macht die Rolle jedes Gemeinde-Bezirks aus, und dieselbe erhält durch die Central-Verwaltung ihre Exekutionskraft.

Art. 8. Es soll jeder Gemeinde, um die Unkosten der Rolle zu bestreiten, eine Nachlassung von fünf Centimen für jeden Frank des Betrags der Rolle bewilliget seyn; und was davon übrig bleibt, soll auf die Lokal-Ausgaben verwandt werden.

Art. 9. Der Nachlaß jedes Einziehers soll für jeden Frank in dem Viertel dessen bestehen, was ihm, auch von jedem Frank, für die Erhebung der andern Auflagen zuerkannt ist.

Art. 10. Die Eintheilung und Einziehung der oben verordneten Steuer steht unter der Aufsicht und Inspektion der Agentschaft direkter Steuern.

Art. 11. Gleich nach Abschluß der Rolle soll der besondere Agent der direkten Steuern dem Haupt-Agenten das Resultat der in jeder Rolle stehenden Summen übersenden. Dieser fügt sie zusammen, und macht ihren Total-Betrag dem Minister des Finanzwesens bekannt, damit er dem Vollziehungs-Direktorium davon Bericht abstatte, welches seinerseits das gesetzgebende Korps davon zu unterrichten hat.

Art. 12. Die Kontribution der Thüren und Fenster ist den Eigenthümern und Nutzniesern, Pächtern und Haupt-Miethsleuten der Häuser, Gebäude und Gewerke abzufodern, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die besondern Miethsleute, um sich von denselben die Summe, die nach Verhältniß der von ihnen besezten Lokale zu bezahlen ist, erstatten zu lassen.

Art. 13. Die gegenwärtige Kontribution soll drittelweise, in den drei Monaten nachdem die Rolle zur Einziehung fertig geworden, zu bezahlen seyn. — Die Einzieher, Vorgesezten der Einnehmer und die Einnehmer selbst, sind deswegen persönlich verantwortlich erklärt: sie sollen im Fall einer Verspätigung auf ihre Güter und Bürgschaftsgut belangt werden, vorbehaltlich des Regresses der Einnehmer gegen ihre Vorsteher, dieser gegen die Einzieher, und der leztern gegen die Steuerbaren.

Art. 14. Die Zahlungs-Schuldigen sollen zum Abtrag der Steuer, durch Saisirung und Verkauf ihres Möbelwesens, vier und zwanzig Stunden nach der Mahnung, die der Einzieher schriftlich an sie schicken muß, gezwungen werden. — Die Exekution soll die Möbel und Effekten der Miethsleute, bis auf Belauf der von ihnen schuldigen Summen, angreifen können.

Art. 15. Wenn das nämliche Gebäude von dem Eigenthümer, und von einem oder mehrern Miethsleuten, oder nur von mehreren Miethsleuten allein besezt ist, so soll die Steuer der Thüren und Fenster deren Gebrauch gemeinschaftlich ist, von den Eigenthümern oder Nutznießern erlegt werden.

Art. 16. Die Zwiste, die über die Bezahlung der oben eingeführten Steuer entstehen können, sollen auf blose Memoires und ohne Unkosten, von den Munizipal-Verwaltungen; im Fall eines Regresses, von den Central-Verwaltungen, auf den Vortrag und die Konklusionen des Kommissarius des Vollziehungs-Direktoriums entschieden werden. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Der Regierungs-Kommissär,

Rudler.

Nro CLIII. Der Name des verstorbenen Bürgers Felix Blau, soll bei dem nächsten Feste der Erkenntlichkeit proklamirt werden.

Berathschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Vom 3ten Nivos 7ten Jahrs der einen und untheilbaren Franken-Republik.

Die Central-Verwaltung, nach Ansicht eines Briefes des Bürgers Köhler, Regenten des Seminariums zu Mainz, wo er ihr das heut den 3ten Nivos, Morgens um sechs Uhr und drei Viertel erfolgte Absterben des Bürgers Blau, Bibliothekars der dahiesigen Universität ankündigt;

In Erwägung, daß es den republikanischen Grundsätzen angemessen ist, das Andenken derer zu ehren, welche durch ihre moralischen und Bürger-Tugenden, durch die Sanftmuth ihres Charakters, durch ihre angenehmen Sitten, ihre standhaften Bemühungen, ihrem Vaterlande zu dienen und ihre Mitbürger zu unterrichten und besser zu machen, und welche endlich durch die Hingebung, mit der sie zum Siege der Freiheit alle Arten von Verfolgungen erduldeten, ihren Zeitgenossen und künftigen Generationen zum Muster gedient haben und immer dienen werden.

In Erwägung, daß der Bürger Blau alle diese Eigenschaften in sich vereiniget, daß er durch den der Jugend ertheilten wohlthätigen Unterricht, durch seine litterärischen Arbeiten, durch seinen muthvollen Eifer, die Vorurtheile aller Art auszurotten und Aufklärung zu befördern, durch Ausübung aller gesellschaftlichen und Privat-Tugenden, durch seine rastlosen Bemühungen das heilsame Werk unserer Vereinigung mit der Republik zu Stande zu bringen, und endlich durch die heroische Resignation, welche er theils bei den grausamen Mißhandlungen, die

er von dem Augenblicke an, da er in die Hände der Feinde der Freiheit fiel, bis auf jenen seiner Befreiung erdulden mußte, theils während seiner langwierigen und harten Krankheit zeigte, welche eine Folge jener barbarischen Mißhandlungen war, den Dank seiner Mitbürger verdient hat; Beschließt, nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums:

Art. 1. Der Name des heut, den dritten Nivos siebenten Jahres, verstorbenen Bürgers Felix Blau, Bibliothekars an der Universität zu Mainz, soll bei dem nächstkommenden Feste der Erkenntlichkeit als eines Bürgers proklamirt werden, der es werth ist, den republikanischen Lehrern, den Philosophen, Freunden der Menschheit, den Feinden des Aberglaubens und der Tirannei, und allen wahren Freunden des Vaterlandes zum Muster zu dienen.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und an die Munizipal-Verwaltungen dieses Departements zu ihrer Nachachtung, so wie auch an den Minister der Justitzpflege und an die Universität von Mainz geschickt werden.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg.

Malingre, Präsident; Moßdorf, Bertrand, Petersen, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Mathis, Generalsekretär.

Nro CLIV. Die an die öffentlichen Beamten gerichteten Petitionen oder Denkschriften, worinn dieselben mit einer andern Benennung, als jener eines Bürgers belegt werden, sollen unbeantwortet bleiben.

Auszug aus den Registern der Berathschlagungen des Vollziehungs-Direktoriums,

Vom 24sten Nivos, 7ten Jahrs der fränkischen untheilbar-vereinten Republik.

Das Vollziehungs-Direktorium, in Erwägung, daß die verschiedenen öffentlichen Beamten, welche das Vertrauen zur Führung eines Amtes, zufolge der Organisation der neuen Departemente des linken Rhein-Ufers berufen hat, daselbst mit der Benennung, Bürger, belegt werden müssen, die einzig anständige für jene, denen die republikanische Regierung einen Karakter oder Gewalt beigelegt hat, Beschließt:

Art. 1. Die Petitionen oder Denkschriften, welche, selbst von Ausländern, an die öffentlichen Beamten dieser neuen Departemente adreßirt werden, und in welchen sie, nicht mit dem Namen, Bürger, sondern mit ehmaligen Benennungen be-

zeichnet sind, sollen, so wie dies im Innern geschieht, liegen und unbeantwortet bleiben.

Art. 2. Der Justitz-Minister ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher auf Betreiben des Regierungs-Kommissärs in oben genannten Departementen gedruckt werden soll.

Für gleichförmige Ausfertigung, unterzeichnet Larevelliere-Lepeaux, Präsident; von dem Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretär, Lagarde. Für gleichlautende Abschrift: Der Justitz-Minister, Lambrechts. Für gleichlautende Abschrift:

Der Regierungs-Kommissär,

Rudler.

Nro CLV. Schluß des Vollziehungs-Direktoriums, betreffend die Ausfuhr des Holzes nach Holland durch die neuen Departemente der am linken Rhein-Ufer eroberten Länder.

Vom 25sten Brümär, 7ten Jahrs.

Das Vollziehungs-Direktorium, auf den Bericht, der ihm über die Nothwendigkeit abgestattet worden, die freie Ausfuhr des Holzes in den neuen Departementen aufrecht zu erhalten, beschließt:

Art. 1. Die Ausfuhr aller Art Holze ist erlaubt nach Holland durch die neuen Departemente der am linken Rheinufer eroberten Länder, wofür fünf vom hundert ihres Werthes bei der Ausfuhr zu zahlen ist.

Art. 2. Sind ausgenommen die Holze für den Schiffbau, die für die französische Marine gezeichnet worden. Dem zufolge sollen die Ersteigerer oder Eigenthümer von gedachten Holzen die Ausfuhr dieser Art Holzes nicht anderst vornehmen können, als nachdem sie solche der Untersuchung der Agenten von der Marine unterworfen, und auf derselben Bescheinigung, daß die bei der Ausfuhr angezeigten Holze nicht zum Gebrauch des Seewesens aufbehalten worden, und unter dem Beding, daß sie beweisen, daß gedachtes Holz für die batavische Marine bestimmt ist.

Art. 3. Die Minister der Gerechtigkeitspflege und des Finanzwesens sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Schlusses beauftragt, der im Gesetzregister gedruckt werden soll.

Die Ausfertigung gleichlautend, unterschrieben Treilhard, Präsident; vom Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretär, Lagarde.

Als gleichlautend bescheinigt: Der Minister der Gerechtigkeitspflege,
Lambrechts.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen,
Rudler.

Nro LV. Territorial-Eintheilung des Rhein- und Mosel-Departements.

Dieses Departement ist in 31 Kantone getheilt, nämlich: 1. Koblenz, Departements- und Kantons-Hauptort. 2. Rubenach. 3. Polch. 4. Boppard. 5. Treis. 6. Münster-Mayenfeld. 7. Andernach. 8. Mayen. 9. Kaisersesch. 10. Lutzerath. 11. Cocheim. 12. Zell. 13. Bonn, intrà muros. 14. Bonn, extrà muros. 15. Adenau. 16. Remagen. 17. Altenahr. 18. Virnenbourg. 19. Wehr. 20. Ullmen. 21. Rheinbach. 22. Kirchberg. 23. Bacharach. 24. Simmern. 25. Kirn. 26. Trarbach. 27. Stromberg. 28. Kreuznach. 29. Sobernheim. 30. St. Goar. 31. Castellaun.

Die Gemeinden, welche diese Kantone ausmachen: sind 1. Koblenz, Hauptort, Weiß und Neuendorf.

2. Rubenach, Hauptort, Güls, Bisholder, Kesselheim, Urmitz, Calten-Engers, Sebastian-Engers, Waltersheim, Kerlich, Mühlheim, Bassenheim, Kettig, Bubenheim, Winningen, Cobern, Wolken, Metternich, Lay, Capellen.

3. Polch, Hauptort, Kerven, Ochtendung, Welling, Trimps, Gering, Kerig, Naunheim, Collig, Einig, Mertloch, Gappenach, Rubern, Dreckenach, Lonnig.

4. Boppard, Hauptort, Herswiesen, Nörderhausen, Buchholz, Liesenfeld, Kratzenburg, Ney, Salzig, Halsenbach, Odenhausen, Ober- und Niederspey, Brey, Niedersall, Rhens, Waldesch, Dieblich, Basolscheid, Bickenbach, Alken, Weiler, Herzenach.

5. Treiß, Hauptort, Oberfell, Burgen, Brodebach, Rhom und Cond, Falwig, Bruttig, Fankel, Lutz, Macken, Domerhausen, Ebershausen, Zilshausen, Obergundershausen, Niedergundershausen, Mermuth, Beulig, Morshausen, Lieg, Lahr.

6. Münstermayenfeld, Hauptort, Pillich, Kuttig, Metternich, Mörz, Würschheim, Keldung, Lasserig, Hatzenport, Moselkern, Cnüden, Carden, Brohl, Mon-

tenich, Noes, Forst, Dünnfuß, Binningen, Löff, Gondorf, Kalt, Lehmen, Giesenach, Moselsursch, Katteneß, Rosenthal.

7. Andernach, Hauptort, Weisenthurn, Missenheim, Plaid und Kretz, Kruft, Nickenich, Eich, Wassenach, Ober- und Niederweiler, Burgbrohl, Namedi, Kell, Oberlützingen, Brohl, Saffig, Gönnersdorf, Waldorf, Franken, Oberbreisich, Niederbreisich, Rheineck.

8. Mayen, Hauptort, Hansen, Betzing, Niedermennig, Obermennig, Thür, Cottenheim, Ettringen, Bell, Kirchesch, Waldesch, Nitz, Kurrenburg, Reudelsterz, Momeal, Dündenheim, Alenz, Beresheim, S. Jean.

9. Kaisersesch, Hauptort, Urmersbach, Marsbourg, Gammeln, Zeltingen, Hambuch, Kaisenheim, Illrich, Landkern, Mullenbach, Laubach, Eppenberg, Kaltenborn, Bermel, Hauroth, Eulgen.

10. Lutzerath, Hauptort, Bertrich, Alf, Aldegund, Beuren, Kevenich, Weiler, Urschnitt, Klitting, Gillenbeuren, Schmitt, Driesch und Kensus.

11. Cocheim, Hauptort, Keuil, Pommern, Clotten, Sehl, Ernst, Elenz, Poltersdorf, Senhalz, Nehren, Ediger, Eller, Bremm, Dhor, Taid, Prachtendorf, Buchel, Kremersburg.

12. Zell, Hauptort, Beilstein, Briedern, Mesenich, Senheim, Neef, Bouscay, Merl, Briedel, Pinderich, Heesweiler, Sosberg, Grenderich, Mittelstremmig, Niederstremmig, Lisenich, Mastershausen, Reidenhausen, Blankenradt, Schauren, Tellig, Stockhausen, Panswailler.

13. Bonn, intrà muros.

14. Landkanton von Bonn: Buschdorf, Alfter, Endenich, Duisdorf, Lengsdorf, Ippendorf, Röttgen, Merl, Buschoven, Gilsdorf, Impekoven, Lessenich, Oedekoven, Witterschlik, Vilip, Kessenich, Dottendorf, Friesdorf, Plittersdorf, Rungsdorf, Poppelsdorf, Godesberg, Mussendorf, Lannesdorf, Niederbachen, Gimmersdorf, Kurrighoven, Liesem, Berkum, Mehlem.

15. Adenau, Hauptort, Dumpelfeld, Leimbach, Gelgenbach, Niederadenau, Jusel, Scholt, Caltenreifferscheid, Kirmuthscheid, Barweiller, Deucherath, Senscheid, Dunscheid, Bodenbach, Nürburg, Nürburgdreiß, Caltenbornhochacht, Hersbach, Rohn, Ahrenberg, Ahrdorf, Dorsell, Antweiler, Lommersdorf, Freilingen, Eichenbach, Wershoven, Hummel, Mullenbach.

16. Remagen, Hauptort, Oberwinter, Bandorf, Unkelbach, Oedingen, Pissem, Zullighoven, Birresdorf, Oeverich, Niederich, Carweiller, Landershoven, Ringen, Bengen, Nierendorf, Kirchdaun, Gimmingen, Bodendorf, Keimersheim,

Eppringen, Wadenheim, Schalkenbach, Löhndorf, Vestum, Coisdorf, Sinzig, Kripp.

17. Altenahr, Hauptort, Brück, Kesseling, Hoenningen, Liers, Berg, Freisheim, Kirchsahr, Plitterdorf, Lind, Obliers, Kalenborn, Holzweiler, Vettelhoven, Gelsdorf, Eckendorf, Lantershoven, Dernau, Ahrweiller, Reech, Meyschoß, Ramersbach.

18. Virnenbourg, Hauptort, Langefeld, Hirten, Luxem, Weiler, Auschau, Lierstall, Mannebach, Rettert, Boos, Nachtsheim, Lind, Bahr, Heresbach, Heckenbach, Blasweiller, Arbach.

19. Wehr, Hauptort, Vinx, Rieden, Volkesfeld, Hausten, Leimbach, Lederbach, Kempenich, Engel, Olbrück, Niederzissen, Oberzissen, Glees, Hayn, Galenberg, Breuck, Hannebach, Oberdirrenbach, Niederdirrenbach, Dettenbach, Königfeld, Weiber.

20. Ulmen, Hauptort, Uß, Schimbach, Utzerath, Caperich, Ursfeld, Mosbruck, Kelberg, Bernbach, Zermullen, Ohnerbach, Kettelbach, Allfel, Bongard, Messenich, Beinhausen.

21. Rheinbach, Hauptort, Neukirchen, Flammersheim, Münsterlifel, Arlef, Kochenheim, Esch, Heimertzheim, Oberdrees, Flertzheim, Meckenheim, Fristdorf, Ahldorf, Mutscheid.

22. Kirchberg, Hauptort, Denzen, Dill, Dillendorf, Gedenroth, Hausen, Schlierscheid, Laufersweiler, Womrath, Metzenhausen, Niedersorn, Niederkosters, Niederw iler, Oberkirn, Wurrich, Redelhausen, Soren, Kappell, Sordscheid, Buchenbeuren, Reckershausen, Lauzenhausen, Heinzenbach, Gemünden, Geilweiler, Bellig, Börenbach, Dinckenscheid, Unzenberg, Wahlenar, Oberkostens.

23. Bacharach, Hauptort, Delhoffen, Dichtelbach, Dreieckshausen, Langscheid, Mannebach, Niederheimbach, Oberdiebach, Damscheid, Oberheimbach, Oberwesel, Percheid, Sterg, Breitscheid, Liebshausen, Erbach, Wiebelsheim, Diebach.

24. Simmern, Hauptort, Argenthal, Altenweidelbach, Bergenhausen, Budenbach, Bentzweiler, Bubach, Bibern, Kloster-Kumbt, Ellern, Erbschied, Eichkuls, Fronhofen, Horn, Heinzenbach, Holzbach, Kisselbach, Keidelheim, Laubach, Mutterscheid, Mörsbach, Mengerscheid, Neuerkirch, Nauhausen, Oppershausen, Ohlweiler, Pleizenhausen, Reich, Richenroth, Rheinbellen, Ravengirsburg, Franckweiller, Muhelbach, Riesweiller, Sargenroth, Schnorbach, Tiefenbach, Unzenberg, Walbach, Wischem.

25.

25. Kirn, Hauptort, Daun, Simmern bei Daun, Hannebach, Kribelscheid, Oberstreit, Kellenbach, Niederscheid, Beisterborn, Hennau, Königsau, Henweiler, Kallenfeld, Sesbach, Brauweiler, Schwartzerden, Oberhausen, Heinzenberg, Höchstellen, Joannisberg, Helzbach.

26. Trarbach, Hauptort, Enkirch, Starkenburg, Irmenach, Beuren, Oberkleinich, Horbruch, Hirschfeld, Lötzbeuren, Raversbeuren, Röhlhausen, Löffelscheid, Peterwald, Altlegen, Hahn, Hochschied, Burg.

27. Stromberg, Hauptort, Roth, Warmsroth, Genheim, Waldalgesheim, Weiler, Rummersheim, Schönberg, Dorbach, Seibersbach, Lergenfeld, Schweppenhausen, Waldhilbersheim, Windesheim, Waldlaubersheim, Münster, Sarmsheim, Dorsheim, Daxweiler, Echenrodt, Walderbach, Arienschwang, Spabrücken, Walhausen, Dalberg, Sommerloch, Allenfeld.

28. Creutznach, Hauptort, Norheim, Braunweiler, Bretzenheim, Guttenberg, Hargesheim, Hisselsheim, Langenlosheim, Mandel, Roxheim, Rüdelheim, Traisen, Weinsheim, Winzenheim, Labenheim, Hedesheim, Niederhausen, Münster.

29. Sobernheim, Hauptort, Monzingen, Auen, Bockenau, Boos, Eckweiler, Gebroth, Giersroth, Martinstein, Rosbaum, Sponheim, Thalböckelheim, Waldböckelheim, Weiler, Rhebach, Wintersburg, Winderbach, Burg-Sponheim, Pferdsfeld, Eppenscheid, Daubach, Oberstreit.

30. S. Goar, Hauptort, Maizborn, Laodert, Werlau, Bibernheim, Pfalzfeld, Mühlpfad, Nidert, Hungerode, Utzenhain, Badenhard, Urbar, Niederburg, Thörlingen, Birckheim, Norat, Karbach, Holzfeld, Doerd, Lingenhahn, Hausbay, Leiningen.

31. Castellaun, Hauptort, Alterkilz, Belle, Buch, Beltheim, Braunshorn, Erastel, Dorweiler, Felkenroth, Gevenroth, Pansweiler, Herskirch, Lundheim, Korweiler, Leidneck, Mannebach, Mörschdorf, Merz, Braunhausen, Roth, Dudenroth, Spesenroth, Sevenich, Sabershausen, Wohnroth, Eppschied, Holnich, Uhler, Hasselbach, Heiweiler.

Ende des zweiten Bands.

Alphabetisches Register der in den fünf Heften des zweiten Bandes enthaltenen Beschlüsse und Verordnungen.

A.

	Heft	Num.	Seite
Abgaben sollen keine andere gefodert werden, als solche die vom Regierungs-Kommissär angeordnet sind	2.	LXXXII.	162
Abwesende: die von den ehmaligen Gewalten der eroberten Länder aufgehobenen Sequester von den Gütern derselben, sollen wieder angelegt werden	2.	LXXXI.	161
Appellations-Gerichte für die von den Franken besezten Länder des rechten Rheinufers	3.	XCII.	208
Aufruf der Departements-Verwaltung vom Donnersberg, die Wiederherstellung der Landstraßen betreffend	1.	LXV.	10
— — — — — — — — an die jungen Bürger, freiwillig Dienst bei den fränkischen Armeen zu nehmen	5.	CXLIX.	475
Aufsuchung der Agenten Englands, Emigrirten, deportirten Priester, Mörder, Straßenräuber und Chouans	3.	CIV.	234
Ausgaben der Verwaltungen und Gerichte	1.	LXIII.	1
— — — Munizipal-Verwaltungen und Gemeinden	4.	CXXV.	322

B.

	Heft	Num.	Seite
Berg- und andere Werke (der Republik gehörige): die Arbeiten derselben sollen nicht gestört werden	3.	CV.	236
Bestrafung der öffentlichen Beamten, die ungesetzliche Bezahlungen verlangen	3.	XCIV.	210
Blau (Felix): sein Name soll bei dem nächsten Feste der Dankbarkeit proklamirt werden	5.	CLIII.	483
Bürger: diese Benennung und keine andere soll den öffentlichen Beamten gegeben werden	5.	CLIV.	484

C.

	Heft	Num.	Seite
Central-Schule (Eröffnung der) des Departements vom Donnersberg	5.	CXLVI.	468
Civilstand der Bürger	2.	LXXIX.	91

D.

	Heft	Num.	Seite
Deportation des Mönchs Billenburger von Blieskastel	4.	CXXXI.	337

E.

	Heft	Num.	Seite
Emigrirte und Abwesende aus den neuen Departementen: Verfügungen in Ansehung derer, welche zurückzukehren oder die Aufhebung des Sequesters verlangen	3.	XCV.	212
Emigrirte (der) Niklas Balthasar Masson zum Tode verurtheilt	3.	XCVII.	218
Erbbestands Güter: Verfügungen in Ansehung der auf denselben haftenden Steuern	5.	CXLVII.	471
Erbschaften-Verordnung	1.	LXXI.	31
Eßwaaren vom Auslande, die von den Mautgebühren frei sind	3.	XCVI.	216

F.

	Heft	Num.	Seite
Fenster- und Thüren-Taxe	5.	CLII.	480
Frist für den Verkauf englischer Waaren	1.	LXXIV	75

G.

	Heft	Num.	Seite
Gebüren sollen von den öffentlichen Beamten nicht genommen werden, wenn sie nicht durch das Gesetz dazu berechtigt sind	4.	CXXVI.	324
Gerichts-Geschwornen: Verfügungen in Ansehung ihrer Verrichtungen	3.	CXVIII.	259
Güter (liegende): die Registrir-Einnehmer sollen einen Status über den Wehrt derselben einschicken	4.	CXXXV.	350
Güterverkäufe (die) der aus Mainz geflüchteten Patrioten sind zernichtet	1.	LXXVII.	83
— — — Anwendung des Beschlusses, der diese Zernichtung verordnet	3.	CVII.	239

H.

	Heft	Num.	Seite
Handels-Gerichte zu Mainz und Köln	2.	LXXX.	160
Holz Ausfuhr nach Holland durch die neuen Departemente ist erlaubt	5.	CLV.	485
Holz-Versteigerung in den 4 neuen Departementen	3.	CXV.	253

J.

	Heft	Num.	Seite
Jagd und Fischerei sind in den National-Domänen verboten	1.	LXIV.	7
— — — das ausschließende Recht derselben ist aufgehoben	4.	CXXXVIII.	355

	Heft	Num.	Seite
Instruktion für die Ingenieurs vom Straßen- und Brückenbau	2.	LXXXVI.	178
— — (die) bei Prozeduren in Betreff der von den Mautbeamten des auswärtigen Handels gemachten Beschläge, soll, ausser der mündlichen, schriftlich und in französischer Sprache geschehen	5.	CLI.	479
K.			
Karten (Spiel-): Stempelformalien für dieselben	4.	CXL.	358
Kaserniren der Gendarmerie	4.	CXXIV.	319
Kautions-Scheine in Betreff der englischen Waaren	3.	CIII.	233
Korrespondenz-Wägen für das Departement vom Donnersberg	1.	LXXIII.	70
L.			
Landstraßen: Wiederherstellung derselben	5.	CXLIV.	459
Lieferungen an die Truppen durch die Landes-Einwohner	1.	LXVII.	16
— — — Erläuterungen der Departements-Verwaltung vom Donnersberg über diesen Gegenstand	1.	LXVIII.	20
Lotterie (National-) in den 4 neuen Departementen	1.	LXXV.	77
M.			
Maut (National-) wird an die Grenzen der neuen Departemente verlegt	2.	LXXXV.	174
— — Abänderungen in der Exekution des Reglements der Maut am linken Rheinufer	4.	CXXI.	313
Maut-Gebüren (die) sollen vom 15ten Messidor 6ten Jahres an erhoben werden	3.	XCIII.	209
Maut-Tarif (alphabetischer)	4.	CXX.	273
Maut-Verfügungen über die aus- und eingehenden Waaren	4.	CXXVII.	327
Maut-Vorgesezte des äussern Handels: Maßregeln gegen die Desertion derselben	3.	CXI.	248
N.			
Nachricht an die überrheinischen Kaufleute in Betreff der mainzer Messe	3.	CXVII.	258
Neujahrs-Geschenke (sogenannte) sollen keine von den, von der Republik salarirten Bediensteten angenommen werden	5.	CL.	477
Nonnen (die) welche bestimmte Gelübde abgelegt haben, sollen aus den Klöstern treten	4.	CXXX.	336

	Heft	Num.	Seite
Notarien: deren Ernennung für's Departement vom Donnersberg	3.	XC.	204
P.			
Pacht- und Erbbestands-Titel: wie die ächten von den falschen zu unterscheiden sind	1.	LXX.	29
Pässe ins Ausland	4.	CXXXVII.	354
Passir-Gebür auf der Schiffbrücke bei Mainz	3.	XCVIII.	220
Patent-Gebühren	3.	C.	224
Pension für die Mönche und Nonnen, welche ihre Klöster zum voraus verlassen	3.	XCI.	207
Pensionäre (in Mainz wohnende) des ehmaligen Kurfürsten oder anderer ehmaligen Fürsten vom linken Rheinufer	3.	CIX.	246
Pönal-Verordnung gegen die Diebe, Mörder, Straßenräuber, Emigrirten, und verbannten Priester	2.	LXXXIII.	163
Polizei in Ansehung der Uibung religiöser Gebräuche, und gegen aufwiegelnde Kirchendiener	3.	CXVI.	255
— — (innere) der Gemeinden	4.	CXXIX.	331
Polizei-Maßregeln in Ansehung der Fremden, Verdächtigen, Leute ohne Stand, und Bettler	5.	CXLV.	464
— — — gegen die Geistlichen und Mönche, die ihren Einfluß auf die Leichtgläubigen mißbrauchen würden	5.	CXLVIII.	473
Porto der an die Kommissarien bei den Gerichten adressirten Briefe	4.	CXXXII.	338
R.			
Rebellen gegen die Republik	4.	CXXIII.	316
Religions-Lehrer werden vom Volke gewält	4.	CXXVIII.	330
S.			
Salz-Konsumtion in den neuen Departementen	3	XCIX.	222
Schiffen (das) mit Nachen ist bei Nachtzeit, an den Ufern, wo Zoll-Brigaden liegen, verboten	3.	CXIV.	252
Schulen (Central- Primär- und Spezial-)	1.	LXIX.	25
Stadtgerichte (die ehmaligen), Waisenämter 2c. sollen ihre Geschäfte an die neuzuerwälenden Vormünder und Kuratoren übergeben	4.	CXXII.	315
Steuer fürs 6te Jahr: Erläuterungen über den Beschluß vom 27. Ventos, in Betreff der Erhebung derselben	1.	LXXII.	65

	Heft	Num.	Seite
Steuer Unterverteilung auf die Kantone	3.	CII.	228
Steuer-Verordnung (fernere) nebst Instruktion	5.	CXLII.	368
Strafen gegen diejenigen, welche die öffentlichen Beamten bei Ausübung ihrer Verrichtungen beleidigen	3.	LXXXVIII.	201
Straßenbau: Beschluß und Instruktion der Departements-Verwaltung vom Donnersberg in Betreff desselben	1.	LXVI.	12
T.			
Tarif der Gebühren der Greffiers, Dollmetscher und Huissiers bei den Civil- und Handels-Gerichten	5.	CXLIII.	445
Territorial-Einteilung des Saar-Departements	3.	CXIX.	261
— — — — des Ruhr-Departements	5.	CXLI.	361
— — — — des Rhein- und Mosel-Departements	5.	CLVI.	486
Transit-Zoll-Bureaux	3.	CXII.	249
Transit-Zoll-Gebühren	4.	CXXXIX.	357
Transport (der) der Waaren von einem Hafen der neuen Departemente zum andern soll nach der alten Polizei-Ordnung geschehen	3.	CXIII.	251
U.			
Unterstützung an die geflüchtet-gewesenen und deshalb verarmten Mainzer Patrioten	1.	LXXVI.	82
V.			
Verbindlichkeit der Beschlüsse und Verordnungen des Regierungs-Kommissärs	4.	CXXXVI.	353
W.			
Waaren, die den Rhein hinauf oder hinuntergehen	3.	CVI.	237
Waldungen: Maßregeln zur Erhaltung derselben	3.	CVIII.	241
Weggelder-Verordnung	3.	LXXXVII.	183
Weggelder-Erhebung	4.	CXXXIII.	344
Wehrt eines Taglohns, für das Departement vom Donnersberg vestgesezt	3.	LXXXIX.	203
Z.			
Zehnte (der ungebürlich bezogene) muß erstattet werden	3.	CI.	226
— — der auf Pachtgütern haftet	4.	CXXXIV.	347
Zeremonien (kirchliche) sind ausserhalb des zu ihrer Uibung gewählten Gebäudes verboten	2.	LXXXIV.	173
Zünfte (ehmalige): ihre Güter sollen wie die National-Domänen verwaltet werden	3.	CX.	247
Zuschrift des Regierungs-Kommissärs an die Bewohner der 4 neuen Departemente	1.	LXXVIII.	85

Alphabetisches Real-Register über die Materien der fünf Hefte des zweiten Bandes.

Seite

A.

Abgaben, die nicht vom Reg. Kommissär verordnet sind, sollen nicht gehoben werden 162
Abschätzung durch Sachkundige der wechselseitigen Foderungen zwischen Pächter und Eigenthümer 349
Abschriften der Status von den Güter-Besteurungen 411
Abwesende deren Güter dem Sequester unterworfen werden 354
Abzug an Zinsen und Pacht, im Verhältniß der Steuern die nun geleistet werden müssen 396
—— der Kosten des Güterbaues, um den reinen Ertrag zu erhalten 412
Achtung gegen die öffentl. Beamte ist in Gesetzen verordnet 201
Acquit-à-Caution bei Spedirung der Waaren 313
Adliche und Lehens-Titulaturen, in den Akten sind verboten 152
Agenten der Gemeinde haben die Verpflegung der Truppen zu bescheinigen 19. 20
—— der General-Einnehmer der Departemente sind in den Gemeinden wo die Zuchtgerichte sich befinden anzustellen 262. 362
Alter (erfoderliches) zum Heurathen 103. 137
—— —— —— zur Volljährigkeit 103
Annahme an Kindesstatt 152. 153
Angriff (absichtlich zu morden und zu rauben) auf offenen Straßen wird mit dem Tode gestraft 165
Anzeige von Geburten, von wem, und wie solche zu machen ist 101
—— —— —— und Sterbfällen müssen unter Gefängnißstrafe in 3 Tagen nach dem Vorfalle angezeigt werden 138

Seite

Anzeige von Geburten, wenn die Gemeinde über 50000 Seelen hat 139
Appellations-Gerichte für die Bewohner des rechten Rheinufers, wo nämlich die fränkischen Truppen kantoniren 208
Arbeiten beim Straßenbau werden für jeden Kanton regulirt 13
Arretirung der Agenten Engelands, der Emigranten und deportirten Priester 233
Aufbewahrung der Geburts-Heurats- und Sterbregister 99
Aufgegriffene, wegen Emigration, Mord oder Diebsrottirung sollen vor den Jury-Direktor zu erst geführt werden 167
Aufseher zu den Arbeiten am Straßenbau 13
—— zu den Zollbureaux und deren Visitirung 188. 189
Aufruf an die junge Mannschaft auf dem linken Rheinufer, um sich zu den Reihen der republ. Truppen zu stellen 475
Aufrührische Reden und Handlungen der Priester gegen die Gesetze der Republik 172
Aufwands-Taxe, Mobiliar- und Personalsteuer 422 u. f. 441
Ausbesserung der Wege und Straßen 15
Ausdehung der Schrift für die Ausfertigungen der Urtheile 445
Ausfuhr der englischen Waaren nach Hamburg 77. 233
—— des Holzes nach Holland, und dessen Gebühren 485
Ausgaben (gerichtliche und Verwaltungs-) wie sie aufgelegt und erhoben werden 1. 322. 341
—— für Materialien zum Gebrauche der Municip. 322
Ausgewanderte, aus den 4 neuen Departemente die wieder zurückkehren,

und in den Besitz ihrer Güter eingesezt werden wollen 214
Ausschließung der Töchter von der Erbschaft, ist aufgehoben 64
Auszüge aus den Geburts-Heurats- und Sterberegistern, wie sie ausgefertigt werden 100. 136. 138. 326

B.

Barriere (Zollgrenze) deren Stätte, Büreaux, sollen von den Munizipalitäten angewiesen u. eingeräumt werden 175
——— Vorgesezte und Brigaden-Offiziers sollen ihren Posten nicht verlassen 249
Beamte der Zoll- und Wegebühren, ihre Verrichtung 187. 188
Befreiung von der Wegtaxe muß nach gewissen Formalitäten bestätigt werden 197
Beleidigungen und Drohungen gegen öfftl. Beamte sollen gestraft werden 202
Belohnung von 100 Livres für den der einen Emigranten auffängt oder denunzirt 235
Berg- und Hammerwerke sollen auf keine Art gestöhrt werden 237
Bergwerke und Steinbrüche werden in der Steuer nach der Oberfläche geschäzt 374. 415
Bescheinigungen der Truppen-Verpflegung 19. 21
——— der Munizipalitäten über die rechtmäßige Ansprüche der Erb- und anderer Beständer von Domänen 30
——— des Zivilstandes von Dienern und Gebräuchen der Religion sind verboten 158
Beschwerde wegen zu hohem Ansatze der Steuern, werden zunächst an die Munizipalität gebracht 384
Besitzer der Pachtgüter, sollen gegen Ersatz vom Eigenthümer, die Steuern bezahlen 471
Besoldungen des öffentlichen Dienstpersonals in den Gemeinden 322
Besoldungen der Haupt- und Untereinnehmer, ist ständig und prozentmäßig nach der Einnahme 393
Bestechungen, deren Strafmäßigkeit 211
Bewaffnete in Haufen zur Rebellion werden mit dem Tode gestraft 317
Billigkeits-Jury zur Vertheilung der Steuern 380. 381
Billenburger Franziskaner-Quardian zu Blieskastel soll nach Cayenne deportirt werden 337
Bischöffe, die der Priesterehe Hindernisse in den Weg legen, sollen deportirt werden 142
Blau (Felix) verstorbener Bibliothekär an der Universität, sein Andenken soll am Feste der Erkenntlichkeit gefeiert werden 483
Bleche mit aufgeschriebenem wahren Namen des Eigenthümers eines Fuhrwerkes sollen am Fuhrwerk angeheftet werden 186
Bons, ausgestellt auf die Rentner und Pensionäre der Rep. sollen in Steuern angenommen werden 371
——— — ——— ——— was dabei weiter zu beobachten ist 372
Briefwechsel mit Emigrirten ist schwer verboten 171
Brückengeld auf der Rheinbrücke zwischen Mainz und Kastel 220
Brücken Reparatur (der holzernen), auf den Landstraßen von den Kantonen gegen Ersatz der Unternehmungs-Taxe 346
Bürger, ist der Titel der den öffentlichen Beamten in Zuschriften gegeben werden soll 484

C.

Chouans, oder andere Rebellen, deren Bestrafung 318
Centralschulen, Sektionen und Professoren derselben 27
——— des Departements vom Donnersberg 469. 470

Centralverwaltung (die) ihre Verrichtungen bei der Truppen-Verpflegung 19
——— deren Geschäfte bei der Steuer-Vertheilung 426. 429
——— derenBeschäftigung mit den Steuer-Rückständen und Staats-Schulden auf die ungeraden Tage der Dekade 370
——— deren Protokoll über die Geschäfteführung soll alle Dekade dem Finanzminister überschickt werden 370
——— soll die Einnahmliste der Haupteinnehmer bescheinigen 395
——— des Depart. vom Donnersberg soll über die Güterverkäufe der Mainzer geflüchteten Patrioten entscheiden 240
——— Verrichtungen bei der Steuer-Vertheilung 401 u. f.
Civilstand der Bürger soll beurkundet werden 91. 138
Civiltribunale sollen unverweilt über den Schaden und Kösten aussprechen, die die schuldigen Gemeinden und Individuen wegen Auflauf, Mord und Raub ersetzen müssen 333
Classifikation der öffentlichen Ausgaben 341
Compagnie Lanoy und Petit (Lieferungs-Unternehmer) 18
Competenz der Kommerztribunale in der Gerichtsordnung 160
Communikationswege, die nicht Hauptstraßen sind, können durch besondere Unternehmungen reparirt werden 196
Confiskation der Waaren, unter welchen Umständen 327. 328. 329
Contrebande-Unordnungen, deren Bestrafung 335
Criminal-Prozesse, deren Instruirung und Abstimmung der Geschwornen 260
Curatelschaften der ehemaligen Gewalten sollen aufgehoben, und an deren Stelle neue durch die Friedensgerichte ernennt werden 315

D.

Deklarationen der Schiffer beim Landen ihrer Frachten 328
——— wegen geänderter Nuzzung der Feldgüter 378
——— eines jeden Einwohners, wegen Grund-Gewerb- und andern Steuern 352. 380. 410. 440. 443
Departementsausgaben, worin sie bestehen 3. 398
——— wie sie regulirt werden 3
——— nur 2 Sols zu ihrer Bestreitung von jedem Livre der Hauptsteuer 4
Departementalverwaltung (die) schlägt fürs künftige Jahr die zu erhebenden Auflagen vor 4. 401
——— vom Donnersberg verordnet die einstweilige Straßenausbesserung im Departement 459 u. f.
——— führt besondere Aufsicht über die Einnahme der Zoll- und Weggebühren 189
——— über die General-Einnehmer und deren Einnahmlisten 395
——— macht den Abzug auf die Personal- und Mobiliarsteuer 398
Deportirte Priester sind aus dem Gebiete der Republik verbannt 172
Devolutionen (Erbverträge in Ehen von zweierlei Kinder) sind abgeschaft 35
Diäten für Friedensrichter und deren Greffiers 325. 326
Dienstbotensteuer 382. 424
Dispositionen unter Eheleuten, unter welchen Umständen sie gelten 63
Douaniers sollen auf ihren Posten bleiben 249

E.

Ehe zwischen den natürlichen und rechtmäßigen Verwandten, zwischen solchen Verschwägerten, zwischen Schwester und Bruder ist verbothen 104

Seite

Ehebindnisse (neue) können nicht eingegangen werden, wenn die vorigen nicht gesezlich aufgehoben sind 104
——— der Minderjährigen, was zu beobachten ist 143
Ehe-Erklärung vor dem Beamten der Munizipalität 107. 147
Ehegeschiedene können sich wieder vereinigen 146
Ehe-Hindernisse 105
——— wegen Mangel des Geburtsscheines wird in gewissen Fällen gehoben 144
Ehehälfte (die eine) wenn sie Scheidung begehrt 109. 116
Eheliche Kinder behalten diesen Civilstand, wenn auch die Mutter einen unehlichen Vater angäbe 149
Ehescheidung, und nicht: Scheidung von Tisch und Bett gestattet das Gesetz 114
——— hebt die Eheverträge, die den Bestand der Ehe zum Grund haben, auf 49
——— unter welchen Umständen sie statt haben kann 109. 113
——— was hiebei der Beamte zu beobachten hat 110
——— wenn beide Theile einwilligen, wird vor sechs Verwandten in berufener Versammlung erklärt 115
——— wegen Unverträglichkeit der einen Hälfte 116. 159
——— wegen bestimmten, und unläugbaren Ursachen 118
——— und deren Folgen bei den geschiedenen Eheleuten 119. 145. 146
——— — —— — auf die ehelichen Kinder 121
——— wenn der eine Theil ausgewandert oder im Auslande ist 151
Ehescheidungs-Akte, wie sie ausgefertigt wird 138
Ehescheidungs-Urtheile die noch nicht vollzogen worden 148
Ehepakte, und Observanzen wegen dem Vermögen der Geehligten sollen noch gelten 40. 47
——— wenn Kinder vorhanden sind, einige Ausnahmen 40.

Seite

Ehepakte, worinn Drittere bevortheilt werden zum Nachtheil der gesetzlichen Ansprüche wahrer Anverwandten sind nicht giltig 48
Eheverkündigungen, wie und wo sie zu machen sind 104
Eigenthümer von Pachtgüter sollen selbst die Grundsteuer entrichten 348
——— von Grund und Gebäuden zur Steuer 418
Einbrüche in bewohnte Häuser in der Absicht zu stehlen wird mit dem Tode bestraft 165
Eingeschriebene auf der Emigrantenliste, sollen das Gebiet der Republik und der vier Departemente meiden 169
Einkünfte der Klöster sollen für die Austretenden nach Verhältniß als Pensionen verwendet werden 205
Einnehmer der Zoll- und Wegtaxe dürfen auf keine Art beleidigt werden 186
——— — ——— dürfen nichts von der Taxe nachlassen 186
——— — ——— sollen aus invaliden Soldaten genommen werden, keine Weinschenke oder Herberge halten 187
——— — ——— der Departemente sollen Kaution leisten 389
——— — ——— deren Gehalt 392
Einsprüche und Widersetzungs-Akt gegen die Ehebündnisse 105. 106
Einwendungen gegen den Ansatz von Grundsteuer 420. u. f.
Englische Waaren sollen wieder ausgeführt, und daß es geschehen durch visirte Certifikate bestätigt werden 233
Enterbungen selbst mit Vorbehalt der Legitima sind abgeschaft 62
Entladung und Verminderung der Grundsteuer, wann sie statt haben 421. 434. u. f.
Emigranten, Deportirten, Straßenräuber rc. 164. 171. 172
——— der vier neuen Departemente, die zurückkehren wollen 223
Entschädigung für die Ernährung der Truppen 17. 19

Seite
Entschädigung für die geflüchteten mainzer Patrioten 82
Erbbestand = Titel und Pachte 29
Erbeinsetzungen zwischen Eheleuten mit Vorbehalt gewisser Kinder 60
Erbfolge in auf = und absteigender Linie 43
——— in Seitenlinien, Ausschliessung und Zulassung 44
——— bei Halbgeschwister 53. 59
Erb = und Unter = Beständer sollen gegen Regreß an die Eigenthümer, die Steuern entrichten 471
Erbschaften von Abwesenden, wie sie getheilt werden sollen 56
Erbschafts = Rechte und Vererbungen 31. 35. 43
——— sind in gleichem Grade vom Stamme gleich 32. 35. 39
——— auch bei Kindern keine Rücksicht auf längeres und kürzeres Bleiben im väterlichen Hause genommen werden 46
——— die sich auf Gewohnheit gegen das natürliche Erbrecht stützen, sind abgeschaft 52. 62
Erbschafts = Verträge vor dieser Verordnung, und die nach vorigen Gesätzen giltig waren, sollen gehandhabt werden 33. 42. 58. 64
——— wann sie ohne Wirkung seyn sollen 57. 58
Erheber der Kontribution, Verlassung dieser Stelle an den Wenigstnehmenden 385. 419
——— ——— wenn sie Banquerout oder Unterschlagungen machen 388
Erhebung einer abschlägigen Steuer 65
——— der Kontributionen und deren Formalitäten 386. u. f.
Ertrag (reiner) der Güter wie er geschätzt wird 371. 374. 412. 417
Eßwaaren (frische) aus dem Auslande sind zollfrei 216. 218
Exekution gegen Steuerpflichtige wegen Rückstand 386. 387. u. f.
Expeditions-Gebühren dürfen nur nach Vorschrift der Gesetze erhoben werden 211

Seite
F.
Fabriken, Manufakturen, Eisenschmiede u. dgl. ihr Anschlag zur Steuer 374. 415
Fähr = und Fischernachen sollen zur Nachtzeit angeschlossen werden 253
——— ——— die Sonnenuntergang noch Waaren anführen, sollen wie Schleichhändler gestraft werden das.
Familien = Schiedsrichter in Ehescheidungs = Sachen 118. 119. 121. 122. 144
——— ——— bei Minderjährigen 144
Fanatische Aufruhr=Gesetzwidersezlichkeit predigende Schriften und Kirchendiener sind unter schwerer Strafe verboten 257. 473
Fenster = und Thüren = Taxe fürs siebente Jahr 480
Feudal = Rechte (aufgehobene) deren nähere Bestimmung 347. 355. 356
Findlings = Kinder, wie die Akte und Verbalprozesse zu führen sey 102
Fischerei = und Jagd = Freiheit auf dem Eigenthume, und den angränzenden Flüssen 356
Formular zur Geburts = Akte, wenn der Vater selbst die Anzeige macht 123
——— ——— wenn es unmöglich ist, das Kind auf das Gemeindehaus zu bringen 125
——— ——— wenn die Hebamme oder der Wundarzt welche Geburtshelfer waren, die Anzeige machen 126
——— ——— wenn die Mutter in einem öffentlichen oder fremden Hause gebährt 127
——— ——— wenn das Kind ausgesezt worden 128
——— für die Eheverkündigungen 129
——— zu Anschlagzettel der Heuraths = Verkündungen 130. 131
——— zur Heurathsakte, wenn Minderjährige die Ehe geschlossen, oder wenn Einsprüche vor dem Ehebündnisse gemacht, oder sonst Fälle waren, die dem Bündnisse

Seite

einstweilige Hindernisse entgegen setzen 132
Formular nach welchem der Ehescheidungs-Akt aufgesezt wird 134
——— nach welchem ein Sterbfalls-Akt aufgesezt wird 135
——— allgemeine Beobachtungen bei deren Abfassung 136
——— zur Gütersteuer 352. 438. 440
——— zur Personalsteuer-Vertheilung 425. 441
——— zu Deklarationen der Bürger wegen der Personalsteuer 443
Forstbeamte und Munizipal-Agenten haben gemeinschaftliche Aufsicht auf die Erhaltung der Waldungen 244. 245
Forst- und Hohwaldungen, deren Steueranschlag 375
Franziskaner-Quardian Billenburger soll deportirt werden 337
Französische Sprache soll bei Zoll- und Maut-Prozeduren gebraucht werden 479
Fremde haben in der Republik das gesetzliche Erbrecht 33
——— deren Pässe, Aufenthalt, und Durchreise 467. 468
Friedensrichter, ihre Kompetenz 325. 330
Fuhrleute, die patentisirt sind, und fremde Waaren führen, zahlen nur 2/3 der Transito-Gebühren 357

G.

Gärten und eingeschlossene Güter, wie sie im Steueranschlag, zu nehmen sind 374. 415
Gast- und Hauswirthe, welche Fremde einlogiren, haben die Anzeige zu machen 467
Gebäude, die zum Dienste des Feldbaues angelegt sind, sollen nur Grund- und keine Haussteuer zahlen 414. 415
Gebete und Schriften zum Umsturze der republikanischen Verfassung ziehen ewige Einkerkerung zu 257
Geburts- Sterb- und Heuratsregister sollen von einem hierzu gewählten Beamten der Munizipalität geführt werden 95. 96

Seite

Geburts- Sterb- und Heuraths-Anzeigen sollen innerhalb 3 Tagen geschehen 138
Geburten, wie und von wem solche dem bestellten Beamten angezeigt werden sollen 101
Gebühren der Gerichtsschreiber, Gerichtsboten, Dollmetscher 445
Gebühren (ungesetzliche) für Beamten und deren Schreiber sind verboten 210. 325. 326
Gehölze unter 30 Jahren zum Steueranschlag 375
Geistliche die ihr Ansehen zum Aufruhr-stiften mißbrauchen, sollen dem Direk. angezeigt werden 474
Geistliche Häuser sollen die Bettungen für die Kasernen der Gensdarme liefern 320
Gelderpressungen, und deren Strafmäßigkeit 211. 212. 325
Gemeinde-Ausgaben, worinn sie bestehen 3. 322
——— Einnehmer der vertheilten Steuer 69
Gendarme deren Verrichtung und Pflicht bei Inhaftirung der Verbrecher und Beschuldigten gegen das Gesetz vom 29. Nivos 168. 169. 320
Gerichtsboten, deren Verrichtung, und die Gebühren dafür 446. u. f.
Geschenke unter welchem Namen es geschehe, sind denen im öffentl. Dienststehenden Personen zu nehmen verboten 478
Geschworne beim peinlichen Gericht, die Art ihrer Stimmung 260
——— ——— (der Billigkeit) bei den Steuer-Vertheilungen (siehe Kommissarien) auch 430. 431
Gesetze haben 10 Tage nach der Verkündigung ihre Kraft 353
Gesetz vom 19ten Frukt. 5. J. die Emigranten betreffend 169. 170
——— — 25. Brümär 3. Jahres 171
——— — 4. Aug. 1789, wegen Abschaffung des Zehnden soll nochmal verkündigt werden 227
——— die Stimmung der Geschwornen bei Kriminalprozessen 260

Seite

Gewalthätigkeiten gegen Zollbeamte sollen auf die Gemeinde fallen, in deren Bezirk sie begangen worden 335
Gewicht und Maas (angegebenes) der gelandeten Waaren 328
Gottesdienstliche Versammlungen stehen unter Aufsicht der Polizei 255
——— ——— ——— dürfen nicht gestört werden das.
Grenze, innerhalb welcher die Waren-Confiskation statt hat, wenn die Gebüren nicht entrichtet sind 330
Grundlage (vorläufige) zur unpartheyischen Güterbesteurung 411
Grundsteuer und deren verhältnißmäßige Vertheilung 371. 407. u. f. 418
——— Befreiung des Bodens, der zum öffentl. Dienst gewidmet ist, als Straßen, Flüße rc. 407
——— von Pachtgütern sollen vom Pächter, gegen Regreß an den Eigenthümer entrichtet werden 471
Güter der Abwesenden, Adlichen sind sequestrirt, und die Verwalter sollen den Einnehmern Rechnung ablegen 162
—— der Zünfte und Innungen sollen wie National-Domänen verwaltet werden 248
Güter-Ertrag soll in Geld geschäzt werden, um die Steuern reguliren zu können 413
Gütersequester der Emigranten der 4 neuen Depart. kann unter gewissen Bedingnissen aufgehoben werden 215
Güterstatus, und gedruckte Tabellen darzu 409

H.

Halbbruder von Mutterseite, dessen Erbrechte 59
Handel, der durch die Rheinschiffahrt betrieben wird 238
Handelstribunäle zu Mainz und Köln für die 4 neue Departemente 160
Hausaussuchung wegen den Agenten Englands und der Emigranten 234. 236
——— verbotenen Waaren 329

Seite

Haussteuer, wenn die Häuser nicht bewohnt werden 378
——— deren Regulirung, auch der neugebauten 414
Heidelberger geistliche Administration 29
Heuraten, die gegen die Bürgerrechte durch Familienverträge, oder Testamente untersagt waren, sollen die Ausschließung von Erbschaften doch nicht haben 40
Heuratsakt, wie er abgefaßt werden soll 106. 108
Heurats- Geburts- und Sterbregister, wie sie geführt werden 96. 97 u. s. w.
Holz (Brenn- und Bau-) zahlt eine geringe Einfuhrgebühr 218
Holzausfuhr nach Holland ist unter gewissen Bedingungen gestattet 485
Holzfrevel und Waldverwüstungen, wie sie bestraft werden sollen 244
Holzverkäufe, die die Forstbeamte machen, sollen von den Munizipalitäten eingesehen werden 245
——— für das 7te Jahr aus dem Depart. Donnersberg 254
Huissiers (Gerichtsboten) deren Verrichtungen und Gebühren (in vielen Artikeln) 446 bis 458

J.

Jagd- und Fischerei-Verboth in den Nationaldomänen 7
Ingenieur beim Straßenbau 14. 178
Inhaltsanzeige der Gesetze, über den Civilstand der Bürger 91. 92. 93. 94
Inskriptionen auf Wohnhäuser 372
Instruktion für die Aufseher bei den Straßen- und Wegausbesserungen 15
——— zu den zu machenden Lieferungen für die kantonirenden Truppen 18
——— für die Ingenieurs beim Straßen- und Brückenbau 178
Jury (Geschworne beim Kriminalgericht) 260
—— sollen bei ununterbrochener Sitzung abstimmen das.

Seite
K.
Kantone des Saar-Departements 263 u. f.
——— des Roer-Departem. 361 u. f.
——— des Rhein- und Moseldep. 486
Karten-Fabrikanten sollen zu Frankenthal oder Mainz das gehörige Papier nehmen 358
Kasernirung der Gendarmerie 320
Kasseablieferung und Sturz der Zollbeamten 188
——— der Körperschaften, Zünfte, Innungen 248
Kaufleute (fremde) die die Messe halten, müssen ihre Waaren vor und nach der Messe visiren lassen 258
Kaufmannswaaren (fürs Ausland) und deren Einfuhr nicht durchaus verboten ist, sollen zu Mainz, Kölln und Koblenz freie Niederlage haben 176
Kinder, die Vermächtnisse von den Eltern erhielten, müssen solche wieder der Masse zustellen 39
——— von einerlei Vater und Mutter, und so von Großeltern, erben gleich 32. 39
——— (unehlige) sollen unter gewissen Bedingnissen Erben des elterl. Vermögens seyn 35
——— müssen Beweise ihres Standes-Behauptung (Kindschaft) beibringen 36. 146
——— wenn Zweifel und Streit wegen ihres Zivilstandes entstehen, sollen die Depart. Tribunale entscheiden 155
——— erhalten nur ein Drittel des Vaters oder der Mutter, wenn diese nachher in anderweitige Ehe getreten sind 36
——— deren Eltern wieder geschieden sind 37
Kindesstatt, Einkindung, und die damit verbundene Rechte 152
Kleider, die bei religiösen Verrichtungen getragen werden, dürfen außer den Kirchen nicht getragen werden 174
Klostergeistliche jeden Geschlechtes können unter gewissen Bedingnissen ihr volles Erbrecht antreten 38. 47. 59. 336
——— wenn sie deportirt, oder emigrirt sind, und doch in die Erbrechte eingetreten waren 63

Seite
Kommandanten der Detaschemente haben dem Orts-Agenten die Ordre des Generals zu der Einquartirung und Truppenverpflegung vorzulegen 18
Kommerztribunäle zu Mainz und Kölln 160
Kommissarien zur Vertheilung der Steuer 68. 373. 376. 379. 380. 391. 404. 408. 428
——— bei den Kantonsverwaltungen sollen deren Bewohner die Gesetze vortragen, worinn die Achtung gegen die öffentl. Beamte vorgeschrieben ist 201
——— sollen die Lieferscheine der Empfänger visiren 394
——— bei den Centralverwaltungen haben auf die Geschäfte-Führung der gedachten Verwaltungen zu wachen 370
——— deren Durchsicht bei den Steuerrollen 430
——— der Kostenersatz bei ihren Bureaux 392
——— deren besondere Aufträge die Verfolgung der Rollirer, Ruhestörer 2c. 331. 333
——— deren Listefertigung über die visirten Empfangscheine, die die Kommissärs bei den Muniz. einschicken 395
——— der National-Schatzkammer sollen den monatlichen Etat der Prozent-Abzüge der General-Einnehmer dem Finanz-Minister vorlegen 393
Korrespondenz der Kantone mit der Departements-Verwaltung 70
——— der Kommissarien und Beamten von verschiedenen Stellen, soll ersezt werden 338
——— Wägen sollen an die Wenigstnehmende versteigert werden 74
Kosten wegen Dienst-Korrespondenz benannter Beamten soll ersezt werden 338
—— der Büreaux der Centralverwaltung und Steuerrollen-Ausfertigung werden vom Minister genehmigt 391

Seite
Krahnen- und Lagerhaus-Gebüren sollen noch ferner bestehen 251
Kriegsrath in Kriminalprozeduren wegen Zusammenrottirung einer Raub- oder Mordbande 168

L.

Ladungs- und Schreibgebühren für die Gerichtsboten 447
Lagerbuch, oder Mutterolle zu den Steuern 405. 409
Lagerhäuser für auswärtige nicht ganz verbotene Waaren zu Mainz, Kölln Koblenz 176
Landbewohner, die in Haufen von Rebellen ergriffen werden, deren Strafe 317
Landstraßenbau, wie er einstweilen izt reparirt werden kann 10. 459
Legitima hat künftig bei gleichen Erben nicht statt 54
Lehens-Gebüren, deren nützlicher Heimfall 347. 356
Leibrenten können durch Testamente oder Schankungen nicht stipulirt werden 42
——— dergleichen scheinen die Erbverträge à fonds perdu zu seyn 54
Leichname an denen Spuren eines gewaltsamen Todes sind, sollen von den Beamten vor der Beerdigung gehörig gemeldet werden 111
Lieferungen für den Unterhalt der Truppen 16
——— und Liquidirungen derselben 16
——— für die Karsernen der Gensdarmerie 320. 321
Listen zur Vertheilung der Steuern 379
Lokal-Ausgaben von Gemeinden und Munizipalitäten, wie deren Verzeichniß zu machen ist 322
Lotterien (besondere) sind verboten 80
Lotteriemäßige Verkäufe von Agentschaften sind verboten 79
Lustgärten und dergleichen sollen wie die beßten Feldgüter besteuert werden 415
Luxus-Pferde und Wagen, deren Steuer 382. 383

M. Seite

Mädgen-Schulen 26
Magazine für die Armee, wo sie angelegt werden sollen 17
Mandats d'arêt (Vorführungsbefehle) wegen Mord, Raub u. s. w. welche Beamte solche zu geben haben 166
Mandement des Steueransatzes für jede Gemeinde 429
Mannschaft (junge) auf dem linken Rheinufer, wird zum Militärdienst aufgefodert 475
Mautgebühren, und deren Erhebung 209
Meßwaaren, deren Ein- und nachherige Ausfuhr 259
Militärgericht (ein) soll über die, auf der Emigranten-List nicht ausgestrichene Individuen richten, wenn solche auf dem Gebiete der Rep. inhaftirt werden 170
——— sollen über die Rebellen richten 317. 318
Militärpersonen können sich verheurathen, ohne die Einwilligung ihrer Obern vorher einzuholen 141
Militärdienst-Annahme der jungen Mannschaft auf dem linken Rheinufer 476
Minderjährige dürfen ohne Einwilligung der Eltern, Anverwandte, oder Nachbarn keine Ehebündnisse schließen 103
Minister des Innern hat die jährl. Verwaltungs-Ausgaben zu berichtigen 8
Mitteljahr aus fünfzehn, um den reinen Ertrag der Güter zu schätzen 413
Mitschuldige bei Zusammenrottirungen zum Stehlen und Plündern 166
Mobiliarsteuer, deren Vertheilung und Bemerkungen 422. 427. 441
Möblirung der Karsernen für die Gensdarmes, wie sie angeschaft werden soll 321
Modelle wie die Scheine für Truppen-Ernährung ausgestellt werden 23
——— für die Rollen der Personal-Steuer 425. 433. 440
Mönche die sich ausserhalb ihrer Klöster aufhalten sollen angezeigt werden 474

Mönche und Nonnen, die ihre Klöster verlassen, sollen eine Pension erhalten 205
—— —— —— sollen ihre Möbel, die ihnen zum Gebrauch waren mitnehmen 205
Moräste, und Sümpfe und öde Pläze sollen besteuert werden 377
Munizipal-Ausgaben, worin sie bestehen 3. 323
—— —— —— wie sie regulirt werden 3
—— —— —— das Verzeichniß davon soll jährlich an die Dep. Verwaltung geschickt werden 5
Munizipalitäten sollen den Schadenersatz wegen Rottirung auf den Boden ihrer Kantone, innerhalb einer Dekade zu erlegen haben 334
—— —— —— sollen auf gegründete Reklamationen zu Steuerverminderung erkennen, und die Central-Verwaltung den Ausspruch geben 398. 399
—— —— —— sollen die Steuervertheilung reguliren 428
Muster, wie die Gütersteuer tabellarisch zu entwerfen ist 352

N.

Nachen und Fahrzeuche zum Transport der Reisenden und Möbel sollen dem Stappelrecht nicht mehr unterworfen seyn 252
—— dürfen zur Nachtzeit nicht gebraucht werden 253
Namen der Notarien im Depart. vom Donnersberg 204
Nationallotterie, schließt alle fremde Lotterien aus 78
—— —— Einnehmer dürfen unter Strafe nicht für fremde Lotterien sammeln 81
Nationalwaldungen sollen von den Kantons-Munizipalitäten besichtigt, und darüber berichtet werden 244
—— der Steuerpflichtigen in die Steuerrollen 417. 418
Neujahrs- und andere Geschenke zu geben den öffentl. angestellten Beamten, und deren Annehmung ist verboten 477
Niederlage der fremden und nach auswärts assignirten Waaren in Mainz, Koblenz und Kölln 177
Notarienernennung im Departement vom Donnersberg 204
Nonnen, die auf bestimmte Zeit Gelübde abgelegt haben, sollen aus den Klöstern austretten 336

O.

Ober-Ingenieure zum Straßen- und Brückenbau, ihre Verrichtungen in diesem Fache in den 4 neuen Departementen 178
Obstbaum-Güter und Gärten sollen nach dem reinen Ertrag des Bodens taxirt werden 416
Oede Plätze die angebaut werden, wie sie zur Steuer kommen 377

P.

Pachtabgaben kommen bei der Besteurung der Güter nicht in Anschlag 413
Pächter der Güter sollen den Eigenthümern einen, für Zehende, und alle ehemal auf dem Gut haftende Laste, verhältnißmäßigen Ersatz leisten 347. 348
—— und Eigenthümer haben dem Gesetze gemäß ihre Foderungen gegen einander zu berechnen 348. 356. 396
—— und Erbbeständer der Nationaldomänen sollen ihre Ansprüche berichtigen 30. 356
Pachtung der Zollstätte, unter welchen Bedingnissen 190. 191
Päße sollen an den Grenzen vorgezeigt werden 354. 355. 467
—— werden unter bestimmten Vorschriften von den Munizipalitäten ausgefertigt 466
Paßpolizei, Paßertheilung auf der Central-Administration fürs Ausland 354
Patentgebühr einstweilen auf die Bevölk. von Mainz à 25,000 Seelen 225

Seite
Patentengebühren sollen vor dem 1sten Therm. des 6ten Jahrs abgetragen werden 225
Pension für Mönche und Nonnen, die ihre Klöster verlassen 205
Pensionisten der ehem. Fürsten auf dem linken Rheinufer, die in Mainz wohnen, sollen bei der Muniz. ihre Deklaration geben 246
Personal- und Mobiliar-Steuer-Ansatz 382. 421. 430. 441
Pferde, Maulesel und Fuhrwägen zalen Wegtaxe 199
——— ——— zum Reiten oder Lasttragen 200
Pfleg- und Vormund-Aemter (vormalige) sollen aufhören 315. 316
Polizei des äussern Gottesdienstes 174. 473
Polizei gegen Priester, die durch Aberglauben und Schwermerei die Gemüter zum Aufruhr zu bewegen suchen 473
——— des äussern Handels und deren Aufseher 249
Polizei- und Sicherheits-Beamten haben besondere Pflicht auf die Rottirer zu wachen 333
Polizeimaßregel gegen die Feinde und namenlose Herumzieher 464
Portion (tägliche) für jeden Soldaten, und Zahlung dafür 17
Porto für Dienstsachen gewisser Beamten soll ersezt werden 338
Postwägen zur Uiberbring. der Schriften in die Kantone 70
Priesterehe, alle Gesetze dargegen sind aufgehoben 92. 142
Primär-Schulen, ihre Eintheilung und deren Unterricht 24
Prozessionen ausserhalb der Kirchen sind verboten 173

R.

Rapportstellende Offizier bei Criminal-Fällen der Zusammenrottirung 167
Rebellen gegen die Republik, welche dafür zu halten sind 317

Seite
Rebellen gegen die Republik, deren Anfürer und Kommandanten sollen mit dem Tode bestraft werden 317
Rechnung der Gemeinden sollen im Vendemiär von der Muniz. berichtigt werden 6
——— der Munizipalit. im Brümär, von der Central-Administration, und die Rechnung dieser soll im Frimär von dem Minister des Innern berichtigt werden 7
——— der aufgehobenen Innungen und Zünfte bei der Muniz. abzulegen 248
Rechte der Erstgeburt, des Adels, des männlichen Stammes u. s. w. sind aufgehoben 3e
Register der Central-Verwaltungen über die Gesetzes-Verkündigungen 353
——— (dermalige) wie sie geführt eingerichtet werden sollen 97
Register (ehemalige) über Geburten, Heurathen und Absterben sollen von den ehemaligen Pfarreien, Stiftern ɩc. genommen, und auf die Muniz. gelegt werden 95. 112
——— wenn sie verloren wären, wie sie ersezt werden sollen 156. 157
——— der Zollbeamten über niedergelegte fremde Waaren 177
——— über die Einnahme der Weggebühren 188
——— über die Steuern für's 6te Jahr 232
Regulirung der Ausgaben für den Staats-Dienst und besonders der amtlichen Correspondenz 341. 343
Reklamationen der geflüchteten Mainzer Patrioten, wegen verkauften Güter in ihrer Abwesenheit 340
Reklamationen um Steuerverminderung werden zunächst vor die Muniz. gebracht, und nach gehöriger Untersuchung entschieden 399
Rheinhandel der auf- und abgehenden Waaren wird bestimmt 238
Religiöse Versammlungen sollen nicht gestört werden 255

Seite
Religionsdiener jeder Art, dürfen keine Scheine des Zivilstandes ausstellen 158
——— sollen keine Kleider zu ihrem Gottesdienste ausser ihrem Tempel tragen 174
——— werden vom Volke gewählt 331
Repräsentations-Erbschafts-Recht hat in grader Linie bis ins unendliche statt 33
——— wenn es verlezt worden 50
——— wird durch Stämme verstanden 53
Responsabilität der Gemeinden 335
Rheimser Landrecht in Vermögenssachen der Eheleute 154
Rollen zu Steuern 381. 384. 405. 417. 418
Rottirer zum Morden und Stehlen sollen von einem Kriegsgerichte gerichtet werden 165
——— zur Rebellion in oder ausser Kriegszeiten 318
——— zum Plündern des Privat- und Staatseigenthums, und Zolldefraudationen sollen von den Gemeinden verhindert, oder dafür gehaftet werden 332
Rückstand an Steuern kann nicht durch jede Auspfändung erhoben werden 386

S.

Saar-Departement, dessen Territorial-Eintheilung 261 u. f.
Salz ist auf den Salinen zu 3 Sols einstweilen taxirt 122
Salzausfuhr aus den neuen Depart. ist verboten 122
Salzeinfuhr auf dem Rheine soll durch Kautionsscheine gesichert werden 123
Salzpreis auf den Salinen der 4 Dep. soll der nämliche bleiben 123
Schankungen auf Leibrenten sind untersagt 42. 50
——— die giltig bleiben, die aber zu einer Erbmasse gehören, wie sie geschäzt werden 61

Seite
Schankungen unter Lebenden in Mobilien, um Verpflegung zu erhalten, können aufgehoben werden 56
——— wann solche von den benachtheiligten rechtmäßigen Erben umgestoßen werden 52
——— wenn sie durch darauf haftende Lasten sich schon verzehrt, sind unwiderruflich 51
Schiffer- und Ufer-Polizei soll noch einstweilen bestehen 251
Schleichwege und Betrügereien der Kompagnie-Agenten in den vorgeblichen Lieferungen 16
Schriften, die kirchliche Einrichtungen betreffen, dürfen nur in deren Versammlungsorten verlesen werden, 256
——— die von Kirchendienern verlesen werden, worin Aufruhr u. Königthum gepredigt wird, ziehen ewige Einkerkerung dem Verleser zu 257
Schulden und Ausstände der Gemeinde sollen an die Central-Verwaltung übergeben werden 163
Schuldner von ewigen Renten können sich mit den Rentirern wegen den Steuern berechnen 396
Schuleinrichtung, Primär- Central- und Spezialschulen 25
Schulgebäude, Einkünfte und besondere Institute 28
Sequester (aufgehoben von den vorigen Regierungen) auf die Güter der abwesenden Adlichen soll wieder angelegt werden 161
Sicherheit der Straßen und öffentlichen Wege soll strenge gehandhabt werden 164
Siegel der rechtskräftigen Akte von den Verwaltungen 152
Siegelung der gemeinschaftlichen Mobilien, wenn Ehescheidung von einem Theile gefodert wird 145
Sold der Zollbeamten für die Einnahme der Wegtaxe 189
Sols additionels (Zusatzauflage) auf jeden Livre der Grundsteuern 5. 66. 322. 437
Soumissionen (Pachtgebote) auf die Zoll- und Weggebühren 190

Seite

Spedirung fremder ins Ausland bestimmter Waaren 313
Spielkarten ins Ausland sind der Stempelung nicht unterworfen 360
Spielkartenpapier (mit Filigram bezeichnetes) 358
Staatsausgaben (allgemeine) wie vielerlei sie sind 2
——— werden jedes Jahr vom gesetzgebenden Korps regulirt 3
Stappelrecht soll bis auf Weiteres bestehen 238. 252
Stempel-Taxe für Papier zu Spielkarten 359
Sterbfälle, wie sie angezeigt und verifizirt werden 110
——— in Hospitälern und fremden Orten 111
Sterbregister, wie es zu führen ist 110. 150
Steuer (Grund- und Personal-) mit den Zusatzauflagen 5. 370. 379. 397. 400. 422
——— ——— ——— Vertheilung soll beschleunigt werden 229. 230. 371. 373. 376. 379. 401. u. f.
——— (abschlägige) von 12 Millionen auf die 4 neue Depart. 66
——— — — ——— von 3 1/2 Million auf das Depart. Donnersberg 66
Steuern auf Grundstücke und Häuser werden auf den reinen Ertrag gedachter Dinge gelegt 407
——— für Moräste, Sümpfe, ausgetrocknete Sümpfe, und Neurode 377
——— (ungiebige) deren Bemerkung und Justificirung 419
Steuern (unmittelbare) und die darauf Bezug habende Gesetze 368 u. f. 425
——— werden alljährig vom gesezgebenden Korps auferlegt 400
Steuerrollen (Mutter-) sollen jedem Steuerbaren zur Einsicht gezeigt werden 376. 384. 432.
——— ——— ihre Verfertigung 381. 405. 419
Steuer-Rückstand, wie er durch Zwang jedoch mit Vorbehalt gewisser Geräthschaften erhoben wird 386

Seite

Steuer-Verminderung auf gegründete Reklamationen 397. 398. 399. 420. 435. 436
Störer der gottesdienstlichen Versammlungen sollen gestraft werden 255
Strafe gegen die Störer der Bergwerks-Arbeiten 237
——— gegen die, welche andere unter was immer für Zwang zu gottesdienstlichen Beiträgen und Feier anhalten 256
——— gegen Ruhestörer und Rebellen 317. 332
Straßen- und Wegunterhaltung die die Zollpächter leisten müssen 191
——— — — ——— ——— die die Gemeinden zu leisten haben 345. 459
Streitigkeiten wegen dem Zivilstande unehlicher Kinder gehören vor die Civiltribunäle 155
——— zwischen Pächter und Eigenthümer wegen Vergütung der aufgehobenen Feudalgebühren sollen nach gesetzlichen Vorschriften entschieden werden 349. 356
Substitutionen (Ernennung dritterer Erben) sind abgeschaft 34. 60
Sümpfe und öde Plätze sollen in Steuer gesezt werden 376
——— — — ——— deren bestimmte Steuer, oder Befreiung 377. 407

T.

Tabellarische Verzeichniß der Bewohner jeder Gemeinde 466
Tabelle, als Muster zur Steueranlegung der Güter 352
Taglohn, dessen Werth in dem Depart. vom Donnersb. 203
Tarif für die Straßen-Gebühren 198. u. f.
——— der Rheinbrückengebühren zwischen Mainz und Kastel 220
Taxe zur Unterhaltung der öffentlichen Wege, sollen von Fuhren und Lastthieren bezahlt werden 184. 194
——— ist ausschließlich zu diesem Zwecke bestimmt 193. 195

Seite

Taxe zur Aufwandsteuer für Dienstboten 424
—— von Fenstern und Thüren 480. u. f.
—— für gerichtliche Vorladungen 326
Taxen-Einnehmer der Weggebühren dürfen auf keine Art beleidigt werden 186
Taxirung der Steuerbaren durch die Billigkeitsgeschwornen 381
Teritorial-Eintheilung des Saar-Departements 261. u. f.
—— — — —— des Roer-Departements 361. u. f.
—— — — —— des Rhein und Mosel-Departements 486. u. f.
Testamente, deren Giltigkeit, wenn der Testirer und Zeugen die Unerfahrenheit im Schreiben besonders angegeben haben 34
—— und Schankungen unter Lebenden sind ungiltig 35. 37. 38. 49
—— — — —— zum Vortheile der Ehepakten gelten unter gewissen Bedingnissen 41
—— — — —— wenn die Testirer keine Kinder, entweder Erbnehmer in gerader oder Seiten-Linie haben, können bis zum 10ten oder 6ten Theil des Vermögens gemacht werden 41
—— — — —— die noch nicht in Erfüllung gegangen sind 41. 49
Todesstrafe auf Straßenraub, gewaltsamen Einbruch in Häusern 165
Torfmohr-Gruben, wie sie zur Steuer genommen werden 376
Transito-Gebühren der franz. Waaren auf dem Rheine, sind aufgehoben 357
—— — —— Erheber am Rhein sollen mit den Maut-Einnehmern Maßregeln nehmen 358
Truppen-Ernährung und Entschädigung dafür 17

U.

Unfähigkeit Ehebündnisse zu schließen 104. 105

Seite

Universitäten, oder Spezialschulen 27
Unternehmer zum Straßen- und Brückenbau 179. 181
Unterricht in öffentlichen Schulen 23
Unterschleife bei Vertheilung der Güterabgaben 351
Unterstützung und Entschädigung der geflüchtet gewesenen mainzer Patrioten 82
Untervertheilung der Steuern für's 6te Jahr 231
Urtheil (militärisches), welches den Balthasar Masson der Todes-Strafe als Emigrant schuldig erkennt 219
Urtheilssprüche der ehemaligen Gerichte, die den Verkauf der Güter der geflüchteten Patrioten verordneten, sind aufgehoben 85

V.

Verbalprozesse zur Eintheilung des Gebiethes der Gemeinde, wegen Besteurung 438
Verbot der Einfuhr und des Verkaufes der englischen Waaren 75
Verbrechen, die den öffentlichen Beamten angezeigt werden, sollen dem Friedensrichter, in dessen Bezirk sie begangen werden, mit ausführlichem Bericht angezeigt werden 202
—— gegen die repub. Verfassung durch Schriften, Reden und Gebethe 257. 258
Verhelung der Deportirten oder emigrirten Priester wird mit Deportation bestraft 172
Verkäufe à fonds perdu bleiben, wenn sie nicht Scheinkäufe sind, und der Verkäufer keine Kinder hat, giltig 57
Verminderung der Steuern nach gegründeten Foderungen 398
Vertheilung der abschlägigen Steuern auf die Gemeinden und Einzelne 67
—— von 30000 Livres unter die geflüchtet gewesenen mainzer Patrioten 83
—— der Grundsteuern, und Beobachtungen darbei 402. u. f.
Verurtheilte zum Tode, die natürliche Erben von einander sind, welcher

für den längstlebenden zu halten sey 63
Versendung der Korrespondenz auf verschiedenen Wegen in dem Donnersberger Depart. 72. 73
Verzichtleistungen und Transaktionen auf Erbschaften, die noch in Erfüllung gehen sollen, sind abgeschaft 55
Volljährigkeit tritt mit dem 21. Jahre, ein 103. 142. 148
Vollz. Direktorium soll am Schluße des 8ten Jahrs den Betrag der Centimen = Nachläße der Haupteinnahmen dem gesetzg. Korps vorlegen 396
Vorbehalte Reservate bei Erbverfügungen, die nicht giltig waren, sollen zur Maiße gezogen werden 64
Vorführungsbefehle gegen Rottirer Emigranten, Räuber und Mörder wer sie zu geben hat 167
Vorladungs = Gebüren für die Gerichtsboten 446. 447
Vorgesezte der Einnahme in den Distrikten 387. 393
Vormundschaften, wie sie erneuert werden sollen 315
——————— Rechnungen (ehemalige) sollen abgeschlossen werden 316

W.

Waaren (unverbotene) und Lebensmittel sollen bei ihrer Einfuhr an die erste Zollstätte gebracht werden, bei Strafe der Confiskation und 100 Franken 327. 328
——— für Frankreich zahlen keine Transito = Gebühren auf dem Rheine 357
——— (englische Fabrik=) sind verboten 77
——— Ein = und Ausfuhr = Gebühren 210. 238. 327. 330
Waaren = Niederlage, ein = und Ausfuhr, an den Rheinhäfen zu Mainz und Kölln 238. 239
Wag = Brücken, zu Abwägung der Fuhrwagen wegen den Zollgebühren 196
Wägen zu Lasten und Reisen zahlen verschiedene Straßengebühren 199
Waldungen, deren Aufsicht, Nutzung und Erhaltung 241. u. f.
——— deren Anschlag zur Steuer 374. 375. 377. 416. 417
Weggeld, Zollgebühren zur Unterhaltung der Wege 183. u. f. 345
Wein = Ausfuhr = Gebühren für das linke Rheinufer 314
Werth des Taglohns in dem Depart. vom Donnersb. 203
Wiederherstellung der Straßen durch die zunächst gelegene Kantone des Depart. vom Donnersberg 460
Wiesen = Ertrag (reiner) zu Schätzung der Steuern 414
Wohnort der Steuerpflichtigen, Rücksichten hierauf 425
Wohnzeugnisse (falsche) für Emigrirte, sind unter 10 jähriger Kettenstrafe auszustellen verboten 172

Z.

Zahlscheine (Mandate) wie sie die Munizipalität ausstellt 6
——— wie sie die Departements = Verwaltungen ausstellen 6
Zehend von Pachtgütern soll den Eigenthümern vergütet werden 347
Zehenderhebung nach dem 6. Germ. 6. ist widerrechtlich, und soll von den Nehmern wieder ersezt werden 227
Zeilen und Silben auf die Seite der Expeditionen der Gerichtsschreiber 445
Zeitpunkt, wann die Gesetze Kraft haben sollen 353
Zeremonien (kirchliche) ausserhalb der dazu bestimmten Gebäuden sind verboten 173. 174
Zernichtung der Urtheilssprüche der ehem. Gerichte von Mainz, die, den abwesenden Patrioten gehörigen Güter betreffend 83
Zinsgüter, worüber Zweifel wegen Lehensrechten entstehen 356
Zölle und Transitgebühren (vormalige) sind mit einigen Ausnahmen aufgehoben 250
Zollbeamte sollen von den Administrationen alle Erleichterung und Schutz

Seite

zu Vollziehung ihres Amtes, und vom Militär die nöthige Unterstützung erhalten 175. 193. 335

Zollbefreiung für frische Eßwaaren aus dem Auslande 217. 218

Zollbüreaux des ehemal. Transits an Mosel und Maas sollen aufgehoben seyn 358

Zoll- und Weggebühr-Befreiung für das Militär und Gensd'armes 185. 198

——— für die Fuhren und Thiere, die zum Feld- und Straßenbau gebraucht werden 185. 194. 197

——— können verpachtet werden 190. 195

——— Mautgebühren v. Waaren 209. 210

——— Weggebühr-Bureau und Häuser u. Logen sollen gebaut werden 196

——— sollen am 1. Nivos 7 Jahres anfangen erhoben zu werden 346

——— Weggebühren sollen erhoben werden 183

——— der vorhandenen nicht verbotenen Waaren vor der Einführung der Zollgrenze 313

——— der franz. Waaren auf dem Rheine 357

Seite

Zoll- und Wegtaxe für die Ackerleute, die ihre Erzeugnisse zu Markte fahren 185

——— Unterschleife, wie sie verhütet werden sollen 185. 186

Zollpfähle sollen gesezt, und die Zollrollen angeheftet werden 184

Zollrollen zur Erhebungen der Weggebühren 184

Zollstätte werden an die Rheingrenze verlegt 174. 184

Zollstrittigkeiten sollen in franz. Sprache verhandelt werden 479

Zolltarif (alphabetischer) von allen ein- und ausgehenden, auch verbotenen Waaren, genau revidirt 273 bis 312

Zuchtpolizeigerichte des Saardepartementes 262

——— Roerdepartementes 361

Zucker (raffinirte) aus Holland, können spedirt werden 313

——— dessen Einfuhr vor dem 15. Messidor 6. 313

Zwistigkeiten bei den Zoll- und Weggebühren gehören theils für die Munizipalagenten, theils fürs Departement 192

In kurzem wird auch die vollständige **Verwaltungs-Ordnung** als Anhang zu gegenwärtigem zweitem Bande erscheinen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dalloz, Désiré

Vollständige Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse des Bürger Regierungs-Kommissärs und der Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer Nebst doppeltem alphabetischen Register des zweiten Bandes
Bd.: II. Band. V. Heft

Mainz Pluvios 7ten Jahrs [1798]

4 J.gall. 53-2,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10508968-1
VD18 80528880